

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

A. Problem und Ziel

Das Wohngeld muss regelmäßig hinsichtlich der Entwicklung der Einkommen und der Wohnkosten überprüft werden, um die Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik zu erhalten. Zuletzt wurde es im Jahr 2009 erhöht. Mit Blick auf die eingetretene Wohnkostenentwicklung ist eine erneute Anpassung erforderlich. Das Wohnungsangebot in Deutschland hat infolge einer jahrelangen zu geringen Bautätigkeit nur wenig zugenommen. Gleichzeitig hat sich die Nachfrage nach Wohnungen erhöht, nicht zuletzt weil die Zahl der Haushalte weiter angestiegen ist. Deshalb sind in vielen deutschen Großstädten und auch in einigen Mittelstädten Wohnungen knapp geworden.

Als Folge der Wohnungsknappheit steigen die Preise für Neu- und Wiedervermietungen seit einiger Zeit spürbar an. So lagen die Steigerungen bei den Neu- und Wiedervermietungsmieten im Jahr 2011 mit 2,9 Prozent erstmals deutlich über der Inflationsrate. Seit 2012 liegen die Mietenanstiege bei rund 3,5 Prozent.

Von den Wohnungsmarktengpässen sind einkommensschwächere Haushalte besonders betroffen. Diese Haushalte haben inzwischen vielerorts Schwierigkeiten, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit gerade dieser Haushalte gewährleisten.

Die Heizkosten sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die Bruttowarmmieten haben sich insgesamt um 9 Prozent erhöht.

Dies spiegelt sich auch in der Wohnkostenbelastung armutsgefährdeter Haushalte wider, die sich von 35,1 Prozent im Jahr 2010 bis 2013 bereits auf 39,4 Prozent erhöht hat.

Infolge der gestiegenen Wohnkosten ist das Leistungsniveau des Wohngeldes seit der letzten Anpassung von Jahr zu Jahr gesunken. Die Einkommensentwicklung und die Wohnkostensteigerungen reduzieren zunehmend die Entlastungswirkung des Wohngeldes. Das Leistungsniveau reicht angesichts der aktuellen Entwicklung nicht mehr aus, um die wohnungspolitische und soziale Zielstellung des Wohngeldes – die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten bei den Wohnkosten – zu erreichen.

B. Lösung

Angesichts der zunehmenden regionalen Engpässe auf dem Wohnungsmarkt sowie der steigenden Mieten und Heizkosten ist es erforderlich, das Leistungsniveau des Wohngeldes anzuheben. So können einkommensschwache Haushalte oberhalb der Grundversicherung bei den Wohnkosten schnell, wirkungsvoll und treffsicher entlastet werden. Denn die Wohnungsmärkte werden sich erst im Zuge einer steigenden Neubautätigkeit mittelfristig wieder entspannen.

Eine stärkere soziale Absicherung der Wohnkosten von einkommensschwachen Haushalten kann wie folgt erreicht werden:

- Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise (Realwertsicherung);
- regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2016	2017	2018	2019
Wohngeld	Bund	358	329	320	300
	Länder	358	329	320	300
Grundsicherung für Arbeit-suchende	Bund	-36	-36	-32	-32
	Kommunen	-76	-76	-80	-80
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bund	-44	-36	-35	-31
Hilfe zum Lebensunterhalt	Kommunen	-4	-3	-3	-3
Kinderzuschlag	Bund	21	21	21	21
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Bund	3	2	1	1
Gesamt		580	530	512	476

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Wohngeldreform profitieren insgesamt rund 866 000 Haushalte. Darunter sind rund 324 000 Haushalte, die durch die Reform neu oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Der Anstieg der Anzahl der Wohngeldhaushalte geht im Wesentlichen darauf zurück, dass die Tabellenwerte (Wohngeldleistungshöhe) erhöht werden und dass die Höchstbeträge für Miete und Belastung – also die Beträge, bis zu denen die Bruttokaltmiete beziehungsweise die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird – regional gestaffelt angehoben werden.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden 15 Vorgaben abgeschafft und acht neue eingeführt. Schätzungsweise werden rund 379 500 Erstanträge auf Wohngeld in Folge der

Reform gestellt werden, wovon voraussichtlich rund 15 Prozent abgelehnt werden. Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 561 100 Stunden. In den Folgejahren wird sich dieser Aufwand reduzieren. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich zusätzlich rund 360 500 Wohngeldanträge in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen gestellt werden. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird dann mit rund 533 100 Stunden geschätzt.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft drei Informationspflichten abgeschafft und eine neue Informationspflicht eingeführt. Im Wesentlichen entsteht durch die zu erwartenden Wohngelderstanträge ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten von rund 867 300 Euro. Gemessen hieran wird sich der Erfüllungsaufwand in den Folgejahren reduzieren. Der jährliche Erfüllungsaufwand hierfür wird dann bei der Wirtschaft auf rund 823 900 Euro geschätzt.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

In anderen Bereichen (außerhalb des Wohngeldes) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,7 Millionen Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand, der sich von 1 Million Euro im Jahr 2016 auf rund 1,7 Millionen Euro in den Folgejahren erhöht.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf werden zwölf Vorgaben abgeschafft, vier vereinfacht und neun eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen beträgt einmalig rund 16,1 Millionen Euro. Dieser wird im Wesentlichen durch die zu erwartende Erhöhung der Erstanträge auf Wohngeld von rund 379 500 in Folge der Reform ausgelöst. Gemessen hieran wird sich der Erfüllungsaufwand in den Folgejahren reduzieren. Der jährliche Erfüllungsaufwand hierfür wird dann bei der Verwaltung auf rund 13,2 Millionen Euro geschätzt.

Im Hinblick auf die Sachausgaben ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,7 Millionen Euro sowie in den Folgejahren von rund 718 000 Euro.

Darüber hinaus beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand in anderen Bereichen (außerhalb des Wohngeldes) auf rund 1,5 Millionen Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt im Jahr 2016 rund 460 000 Euro, der sich auf rund 400 000 Euro im Jahr 2017 reduziert. In den Folgejahren erhöht sich dieser jährliche Erfüllungsaufwand in geringem Maße.

4. Evaluation

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld werden in Bezug auf Zweck und Wirkung evaluiert werden. Darüber wird im Wohngeld- und Mietenbericht 2018 der Bundesregierung im Jahr 2019 berichtet werden (vergleiche § 39 WoGG).

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Haftung, Aufrechnung, Verrechnung und vorläufige Zahlungseinstellung“.

b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Erhebungs- und Hilfsmerkmale“.

c) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe zu § 42a eingefügt:

„§ 42a Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes“.

- d) In den Angaben zu den Anlagen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 5 Abs. 3 und 4) führt“ durch die Wörter „Wohnraum gemeinsam bewohnt“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird,“ durch die Wörter „den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Gleiches gilt bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind. Betreuen die Eltern mindestens zwei dieser Kinder nicht in einem Verhältnis nach Satz 1 oder 2, ist bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser Kinder Haushaltsmitglied. Für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschluss gilt für den Zeitraum als nicht erfolgt, für den

1. der Antrag auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 zurückgenommen wird,
2. die Leistung nach § 7 Absatz 1 abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt wird,
3. der Bewilligungsbescheid über eine Leistung nach § 7 Absatz 1 zurückgenommen oder aufgehoben wird,
4. der Anspruch auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 nachträglich im Sinne des § 103 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ganz entfallen ist oder nach § 104 Absatz 1 oder 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 40a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nachrangig ist oder
5. die Leistung nach § 7 Absatz 1 nachträglich durch den Übergang eines Anspruchs in vollem Umfang erstattet wird.“

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung der Miete nach Absatz 1 bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht:

1. Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. die Kosten der Haushaltsenergie, soweit sie nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst sind,

4. Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge.

Ergeben sich diese Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	312
	II	351
	III	390
	IV	434
	V	482
	VI	522
2	I	378
	II	425
	III	473
	IV	526
	V	584
	VI	633
3	I	450
	II	506
	III	563
	IV	626
	V	695
	VI	753
4	I	525
	II	591
	III	656
	IV	730
	V	811
	VI	879
5	I	600
	II	675
	III	750
	IV	834
	V	927
	VI	1 004
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	71
	II	81
	III	91
	IV	101
	V	111
	VI	126

“

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet. Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum im Sinne des Satzes 1.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Mietenniveau ist vom Statistischen Bundesamt festzustellen für Gemeinden mit

1. einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert,
2. einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefasst.

Maßgebend für die Zuordnung nach Satz 1 ist die Einwohnerzahl, die auf der Grundlage von § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes fortgeschrieben wurde.

(4) Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt bei einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 auf der Grundlage von zwei aufeinanderfolgenden Ergebnissen der jährlichen Wohngeldstatistik für Dezember (§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) festgestellt. Es ist ein bundesweit einheitlicher Stichtag für die Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik zu Grunde zu legen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die nach dem Einkommensteuergesetz vom Arbeitgeber pauschal besteuert werden, zählen zum Jahreseinkommen nur

1. die nach § 37b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuerten Sachzuwendungen und
2. der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuerte Arbeitslohn und das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt, jeweils abzüglich der Aufwendungen zu dessen Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung, höchstens jedoch bis zur Höhe dieser Einnahmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Wehr- und Zivildienstbeschädigte“ durch die Wörter „Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte“ ersetzt.

bb) Die Nummern 12 und 13 werden aufgehoben.

cc) In Nummer 19 werden nach dem Semikolon am Ende folgende Wörter eingefügt:

„dies gilt entsprechend, wenn anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen Unterhaltsleistungen als Einmalbetrag gewährt werden;“.

dd) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Versorgungsleistungen, die Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs,“.

bbb) Im Satzteil nach Buchstabe b wird die Angabe „§ 22 Nr. 1a, 1b oder Nr. 1c“ durch die Angabe „§ 22 Nummer 1a“ ersetzt.

ee) Nummer 23 wird aufgehoben.

ff) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Buchstaben a werden die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen nach § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach Maßgabe des § 14b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,“ angefügt.

bbb) In Buchstabe e wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa;“.

gg) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt worden sind, mit Ausnahme

a) der darin enthaltenen Kosten der Unterkunft, wenn diese nicht für den Wohnraum gewährt werden, für den Wohngeld beantragt wurde,

b) der von Nummer 24 oder Nummer 25 erfassten Leistungen,

- c) des Sozialgeldes, das ein zu berücksichtigendes Kind als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils anteilig erhält,
- d) der Hilfe zum Lebensunterhalt, das ein nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigtes Kind im Haushalt des getrennt lebenden Elternteils anteilig erhält, oder
- e) der Leistungen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 erbracht werden, in denen kein Ausschluss vom Wohngeld besteht;".

8. § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist kein Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart, so ist das einmalige Einkommen jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zuflussmonat zuzurechnen. Ist das einmalige Einkommen vor der Antragstellung zugeflossen, ist es nur dann nach Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen, wenn es innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen ist.“

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 ergibt, jeweils 10 Prozent abzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass im Bewilligungszeitraum die folgenden Steuern und Pflichtbeiträge zu leisten sind:

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend, wenn keine Pflichtbeiträge, aber laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zu leisten sind, die dem Zweck der Pflichtbeiträge nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 entsprechen. Satz 2 gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zu leisten sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten bei einmaligem Einkommen im Sinne des § 15 Absatz 2 in jedem Jahr der Zurechnung entsprechend.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 1 500 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung

a) von 100 oder

b) von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;“.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

d) Die neuen Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. 1 320 Euro, wenn

a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und

b) mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahren alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird;

4. ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes eines Haushaltsmitgliedes, höchstens jedoch 1 200 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist.“

11. In § 18 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „ $1,08 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y)$ Euro“ durch die Angabe „ $1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y)$ Euro“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „gerundete“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „43“ durch die Angabe „47“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht für Haushaltsmitglieder ein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 13 oder 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes, so haben diese Personen für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes keinen Wohngeldanspruch; § 3 Absatz 4 und § 11 Absatz 3 dieses Gesetzes gelten entsprechend. Ist der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt worden, in den der Beginn des freiwilligen Wehr-

dienstes fällt, so ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in gleicher Höhe weiter zu leisten; § 27 Absatz 2 und § 28 bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern eine der folgenden Leistungen dem Grunde nach zusteht oder im Fall ihres Antrages dem Grunde nach zustünde:

1. Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. Leistungen nach den §§ 56, 116 Absatz 3 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.

Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die wohngeldberechtigte Person hat im Wohngeldantrag nach § 22 und im Antrag nach § 27 Absatz 1 alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „auf Verlangen“ eingefügt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „werden kann“ die Wörter „und dass eine Neuentscheidung von Amts wegen mit der Folge des Wohngeldwegfalles oder eines verringerten Wohngeldes auch dann möglich ist, wenn keine Mitteilungspflicht besteht“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erzielt mindestens eines der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, so kann der Wohngeldbewilligungsbescheid mit der Auflage verbunden werden, dass die Einkommensteuerbescheide, die den Zeitraum der Wohngeldbewilligung betreffen, unverzüglich der Wohngeldbehörde zur Prüfung, ob ein Fall des § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vorliegt, vorzulegen sind.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Wenn infolge des Umzugs der wohngeldberechtigten Person eine andere Wohngeldbehörde zuständig wird, bleibt abweichend von § 44 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Wohngeldbehörde, die den Wohngeldbescheid erlassen hat, zuständig für

1. die Aufhebung eines Wohngeldbescheides,

2. die Rückforderung des zu erstattenden Wohngeldes sowie

3. die Unterrichtung und den Hinweis nach § 28 Absatz 5.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Ist ein Wohngeldbewilligungsbescheid nach § 28 Absatz 3 unwirksam geworden, beginnt der Wohngeldbewilligungszeitraum abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 1 frühestens am Ersten des Monats, von dem an die Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides eingetreten ist; dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der

1. auf die Kenntnis der Ablehnung einer Leistung nach § 7 Absatz 1 folgt oder

2. auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides folgt, wenn nur ein Teil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 7 vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Der Ablehnung einer Leistung nach § 7 Absatz 1 im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 stehen die Fälle des § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gleich. Wird eine Leistung nach § 7 Absatz 1 rückwirkend für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nur für einen Teil des bisherigen Wohngeldbewilligungszeitraumes gewährt, beginnt der neue Wohngeldbewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an die Leistung nach § 7 Absatz 1 nicht mehr gewährt wird; dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis von dem Ende des Bewilligungszeitraumes einer Leistung nach § 7 Absatz 1 folgt.“

17. § 26 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an“ durch die Wörter „ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine Neuentscheidung von Amts wegen muss innerhalb eines Jahres, nachdem die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt hat, erfolgen. Die Neuentscheidung ist unabhängig vom Bestehen einer Mitteilungspflicht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen und wird das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen. Werden die Änderungen erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bekannt und wirken sie auf einen oder mehrere abgelaufene Bewilligungszeiträume zurück, so ist eine Entscheidung nach Absatz 2 längstens für die drei Jahre, bevor die wohngeldberechtigte Person oder die zu berücksich-

tigenden Haushaltsmitglieder von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt haben, zulässig; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich. Hat die wohngeldberechtigte Person eine Änderung nach Absatz 2 Satz 1 und 4 im laufenden Bewilligungszeitraum nicht mitgeteilt und erhält die Wohngeldbehörde daher erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von der Änderung Kenntnis, so ist eine Entscheidung nach Absatz 2 längstens für zehn Jahre seit Änderung der Verhältnisse zulässig.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen und wird das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Wechsel des Wohnraumes innerhalb desselben Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder gilt nicht als Nutzungsaufgabe.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom Ersten des Monats der zweckwidrigen Verwendung an aufzuheben, wenn seine Bekanntgabe nicht länger als zehn Jahre und die Kenntnis der Wohngeldbehörde von der zweckwidrigen Verwendung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen und wird das Wort „müssen“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird,“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird nach den Wörtern „Absätzen 1 bis 3“ die Angabe „, § 42a“ eingefügt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Haftung, Aufrechnung, Verrechnung und vorläufige Zahlungseinstellung“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Wohngeldbehörde kann die Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann oder
2. die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder § 28 Absatz 1 bis 3, vorliegen.

Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der wohngeldberechtigten Person beruht, sind dieser unverzüglich die vorläufige Einstellung der Wohngeldzahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Wohngeldbehörde hat eine vorläufig eingestellte Wohngeldleistung unverzüglich nachzuzahlen, wenn nicht entweder der Bewilligungsbescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der Einstellung der

Zahlung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder nachträglich die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides festgestellt worden ist. Satz 3 gilt nicht, wenn die Wohngeldleistung zwischenzeitlich nach Maßgabe des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entzogen wurde.“

21. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „, insbesondere zu der Höhe von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden im Satzteil nach Nummer 6 die Wörter „Stellen und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 zuständigen Stellen“ ersetzt.

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Erhebungs- und Hilfsmerkmale“.

- b) In Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „der Monat und das Jahr“ durch die Wörter „das Datum“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde;
2. Wohngeldnummern; diese dürfen keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen sowie der in

§ 23 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluss auf diese Verhältnisse zulassen.

Die Wohngeldnummern sind zu löschen, sobald bei den statistischen Landesämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (§ 36 Absatz 1).“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck dürfen die Einzelangaben auch dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind mehr als fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die Wohnraum gemeinsam bewohnen, in einer Gruppe zusammenzufassen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

24. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 23 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3“ und das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 3 eine Angabe nicht richtig macht oder“.

c) Nummer 2 wird Nummer 3.

25. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

(1) Ist Wohngeld vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1], so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 dieses Gesetzes sowie die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden, alle anderen Vorschriften in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] geltenden Fassung. Ergibt sich bei der Entscheidung nach Satz 1 kein höheres Wohngeld, verbleibt es bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraumes bei dem bereits bewilligten Wohngeld. Ist bei der Entscheidung nach Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder

Belastung oder das Gesamteinkommen verändert hat oder das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird, so ist abweichend von § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Entscheidung nach Satz 1 nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der §§ 27 oder 28 Absatz 2 dieses Gesetzes vorliegen; im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam; die §§ 27 und 28 bleiben unberührt. Ist Wohngeld vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] und ist über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, so ist für die Zeit bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] nach dem bis dahin geltenden Recht, ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach neuem Recht nach Maßgabe des Satzes 2 und danach vollständig nach neuem Recht zu entscheiden. Der Bewilligungsbescheid nach Satz 1 muss auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der Sätze 1 bis 5 hinweisen, insbesondere darauf, dass eine Entscheidung nach den §§ 27 oder 28 Absatz 2 dem Bewilligungsbescheid nach Satz 1 noch nachfolgen kann und bezogen auf den Zeitpunkt der Änderung, der auch vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] liegen kann, das Wohngeld wegfallen oder sich verringern kann.

(2) Ist bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] über einen Wohngeldantrag nach § 22 noch nicht entschieden, so ist für die Zeit bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] nach dem bis dahin geltenden Recht und für die darauf folgende Zeit nach dem neuem Recht zu entscheiden. Ist in den Fällen des Satzes 1 das ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] zu bewilligende Wohngeld geringer als das für ... [einsetzen: Kalendermonat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] zu bewilligende Wohngeld, verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1]

bei diesem Wohngeld. Ist über einen nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] gestellten Wohngeldantrag nach § 22 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1], so sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. § 24 Absatz 2 und § 27 bleiben unberührt.

(3) In Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes sind § 14 Absatz 2 Nummer 23 und § 20 Absatz 1 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung anzuwenden. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2.“

26. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 19 Absatz 1)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
a	4,000E-2	3,000E-2	2,000E-2	1,000E-2	0	-1,000E-2
b	6,300E-4	4,400E-4	3,800E-4	3,400E-4	3,000E-4	2,800E-4
c	1,380E-4	1,030E-4	8,300E-5	4,300E-5	4,200E-5	3,600E-5

	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
a	-2,000E-2	-3,000E-2	-4,000E-2	-6,000E-2	-1,000E-1	-1,400E-1
b	2,600E-4	2,300E-4	2,000E-4	1,600E-4	1,200E-4	1,100E-4
c	3,700E-5	3,700E-5	3,900E-5	4,500E-5	5,300E-5	6,000E-5

Hierbei bedeuten: E-1 geteilt durch 10,
E-2 geteilt durch 100,
E-4 geteilt durch 10 000,
E-5 geteilt durch 100 000.

Anlage 2
(zu § 19 Absatz 2)

Rechenschritte und Rundungen

1. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
M	48	59	70	81	91	91
Y	239	310	360	389	463	537

	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
M	102	113	124	134	155	263
Y	610	684	758	832	1.085	1.255

2. Das ungerundete monatliche Wohngeld ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 1) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes und durch Ausführen der vier folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2,$$

$$z4 = 1,15 \cdot z3.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

3. Dieses ungerundete monatliche Wohngeld ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie von 0,50 Euro an auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.“

Artikel 2

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Außer Betracht bleibende Kosten und Vergütungen“.

b) Die Angabe zur Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 3)

Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes]“.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Miete sind keine anderen Beträge als die in § 9 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes genannten Kosten und Vergütungen abzusetzen. § 5 bleibt unberührt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Zuschläge“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Kosten, die nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Wohngeldgesetzes außer Betracht bleiben, sind:

1. Betriebskosten für Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 4 Buchstabe a, b und d, Nummer 5 Buchstabe a und c und Nummer 6 Buchstabe a und c der Betriebskostenverordnung;
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser im Sinne des § 2 Nummer 4 Buchstabe c, Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe b der Betriebskostenverordnung.

(2) Kommt nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Wohngeldgesetzes nur der Abzug eines Pauschbetrages von der Miete in Betracht, so beträgt dieser:

1. für Betriebskosten für zentrale Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen oder für die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme 1,25 Euro monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
 2. für Betriebskosten für zentrale Warmwasserversorgungsanlagen oder für die Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 9 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 17 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 3 Euro monatlich;
 3. für die übrigen Kosten der Haushaltsenergie für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 41 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 74 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 15 Euro monatlich;
 4. für die Überlassung einer Garage 36 Euro monatlich; für die Überlassung eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen 25 Euro monatlich.“
4. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „36“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. zur Deckung der Betriebskosten für Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie Warmwasserversorgungsanlagen und
2. zur Deckung der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,“.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Garage oder ein Stellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung, gilt hinsichtlich der außer Betracht bleibenden Belastung § 6 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend. Ist die Garage oder der Stellplatz einem anderen gegen ein höheres Entgelt überlassen als zu den in § 6 Absatz 2 Nummer 4 genannten Beträgen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.“

6. In § 17 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, im Fall des Absatzes 2 Satz 3 über die zentrale Landesstelle,“ gestrichen.

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 3)

[Der Inhalt der Anlage wird im Entwurfsstadium wegen der besseren Lesbarkeit als gesonderte Datei dem Gesetzentwurf beigefügt und in der Endfassung vor Verkündung in das Gesetz implementiert.]“

Artikel 3

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 21 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nach § 19 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“.

2. In Nummer 7.3 wird die Angabe „§ 42 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 42 Nummer 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und Nummer 13 Buchstabe a tritt am 1. November 2015 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wohngelderhöhung

1. Notwendigkeit der Wohngelderhöhung

Um seine Effizienz und Zielsicherheit zu behalten, muss das Wohngeld in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die letzte Anpassung erfolgte mit der Wohngeldreform 2009 (Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008, BGBl. I S. 1856). Auch nach dem Wegfall der Heizkostenkomponente blieb das Leistungsniveau des Wohngeldes deutlich über dem Niveau vor der Reform 2009.

Insgesamt hat sich die Entlastungswirkung des Wohngeldes seit der Reform 2009 durch die Einkommens- und Wohnkostenentwicklung deutlich verringert. Um Menschen mit geringeren Einkommen direkt zu helfen und gutes Wohnen zu ermöglichen, hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode vereinbart, die Leistungen des Wohngeldes zu verbessern, indem Leistungshöhe und Miethöchstbeträge an die Bestandsmieten- und Einkommensentwicklung angepasst werden.

Eine hohe Wohn- und Lebensqualität der Menschen in Deutschland ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Dazu ist die Bezahlbarkeit von Wohnraum eine Grundvoraussetzung. Die Bundesregierung setzt dabei auf einen wohnungspolitischen Dreiklang aus einer Stärkung der Investitionstätigkeit, einer Wiederbelebung des Sozialen Wohnungsbaus und einer ausgewogenen mietrechtlichen und sozialpolitischen Flankierung (vergleiche Koalitionsvertrag S. 80).

2. Ausgangslage und Anpassungsbedarf

Seit der Reform 2009 sind die (Bestands-) Mieten – gemessen am Mietenindex des Verbraucherpreisindex – um 8 Prozent und die Verbraucherpreise ebenfalls um 8 Prozent gestiegen. Die Heizkosten sind nach der Reform 2009 zunächst weiter gesunken, dann aber wieder deutlich angestiegen, so dass die Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe 2014 um etwa 17 Prozent über dem Niveau vor der Reform 2009 lagen. Insgesamt sind die Bruttowarmmieten um 9 Prozent gestiegen.

Das Wohnungsangebot in Deutschland hat infolge einer jahrelangen zu geringen Bautätigkeit nur wenig zugenommen, während gleichzeitig die Haushaltszahlen weiter angestiegen sind. Deshalb sind in vielen deutschen Großstädten, zahlreichen Universitätsstädten und mittlerweile auch in etlichen Mittelstädten Wohnungen knapp geworden. Als Folge der Wohnungsknappheit steigen die Preise für Neu- und Wiedervermietungen laut Auswertungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in diesen Städten seit einiger Zeit spürbar an. Diese Entwicklung schlägt sich inzwischen deutschlandweit nieder: So lagen die Steigerungen bei den Neu- und Wiedervermietungsmieten im Jahr 2011 mit 2,9 Prozent erstmals deutlich über der Inflationsrate. Seit 2012 liegen die Mietenanstiege bei rund 3,5 Prozent. Insgesamt sind die Neu- und Wiedervermietungsmieten seit der letzten Wohngeldreform deutschlandweit um 2,6 Prozent je Jahr gestiegen und damit mehr als doppelt so stark wie der Mietenindex des Verbraucherpreisindex, der um 1,2 Prozent je Jahr stieg.

Dabei zeigen sich zunehmende regionale Unterschiede. Während die Neu- und Wiedervermietungsmieten in dünn besiedelten ländlichen Kreisen wie der Mietenindex um 1,2 Prozent je Jahr zunahm, waren es in den großen Städten (wie zum Beispiel Berlin, Hamburg und München) 3,9 Prozent je Jahr.

Von diesen Wohnungsmarktengpässen sind einkommensschwächere Haushalte besonders betroffen. Diese Haushalte haben inzwischen vielerorts Schwierigkeiten, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Daher reicht das aktuelle Leistungsniveau des Wohngeldes nicht mehr aus, um diese Haushalte ausreichend bei den Wohnkosten zu entlasten und so die Mietzahlungsfähigkeit dieser Haushalte zu gewährleisten.

Bei den Wohngeldhaushalten (Hauptmieter) sind die Bruttokaltmieten seit der letzten Reform jährlich um 1,6 Prozent und damit etwas stärker als der Mietenindex gestiegen. Auch hier zeigen sich die regionalen Unterschiede. Während die Mieten in den unteren Mietenstufen I und II um 1,5 Prozent je Jahr gestiegen sind, waren es in der Mietenstufe VI 2,7 Prozent je Jahr.

Auch die Zahl der Wohngeldhaushalte, die die Höchstbeträge für Miete und Belastung überschreiten, ist von 2009 bis 2012 von 25 Prozent auf 31 Prozent gestiegen. Die Höchstbeträge legen fest, bis zu welcher Höhe die Miete oder Belastung zuschussfähig ist.

Laut Mikrosimulationsberechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln) wird die Überschreiterquote bis Ende 2015 auf etwa 50 Prozent steigen. Dies hat

zur Folge, dass bei jedem zweiten Wohngeldhaushalt die tatsächlich auf dem Markt zu zahlende Miete nicht mehr angemessen mit Wohngeld unterstützt wird.

Als Folge der beschriebenen Entwicklungen ist die durchschnittliche Mietbelastung (Bruttokaltmiete bezogen auf das Nettoeinkommen inklusive Wohngeld) der Wohngeldempfängerhaushalte seit 2009 von 27,6 Prozent auf 30,2 Prozent im Jahr 2012 gestiegen. Sie dürfte sich angesichts der aktuellen Wohnungsmarktentwicklung seitdem weiter erhöht haben.

Dies zeigt sich noch deutlicher an der bruttowarmen Wohnkostenbelastung armutsgefährdeter Haushalte, zu denen ein Großteil der Wohngeldhaushalte gehört. Sie ist von 35,1 Prozent im Jahr 2010 bereits bis 2013 auf 39,4 Prozent gestiegen (Quelle: European Union Statistics on Income and Living Conditions – EU-SILC).

Die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte ist dagegen von Ende 2009 bis Ende 2012 von einer Million Haushalten auf 780 000 Haushalte zurückgegangen. Laut Mikrosimulationsrechnungen des IW Köln wird die Zahl der Wohngeldhaushalte bis Ende 2015 auf rund 617 000 Haushalte zurückgehen. Ohne Leistungserhöhung würde sich dieser Rückgang in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Damit würde die Wohnkostenbelastung vieler einkommensschwacher Haushalte weiter steigen.

Angesichts der zunehmenden regionalen Wohnungsmarktengepässe und der steigenden Wohnkosten ist es erforderlich, das Leistungsniveau des Wohngeldes generell anzuhähen. So können einkommensschwache Haushalte oberhalb der Grundsicherung bei den Wohnkosten schnell, wirkungsvoll und treffsicher entlastet werden.

Bei der Leistungserhöhung werden die bruttowarmen Wohnkosten berücksichtigt. Heizkosten sind ein elementarer Bestandteil der Wohnkosten. Sie sind in den letzten Jahren weitaus stärker angestiegen als die Bruttokaltmieten, so dass sie inzwischen einen höheren Anteil an den gesamten Wohnkosten („zweite Miete“) ausmachen. Sie werden auch bei der Grundsicherung – sofern angemessen – komplett übernommen. Deshalb werden die Tabellenwerte des Wohngeldes entsprechend so erhöht, dass das Wohngeld in den Tabellenwerten einen Großteil des Anstiegs der Bruttowarmmiete seit der letzten Reform 2009 berücksichtigt. Maßstab der bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigenden Miete bleibt weiterhin die Bruttokaltmiete.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die regional angespannten Wohnungsmärkte erst mittelfristig wieder entspannen werden. Dort ist eine stärkere Neubautätigkeit erforderlich, unter anderem auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Länder.

Baumaßnahmen brauchen aber eine gewisse Zeit, bis sie Wirkung entfalten. Mit dem Wohngeld kann einkommensschwachen Haushalten direkt und schnell geholfen werden.

Die Leistungsverbesserungen sollen zudem dem Umstand entgegenwirken, dass einkommensschwache Haushalte nur wegen ihrer Wohnkosten Leistungen der Grundsicherung beantragen müssen.

Haushalte, die ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen (insbesondere Erwerbseinkommen und Renten) decken können und nur eine Unterstützung bei den Wohnkosten brauchen, sollten durch das der Grundsicherung vorgelagerte und vorrangige Leistungssystem Wohngeld (gegebenenfalls in Kombination mit dem Kinderzuschlag) unterstützt werden. Mit der Leistungserhöhung wird sichergestellt, dass das Wohngeld dieser Rolle als vorrangige Sozialleistung gerecht werden kann.

3. Die Ausgestaltung der Wohngelderhöhung im Wesentlichen

Die Wohngelderhöhung 2016 umfasst folgende Bausteine:

- Anpassung der Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise (Realwertsicherung);
- regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung.

a) Anpassung der Tabellenwerte an Wohnkosten- und Preisentwicklung

Die Tabellenwerte des Wohngeldes werden an die Entwicklungen der Bruttokaltmiete und der Verbraucherpreise angepasst. Zudem wird in den Tabellenwerten berücksichtigt, dass die warmen Nebenkosten einen größeren Teil der Wohnkosten ausmachen. Deshalb wird ein Großteil der Steigerung der warmen Nebenkosten durch die Erhöhung der Tabellenwerte abgedeckt.

Der Anpassungsbedarf bei den Tabellenwerten ergibt sich somit aus der Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise seit der Reform 2009 bis 2015. Die Werte für das Jahr 2015 wurden mit der durchschnittlichen Entwicklung der letzten Jahre fortgeschrieben. Daraus ergibt sich ein Anstieg der Bruttokaltmiete (gemessen am Mietenindex des Verbraucherpreisindex) um 9 Prozent und bei den Heizkosten um 20 Prozent (gemessen an den Preisen für Strom, Gas und andere Brennstoffe im Verbraucher-

preisindex). Daraus folgend hat sich die Bruttowarmmiete um 11 Prozent erhöht. Bei den Verbraucherpreisen ergibt sich ein Anstieg um 10 Prozent.

Insgesamt werden die Tabellenwerte (das Wohngeldleistungsniveau) um durchschnittlich rund 39 Prozent erhöht. Der sich daraus ergebende Wohngeldbetrag hängt im Einzelfall von der Kombination aus Miete, Einkommen und Haushaltsgröße ab. So profitieren Haushalte, die von überdurchschnittlichen (Bruttokalt-) Mieterhöhungen betroffen sind, etwas stärker von diesem Reformbaustein als Haushalte mit etwas geringeren Mieten (zu den Wirkungen im Einzelnen siehe d).

b) eine regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietenentwicklung

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung, das heißt die Beträge, bis zu denen die Bruttokaltmiete beziehungsweise die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird, werden in

- Mietenstufe I um 7 Prozent
- Mietenstufe II um 13 Prozent
- Mietenstufe III um 18 Prozent
- Mietenstufe IV um 21 Prozent
- Mietenstufe V um 25 Prozent
- Mietenstufe VI um 27 Prozent

angehoben.

Mit der von Mietenstufe I bis zu Mietenstufe VI steigenden Erhöhung der Höchstbeträge wird auf die zunehmende Mietenspreizung in Deutschland reagiert. So haben sich sowohl die Mieten der Wohngeldempfängerhaushalte als auch die Neu- und Wiedervermietungsrenten in den letzten Jahren regional unterschiedlich entwickelt. Gerade in den Regionen mit höherem Mietenniveau sind die Mieten auch überdurchschnittlich angestiegen. Dagegen ist in Mietenstufe I wegen der geringeren Mietsteigerungen eine vollständige Angleichung an die bundesdurchschnittliche Bestandsmietenentwicklung nicht erforderlich.

Tabelle: Jährliche Veränderung der Mieten nach Mietenstufe

Mietenstufe	Miete der Wohngeldhaushalte	Neu- und Wiedervermietungsflächen	
		Durchschnitt	unteres Terzil
	bruttokalt, 2008-2012 p.a.	nettokalt, 2008-2013 p.a.	
I	1,5%	1,2%	1,0%
II	1,5%	0,7%	0,8%
III	1,7%	1,1%	1,0%
IV	2,2%	3,1%	3,2%
V	2,0%	2,9%	2,7%
VI	2,7%	2,2%	2,2%
Bundesdurchschnitt	1,6%	1,4%	1,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt, IDN Immodaten, BBSR-Wohnungsmarktbeobachtungssystem, Berechnungen des BMUB

Erläuterung zu den Neu- und Wiedervermietungsflächen: Es wurde im Gegensatz zur Standardauswertung keine regionale Gewichtung anhand der regionalen Verteilung der Mietwohnungsbestände vorgenommen, so dass die in der Tabelle dargestellten Werte nicht mit der Standardauswertung verglichen werden können.

Ergebnis der Mietenentwicklung der letzten Jahre ist, dass die Neu- und Wiedervermietungsflächen 2013 in Mietenstufe VI mit durchschnittlich 10,23 Euro je Quadratmeter inzwischen mehr als doppelt so hoch sind wie in Mietenstufe I (4,85 Euro je Quadratmeter). Dagegen sind die Höchstbeträge bislang in Mietenstufe VI nur um 40 Prozent höher als in Mietenstufe I.

Durch die regional gestaffelte Erhöhung der Höchstbeträge kann sichergestellt werden, dass sich einkommensschwächere Haushalte – insbesondere auch in den Mietenstufen V und VI – entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten oder Verhältnissen am Wohnungsmarkt mit Wohngeld eine angemessene Wohnung leisten können und nicht nur wegen der Wohnkosten auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

c) Neufestlegung der Mietenstufen

Die Mietenstufen sind nach § 12 Absatz 4 Satz 3 Wohngeldgesetz (WoGG) bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietenentwicklung neu festzulegen (vergleiche Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung (WoGV)). Dies dient dazu, die Miethöchstbeträge an die regional unterschiedlichen Mietenentwicklungen anzupassen.

Grundlage der Mietenstufen waren bislang die Mietenniveauberechnungen des Statistischen Bundesamts (StBA) zum Stichtag 31. Dezember 2006. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungs-

gesetzes (WoGRefG) beruhen die Mietenstufen auf den Mietenniveaus zum Stichtag 31. Dezember 2012.

Durch die regional differenzierte Mietentwicklung hat sich die Verteilung der Gemeinden ab 10 000 Einwohner und der Landkreise geändert. Die folgende Tabelle stellt die aktuelle und künftige Verteilung der Zahl der Gemeinden und Kreise auf die sechs Mietstufen dar. Es zeigt sich auch hier eine zunehmende Mietenspreizung. So werden zukünftig mehr Gemeinden und Kreise Mietenstufe I und VI zugeordnet sein und weniger Mietenstufe II und III.

Tabelle: Verteilung der Gemeinden ab 10 000 Einwohner und der Landkreise mit Gemeinden unter 10 000 Einwohner auf die Mietenstufen

Mietenniveau		I	II	III	IV	V	VI	Summe
31.12.2006	Anzahl	333	645	493	234	115	58	1.878
	(%-Anteil)	17,7%	34,3%	26,3%	12,5%	6,1%	3,1%	100%
31.12.2012	Anzahl	407	590	397	241	116	85	1.836
	(%-Anteil)	22,2%	32,1%	21,6%	13,1%	6,3%	4,6%	100%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des IW Köln und des BBSR

Von den 1 609 Gemeinden, die 2006 und beziehungsweise oder 2012 mehr als 10 000 Einwohner hatten, bleibt bei 1 115 Gemeinden (69 Prozent) die Mietenstufe nach der Neufestlegung unverändert. Änderungen gibt es bei 494 Gemeinden (31 Prozent), davon werden 215 Gemeinden (13 Prozent) heraufgestuft und 279 Gemeinden (17 Prozent; Differenzen sind rundungsbedingt) herabgestuft.

Bei den 262 Landkreisen mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern gibt es bei 208 Kreisen (79 Prozent) keine Veränderung. 17 Kreise (6 Prozent) werden heraufgestuft und 37 Kreise (14 Prozent) herabgestuft. Dabei sind die Kreise aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen wegen der dortigen Kreisreformen nicht berücksichtigt. Die isolierten Wirkungen der Herabstufungen auf die Wohngeldhaushalte werden durch die gleichzeitige Erhöhung der Miethöchstbeträge und der Tabellenwerte aufgefangen.

d) Wirkungen der Wohngelderhöhung

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen und wegen fehlender einheitlicher statistischer Datengrundlage sind die Wirkungen der Wohngelderhöhung mithilfe von Mikrosimulationsrechnungen auf Basis der fortgeschriebenen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 des Statistischen Bundesamtes geschätzt worden. Die entsprechenden Berechnungen für die Wohngeldreform hat das IW Köln im Auftrag des BMUB vorgenommen.

Von der Wohngelderhöhung profitieren laut den Mikrosimulationsrechnungen rund 866 000 Haushalte. Darunter sind rund 324 000 Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten.

Insgesamt profitieren drei Gruppen von der Wohngeldreform:

- die **bisherigen Wohngeldhaushalte**, die im Jahr 2016 auch ohne Reform Wohngeld bezogen hätten:

Das sind nach den Simulationsrechnungen des IW Köln rund 541 000 Haushalte. Hierbei ist berücksichtigt, dass die Zahl der Wohngeldhaushalte ohne Reform bis Ende 2016 weiter absinken würde. 2012 erhielten zum Beispiel Zwei-Personen-Wohngeldhaushalte durchschnittlich 112 Euro Wohngeld monatlich. Durch die Reform wird sich ihr Wohngeld auf durchschnittlich 186 Euro Wohngeld monatlich erhöhen.

- so genannte **Hereinwachserhaushalte**, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die 2016 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden:

Das sind nach den Simulationsrechnungen des IW Köln rund 237 000 Haushalte, die zum Beispiel im Falle von Zwei-Personen-Haushalten zukünftig durchschnittlich 74 Euro monatlich erhalten.

- so genannte **Wechslerhaushalte**, die zuvor Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehungsweise der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen haben:

Rund 42 000 Haushalte haben vorher Leistungen des SGB II bezogen. Darunter sind 25 000 Familien mit Kindern, von denen 10 000 Haushalte zukünftig Wohngeld in Kombination mit dem Kinderzuschlag beziehen werden.

Weitere rund 35 000 Haushalte wechseln aus dem SGB XII in das Wohngeld. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Ein-Personen-Rentnerhaushalte.

Zwei-Personen-Wechslerhaushalte erhalten durchschnittlich 272 Euro (bisherige SGB II-Empfänger) beziehungsweise 117 Euro Wohngeld (bisherige SGB XII-Empfänger) und damit eine höhere Leistung als zuvor in der Grundsicherung.

Hinzu kommen nach den Simulationsrechnungen des IW Köln rund 9 000 Mischhaushalte, bei denen bisher alle Haushaltsmitglieder Leistungen der Grundsicherung (vor allem SGB II) bezogen haben. Durch die Reform können einzelne Haushaltsmitglieder ihren Bedarf dauerhaft durch das Wohngeld decken, während die übrigen Haushaltsmitglieder weiterhin Leistungen der Grundsicherung beziehen.

Tabelle: Wohngeldhaushalte 2016

Haushalte	Anzahl	Durchschnittliches monatliches Wohngeld in Euro (2-Personen-Haushalt)
bisherige Wohngeldhaushalte	541 000	186
Hereinwachser	237 000	74
Wechsler	86 000*	
- Nach dem SGB II	42 000	272
- Nach dem SGB XII	35 000	117
Insgesamt	866 000	149

Quelle: IW Köln, BMUB; *inklusive 9 000 Mischhaushalte

Insgesamt – bezogen auf alle Empfängergruppen – werden Zwei-Personen-Haushalte nach den Berechnungen des IW Köln zukünftig durchschnittlich 149 Euro Wohngeld erhalten.

Von der Wohngeldreform profitieren besonders Haushalte von Alleinerziehenden. Durch die Kombination aus Leistungserhöhung und Neuregelung des wohngeldrechtlichen

Freibetrags für Alleinerziehende wird die Zahl der Wohngeldhaushalte von Alleinerziehenden um rund 27 000 Haushalte zunehmen. Darunter sind 12 000 Wechslerhaushalte, die vorher SGB II-Leistungen bezogen haben und 15 000 Hereinwachserhaushalte, die erstmals einen Wohngeldanspruch erhalten.

In den Hereinwachserhaushalten leben rund 97 000 Kinder, die durch den Wohngeldbezug zukünftig einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben.

Bis 2019 werden aufgrund von prognostizierten Einkommenssteigerungen rund 139 000 Haushalte ihren Wohngeldanspruch verlieren. Hinzu kommen rund 7 000 Haushalte, die aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wieder auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII angewiesen sein werden. Bei rund 3 000 Mischhaushalten werden bis 2019 wieder alle Haushaltsmitglieder auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein.

Es wird aufgrund der Simulationsrechnungen davon ausgegangen, dass die Zahl der Wechsler aus dem SGB II und die der zusätzlichen Kinderzuschlagsempfänger bis 2019 unverändert bleibt. Aufgrund der Wirkungen der letzten Regelsatzerhöhungen wäre auch ein Rückgang der Wechslerhaushalte, die zuvor SGB II-Leistungen bezogen haben, und der zusätzlichen Kinderzuschlagsempfänger denkbar.

II. Novellierung und Vereinfachung des Wohngeldrechts

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen der Länder hatte den Arbeitskreis Wohngeld der Länder beauftragt, bis Ende 2013 Vorschläge zur Vereinfachung des Wohngeldes – unter anderem durch mehr Generalisierung und Pauschalierung – vorzulegen. Vorgabe war dabei, Änderungen nur im Wohngeldrecht vorzunehmen sowie diese weitgehend kostenneutral zu halten. Der Arbeitskreis Wohngeld hat mit Beteiligung des Bundes infolgedessen 17 Vorschläge erarbeitet, zu denen auch Vorschläge des Deutschen Städtetages zählen, die die Bearbeitung der Wohngeldangelegenheiten in den Vollzugsbehörden vereinfachen und beschleunigen, indem unter anderem nicht zwingende Leistungsvoraussetzungen gestrichen worden sind.

Die Bauministerkonferenz der Länder hat die vom Arbeitskreis Wohngeld vorgelegten Vorschläge am 23./24. Januar 2014 zur Kenntnis genommen und den Bund gebeten, diese als Grundlage bei einer Novellierung des Wohngeldrechts zu berücksichtigen.

Nach weiteren Vorabstimmungen mit den Ländern sind die Vereinfachungsvorschläge größtenteils in diesen Gesetzentwurf eingeflossen (vergleiche Änderung der §§ 5, 9, 15, 20, 25 bis 29 des WoGG und §§ 2, 6, 13 und 15 WoGV).

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderungen des WoGG (Artikel 1) und der WoGV (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz (GG).

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (Artikel 3) ist zwar im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 vom Bund auf die Länder übertragen worden. In den Ländern, in denen nicht durch das Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Wohnraumförderungsgesetze die bundesrechtlichen Regelungen ersetzt worden sind, gilt jedoch nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG weiterhin das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes. Aus dieser Fortgeltungskompetenz gemäß Artikel 125 a Absatz 1 GG ergibt sich die Kompetenz des Bundes zur Fortschreibung des Bundesrechts und zur Anpassung an geänderte Verhältnisse, sofern die wesentlichen Elemente des Bundesrechts erhalten bleiben (vergleiche BVerfGE 110, 141 [175]; 112, 226 [250]). Bei den vorgenommenen Änderungen im Wohnraumförderungsgesetz handelt es sich um derartige Änderungen. Vorschriften im SGB II und SGB XII, auf die bisher in § 21 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes verwiesen wird, befinden sich aufgrund von Änderungen des SGB II und SGB XII nun an anderen Stellen in den Gesetzen. Es erfolgt eine Anpassung durch Verweis auf die neuen Fundstellen im SGB II und SGB XII. Die wesentlichen Elemente der Wohnraumförderung bleiben bestehen. Es erfolgt keine erstmalige Neuregelung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Leistungsverbesserung und Verwaltungsvereinfachung

Die unter Ziffer II genannten Änderungen führen zu einer Novellierung und Vereinfachung des Wohngeldrechts. Insofern wird auf die Gesetzesbegründung zu den §§ 5, 9, 15, 20, 25 bis 29 des WoGG und §§ 2, 6, 13 und 15 der WoGV verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen des WoGG und der WoGV tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Grundregel und die Managementregel Stärkung des sozialen Zusammenhalts (9). Die Leistungsverbesserung des Wohngeldes kommt einkommensschwachen Haushalten zugute, indem diese bei den Wohnkosten entlastet werden. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren. Dadurch wird der soziale Zusammenhalt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Wohngeldreform 2016 werden die Wohngeldausgaben (Bund und Länder) von 845 Millionen Euro im Jahr 2014 auf rund 1,43 Milliarden Euro im Jahr 2016 steigen. Die Ausgaben steigen damit von 2014 bis 2016 um rund 585 Millionen Euro (plus 69 Prozent).

Ab 2017 reduzieren sich die Wohngeldausgaben um rund 6 Prozent je Jahr, da durch Einkommenssteigerungen (Herauswachser) und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in die Grundsicherung) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert beziehungsweise der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

Jahr	Ausgaben in Mio. Euro (Bund und Länder)
2014 (Ist)	845
2016	1.430
2017	1.330
2018	1.240
2019	1.200

Durch den Wechsel von Haushalten aus der Grundsicherung in das Wohngeld ergeben sich für 2016 Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende von insgesamt rund 112 Millionen Euro, bei denen es sich um die Übernahme der Unterkunftskosten handelt, die von den Kommunen zu tragen sind und an denen sich der Bund beteiligt. Hinzu kommen Einsparungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von rund 44 Millionen Euro und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt von rund 4 Millionen Euro. Mehrkosten entstehen beim Kinderzuschlag von rund 21 Millionen Euro und bei den Leistungen auf Bildung und Teilhabe von rund 3 Millionen Euro.

Insgesamt steigen die Wohngeldausgaben 2016 gegenüber der Situation ohne Reform um rund 716 Millionen Euro. Demgegenüber stehen per Saldo Einsparungen von rund 136 Millionen Euro bei anderen Sozialleistungen (etwa ein Fünftel der Reformkosten).

Daraus ergibt sich folgendes Finanztableau unter Berücksichtigung der Folgewirkungen auf andere Leistungen:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
		2016	2017	2018	2019
Wohngeld	Bund	358	329	320	300
	Länder	358	329	320	300
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Bund und	-36	-36	-32	-32
	Kommunen	-76	-76	-80	-80
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Bund	-44	-36	-35	-31
Hilfe zum Lebensunterhalt	Kommunen	-4	-3	-3	-3
Kinderzuschlag	Bund	21	21	21	21
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Bund	3	2	1	1

Hieraus ergibt sich folgende Kostenverteilung auf die Gebietskörperschaften:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-)			
		- in Mio. Euro -			
Wohngeld- erhöhung		2016	2017	2018	2019
	Bund	302	280	275	259
	Länder	358	329	320	300
	Kommunen	-80	-79	-83	-83
	Gesamt	580	530	512	476

Weitere Kosten des Bundes, die im jeweiligen Geschäftsbereich aufzufangen sind, ergeben sich aus Nummer 4 c der Gesetzesbegründung Allgemeiner Teil.

4. Erfüllungsaufwand durch die Änderung des WoGG und der WoGV

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entstehen keine Kosten für die Bürgerinnen und Bürger. Es wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 561 100 Stunden ausgelöst. Dieser wird im Wesentlichen durch die zusätzlichen 379 500 Erstanträge verursacht, die als Folge der Reform erwartet werden. Die hierbei zugrunde gelegte Zeit pro Erstantrag für Wohngeld von 93 Minuten ergibt sich durch Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss (92 Prozent mit 88 Minuten) und Lastenzuschuss (8 Prozent mit 153 Minuten). Hierfür sind die Zeiten für die Erstanträge den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen und enthalten auch die Wegezeiten.

Durch die Änderung des WoGG und der WoGV werden acht Vorgaben für Bürgerinnen und Bürger eingeführt (zusätzlicher Zeitaufwand rund 1 800 Stunden), dagegen 15 Vorgaben abgeschafft (Zeitersparnis rund 28 900 Stunden). Damit reduziert sich im Ergebnis der Erfüllungsaufwand um rund 27 100 Stunden.

In den Folgejahren wird sich dieser Aufwand reduzieren. Die zu erwartenden jährlichen zusätzlichen rund 360 500 Wohngeldanträge in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen werden zu einem jährlichen Gesamtaufwand für die Bürgerinnen und Bürger im Wohngeldverfahren von rund 533 100 Stunden führen.

Die Höhe der zu erwartenden Sachkosten ist vernachlässigbar, insbesondere aufgrund der kostenlosen Bereitstellung der Wohngeldanträge durch die Kommunen.

Bürgerinnen und Bürger	Vorgabe			Zeit	Fallzahl	Gesamt-Zeit
	abgeschafft	vereinfacht	eingeführt	in min		in Stunden
Erstanträge (Miet- und Lastenzuschuss)				93	379.508	588.238
Nachweis der Wirtschaftsgemeinschaft (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 3 u. 4 WoGG a.F.)	x			3	397.439	-19.872
Nachweis des zusätzlichen Wohnraums bei gemeinsamem Sorgerecht (§ 5 Abs. 4 WoGG-E)	x			5	4.679	-390
Nachweis des gemeinsamen Sorgerechts (§ 5 Abs. 4 WoGG-E)	x			3	4.679	-234
Nachweis des Untermietzuschlags (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a.F.)	x			3	4.020	-201
Nachweis des Zuschlags für die Nutzung v. Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG a.F.)	x			3	3.914	-196
Kosten für Überlassung von Möbeln (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG a.F.)	x			3	1.957	-98
Nachweis der Kosten für Garage bei Mietzuschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG-E)			x	3	7.982	399
Nachweis von Einkünften v. im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigten und Bundesfreiwilligendienst Beschädigten (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WoGG-E)			x	5	Nicht quantifizierbar	
Nachweis von Einkünften bei nicht wiederkehrenden Unterhaltsleistungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG-E)			x	5	200	17
Nachweis von steuerfreien Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (§ 14 Abs. 2 Nr. 20 Buchst. b WoGG-E)			x	5	Nicht quantifizierbar	

Bürgerinnen und Bürger	Vorgabe			Zeit	Fallzahl	Gesamt-Zeit
	abgeschafft	vereinfacht	eingeführt	in min		in Stunden
Auskunft zu BAföG-Härtefall-Leistungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. a WoGG-E)			x	5	50	4
Auskunft zu Leistungen nach MobiPro-EU (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. f WoGG-E)			x	5	100	8
Nachweis Kosten der Unterkunft für anderen Wohnraum (§ 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG-E)			x	3	400	20
Nachweis der Erwerbstätigkeit / Ausbildung einer alleinerziehenden Person (§ 17 Nr. 4 WoGG a.F.)	x			5	46.791	-3.899
Nachweis der Abwesenheit vom Haushalt der alleinerziehenden Person (§ 17 Nr. 4 WoGG a.F.)	x			5	46.791	-3.899
Vorlage Steuerbescheid bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern (§ 24 Abs. 4 WoGG-E)			x	5	16.031	1.336
Mitteilungspflicht des wohngeldempfangenden Haushaltsmitglieds an die Wohngeldbehörde (§ 27 Abs. 3 Satz 1 WoGG a.F.)	x			5	Nicht quantifizierbar	
Mitteilungspflicht der Haushaltsmitglieder an das wohngeldempfangende Haushaltsmitglied (§ 27 Abs. 3 Satz 2 WoGG a.F.)	x			3	Nicht quantifizierbar	
Mitteilungspflicht des wohngeldempfangenden Haushaltsmitglieds an die Wohngeldbehörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WoGG a.F.)	x			5	Nicht quantifizierbar	

Bürgerinnen und Bürger	Vorgabe			Zeit	Fallzahl	Gesamt-Zeit
	abgeschafft	vereinfacht	eingeführt	in min		in Stunden
Mitteilungspflicht bei Wohnraumwechsel im Heim (§ 28 Abs. 1 Satz 3 WoGG-E)	x			5	954	-80
Mitteilungspflicht des wohngeldempfangenden Haushaltsmitglieds an die Wohngeldbehörde (§ 28 Abs. 4 Satz 1 WoGG a.F.)	x			5	Nicht quantifizierbar	
Mitteilungspflicht der Haushaltsmitglieder an das wohngeldempfangende Haushaltsmitglieder (§ 28 Abs. 4 Satz 2 WoGG a.F.)	x			5	Nicht quantifizierbar	
Angabe der Kosten für die Überlassung von Möbeln bei Gebrauchsüberlassung an Dritten (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGV a.F.)	x			3	339	-17
Ergebnis gesamt	15	0	8			561.136

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt und es werden drei Informationspflichten abgeschafft. Es entstehen sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Vermietern zusätzliche Kosten in Form von Personalaufwand durch die steigende Zahl der Erstanträge.

Durch die steigende Zahl der Wohngeldanträge wird sich die Fallzahl der vom Arbeitgeber nach § 23 Absatz 2 WoGG zu leistenden Informationspflicht erhöhen. Nach statistischen Erkenntnissen werden in 50 Prozent aller gestellten Wohngeldanträge Auskünfte des Arbeitgebers benötigt. Bei einer Zahl von rund 379 500 zu erwartender Wohngelderstanträge entspricht dies rund 189 800 Fällen. Bei einer Gesamtzeit je Fall von 8 Minuten und einem durchschnittlichem Lohnsatz von 30,90 Euro (Quelle: Leitfaden

zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, 2012; Lohnkosten Arbeitgeber (Gesamtwirtschaft): 30,90 Euro je Stunde) betragen die einmaligen Mehrkosten insgesamt rund 781 800 Euro. In den Folgejahren werden die zu erwartenden jährlichen Wohngeldanträge von rund 360 500 in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen hierbei zu jährlichen Mehrkosten von rund 742 700 Euro führen. Da der Anteil der Arbeitgeber, die der Öffentlichen Verwaltung zuzurechnen sind, aus der Wohngeldstatistik nicht herzuleiten ist, wird hier aus Vereinfachungsgründen nur der Lohnsatz für die Gesamtwirtschaft zugrunde gelegt und werden die Kosten nur der Wirtschaft zugerechnet.

Durch die steigende Zahl der Wohngeldanträge wird sich auch die Fallzahl der von der Empfängerin oder dem Empfänger der Miete nach § 23 Absatz 3 WoGG zu leistende Informationspflicht erhöhen. Nach statistischen Erkenntnissen werden in rund 10 Prozent aller Wohngeldanträge auf Mietzuschuss Auskünfte der Vermieterin beziehungsweise des Vermieters benötigt. Bei einer Fallzahl von rund 379 500 zu erwartender Wohngelderstanträgen und einem Anteil der Anträge auf Mietzuschuss von rund 92 Prozent entspricht dies rund 34 900 Fällen. Bei einer Gesamtzeit je Fall von 6 Minuten und einem durchschnittlichem Lohnsatz von 24,90 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, 2012; Lohnkosten Vermieter (Grundstücks- und Wohnungswesen): 24,90 Euro je Stunde) betragen die einmaligen Mehrkosten rund 86 900 Euro. In den Folgejahren wird sich dieser Aufwand reduzieren. Die zu erwartenden jährlichen Wohngeldanträge von rund 360 500 in Form von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen werden hierbei zu jährlichen Mehrkosten von rund 82 600 Euro führen.

Der Aufwand für einen erforderlichen zusätzlichen Nachweis für die Kosten für eine Garage (vergleiche Änderung des § 6 Absatz 2 WoGV) ist vernachlässigbar.

Bei der Wirtschaft entsteht somit insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Personalaufwand von rund 867 300 Euro. Gemessen hieran wird sich der Erfüllungsaufwand in den Folgejahren aufgrund sinkender Tendenz von Wiederholungsanträgen und Erstanträgen reduzieren. Der jährliche Erfüllungsaufwand hierfür wird dann bei der Wirtschaft auf rund 823 900 Euro geschätzt.

Es entsteht kein zusätzlicher Sachaufwand bei der Wirtschaft. Für die Weitergabe der Informationen werden überwiegend kostenlos bereitgestellte Formulare genutzt.

Wirtschaft	Informationspflicht			Zeit	Fallzahl	Kosten
	abgeschafft	vereinfacht	eingeführt	in min		in Euro
Vermieter:						
Erstanträge (Auskunft über Miete etc. in 10 % aller Fälle auf Mietzuschuss)				6	34.983	87.108
Nachweis des Untermietzuschlags (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a.F.)	x			2	4.020	-3.337
Nachweis des Zuschlags für die Nutzung v. Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG a.F.)	x			2	3.914	-3.249
Kosten für Überlassung von Möbeln (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG a.F.)	x			2	1.957	-1.624
Nachweis der Kosten für Garage bei Mietzuschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG-E)			x	2	7.982	6.625
Arbeitgeber						
Erstanträge (Einkommensnachweis in 50 % aller Fälle)				8	189.754	781.787
Ergebnis gesamt	3	0	1			867.310

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Bund

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

aaa) Kinderzuschlag

Durch die Erhöhung der Zahl der Empfänger von Kinderzuschlag entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA) von rund 3 Millionen Euro.

bbb) SGB II

Der Verwaltungsaufwand bei den für die Leistungen nach dem SGB II zuständigen Jobcentern wird sich verringern. Dabei entsteht 2016 zunächst ein einmaliger Umstellungsaufwand, weil in allen Jobcentern eine Fallprüfung erfolgen muss. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Es ist davon auszugehen, dass bei rund 70 000 SGB II-Bedarfsgemeinschaften eine Fallprüfung erfolgen muss, um alle Wechslerhaushalte zu identifizieren. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Jobcenter wird auf rund 1,74 Millionen Euro geschätzt. Demgegenüber stehen Verwaltungseinsparungen, weil die Haushalte nach dem Wechsel nicht mehr durch die Jobcenter betreut werden. Im Jahr 2016 werden so rund 2 Millionen Euro eingespart. Ab dem Jahr 2017 ergibt sich jährlich eine Einsparung beim Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Millionen Euro.

ccc) Statistisches Bundesamt

Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht im Statistischen Bundesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 12 300 Euro. Dieser resultiert aus einem einmaligen Aufwand von 17 Arbeitstagen im Bereich des gehobenen und 34 Tagen im Bereich des mittleren Dienstes. Darunter fallen Anpassungen im sogenannten Schlüsselverzeichnis und den dazugehörigen Erläuterungen sowie Umprogrammierungen in den vorhandenen Auswertungsprogrammen und bei Plausibilitätskontrollen. Für die Schätzung wurden die standardisierten Personalkostensätze der Hierarchieebene „Bund“ nach „Ex-ante-Leitfaden“ zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zugrunde gelegt (mittlerer Dienst: 7 450 Euro beziehungsweise gehobener Dienst: 4 850 Euro). Es entsteht kein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand.

bb) Länder und Kommunen

aaa) Wohngeld

Durch den Gesetzentwurf werden zwölf Vorgaben abgeschafft, vier vereinfacht und neun Vorgaben werden eingeführt. Bei den Ländern und Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Personalaufwand von rund 16,1 Millionen Euro. Dieser wird im Wesentlichen durch die Erhöhung der Zahl der Erstanträge auf Wohngeld von rund 379 500 verursacht. Die hierbei zugrunde gelegte Zeit je Erstantrag auf Wohngeld von 97 Minuten ergibt sich durch Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss (92 Prozent mit 94 Minuten) und Lastenzuschuss (8 Prozent mit 128 Minuten).

Hierfür sind die Zeiten für die Erstanträge den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen. In den Folgejahren wird sich dieser Aufwand mit sinkender Tendenz fortsetzen. Die zu erwartenden jährlichen Wohngeldanträge von rund 360 500 in Form von Wiederholungsanträgen (rund 83 Prozent) und Erstanträgen (rund 17 Prozent) werden zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 13,2 Millionen Euro führen. Die hierbei zugrunde gelegte Zeit je Wiederholungsantrag auf Wohngeld von 75 Minuten ergibt sich durch Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss (92 Prozent mit 73 Minuten) und Lastenzuschuss (8 Prozent mit 94 Minuten). Auch diese Zeiten für die Wiederholungsanträge sind den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen. Hierbei wurde ein durchschnittlicher Lohnsatz von 27,90 Euro zugrunde gelegt (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, 2012; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst-Kommune): 27,90 Euro je Stunde). Der Sachaufwand beträgt insgesamt rund 2,6 Millionen Euro.

Es entstehen einmalige Umstellungskosten bei den Datenverarbeitungsverfahren (für die automatisierte Bescheiderteilung und für die Umstellung auf das neue Recht) von rund 903 300 Euro. Hinzu kommen sonstige Kosten, zum Beispiel für die Aktualisierung von Informationsmaterialien wie etwa Broschüren, Internet und Flyer. Die hierfür anfallenden einmaligen Mehrkosten betragen rund 236 000 Euro. Laufende Mehrkosten entstehen durch die für die steigende Zahl der Wohngeldanträge erforderliche Mehrzahl an Wohngeldantragsformularen und Sachkosten für die Erstellung der Wohngeldbescheide. Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt jährlich rund 718 000 Euro.

Verwaltung	Vorgabe			Zeit	Fallzahl	Kosten	Gesamtzeit
	abgeschafft	vereinfacht	eingeführt	in min		in Euro	In Stunden
Erstanträge (Miet- und Lastenzuschuss)				97	379.508	17.117.714	613.538
Prüfung auf Wirtschaftsgemeinschaft (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 WoGG a.F.)	x			3	397.439	-554.427	-19.872
Prüfung zusätzlicher Wohnraum bei gemeinsamem Sorgerecht (§ 5 Abs. 4 WoGG-E)	x			12	4.679	-26.109	-936
Nachweis des gemeinsamen Sorgerechts (§ 5 Abs. 4 WoGG-E)	x			3	4.679	-6.527	-234

Verwaltung	Vorgabe			Zeit	Fallzahl	Kosten	Gesamtzeit
	abgeschafft	verein-facht	eingeführt	in min		in Euro	In Stunden
Ermittlung des Untermietzuschlags (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG a.F.)	x			5	4.020	-9.347	-335
Ermittlung des Zuschlags für die Nutzung v. Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG a.F.)	x			5	3.914	-9.100	-326
Ermittlung der Kosten für Überlassung von Möbeln (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG a.F.)	x			5	1.957	-4.550	-163
Ermittlung der Kosten für Garage (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG-E)			x	2	7.982	7.424	266
Nachweis von Einkünften v. im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigten und Bundesfreiwilligendienst Beschädigten (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WoGG-E)			x	10	Nicht quantifizierbar		
Nachweis von Einkünften bei nicht wiederkehrenden Unterhaltsleistungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG-E)			x	10	200	930	33
Nachweis von steuerfreien Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (§ 14 Abs. 2 Nr. 20 Buchst. b WoGG-E)			x	8	Nicht quantifizierbar		
Prüfung von BAföG-Härtefall-Leistungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. a WoGG-E)			x	15	50	349	13
Prüfung von Leistungen nach MobiPro-EU (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. f, § 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG-E)			x	15	100	698	25
Ermittlung des Einkommens (§ 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG-E)			x	10	400	1.860	67
Wegfall Abzugsbetrag (§ 16 Abs. 2 WoGG a.F.)	x			0	576.947	0	0
Nachweis der Erwerbstätigkeit /Ausbildung einer alleinerziehenden Person (§ 17 Nr. 4 WoGG a.F.)	x			5	46.791	-108.789	-3.899

Verwaltung	Vorgabe			Zeit	Fallzahl	Kosten	Gesamtzeit
	abgeschafft	verein-facht	eingeführt	in min		in Euro	In Stunden
Nachweis der Abwesenheit vom Haushalt der alleinerziehenden Person (§ 17 Nr. 4 WoGG a.F.)	x			5	46.791	-108.789	-3.899
Prüfung der Art des Einkommens des Kindes (§ 17 Nr. 4 WoGG-E)		x		3	47.069	-65.661	-2.353
Prüfung der erteilten Auflage bei selbständigen Haushaltsmitgliedern (§ 24 Abs. 4 WoGG-E)			x	10	16.031	74.546	2.672
Information über die Mitteilungspflicht eines anderen Haushaltsmitgliedes (§ 26 Abs. 1 Satz 4 WoGG a.F.)	x			2	Nicht quantifizierbar		
Prüfung bei Wohnraumwechsel im Heim (§ 28 Abs. 1 Satz 3 WoGG-E)	x			97	954	-43.034	-1.542
Prüfung einer möglichen Zahlungseinstellung, Einstellung der Zahlung, Anhörung/Mitteilung an wohngeldberechtigte Person (§ 29 Abs. 4 WoGG-E)			x	10	Nicht quantifizierbar	0	0
Beträge, die nicht mehr bzw. pauschal von der Miete abzusetzen sind (§ 2 Abs. 2 WoGV-E)		x		5	7.216	-16.777	-601
Ermittlung der Betriebskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und 4 WoGV-E)		x		5	17.319	-40.267	-1.443
Absetzung Kosten für die Überlassung von Möbeln bei Gebrauchsüberlassung an Dritten (§ 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WoGV a.F.)	x			10	339	-1.574	-56
Absetzung der Kosten für die Garage bei Lastenzuschuss / Prüfung ortsübliches Entgelt (§ 15 Abs. 3 WoGV-E)		x		5	54.175	-125.957	-4.515
Ergebnis gesamt	12	4	9			16.082.609	576.438

bbb) Bildung und Teilhabe

Durch die Änderung des WoGG wird die Zahl der Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe um rund 36 000 steigen. Dadurch entsteht ein Erfüllungsaufwand von jährlich rund 1,4 Millionen Euro.

ccc) SGB II

Auf die Kommunen entfallen von den Einsparungen im SGB II im Jahr 2016 36 000 Euro und ab dem Jahr 2017 jährlich rund 200 000 Euro.

ddd) SGB XII

Der Verwaltungsaufwand bei den für die Leistungen nach dem SGB XII zuständigen Behörden wird sich im Jahr 2016 erhöhen, da es notwendig sein wird, die Wechselhaushalte zu identifizieren. Für diesen Personenkreis ist ein Prüfungsantrag bei der zuständigen Wohngeldbehörde zu stellen. Wird Wohngeld bewilligt, ist die Zahlung der Sozialhilfe einzustellen. Dafür ist eine Abschlussprüfung erforderlich sowie ein Einstellungsbescheid zu erlassen.

Für das Jahr 2016 wird auf Basis von rund 35 000 Haushalten im Bereich des SGB XII, die durch die Wohngeldreform vom SGB XII-Bezug in den Wohngeldbezug wechseln, angenommen, dass rund 70 000 Haushalte auf einen möglichen Wechsel hin geprüft werden müssten und die Kosten hierfür bei rund 1,5 Millionen Euro liegen.

Im Gegenzug entfällt 2016 durch den Wechsel von rund 35 000 Haushalten in den Wohngeldbezug aber auch Erfüllungsaufwand. Die Ersparnis wird für 2016 auf rund 1 Million Euro geschätzt.

Ab 2017 führt der beschriebene Einspareffekt im Bereich des SGB XII zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands. Bei einer geschätzten Größenordnung dieses Effekts von rund 1 Million Euro im Jahr 2016 führt die - durch die turnusmäßig steigenden Regelbedarfe und Kosten der Unterkunft bedingte - Rückkehr von Wechslern aus dem Wohngeld in den SGB XII-Bezug dazu, dass sich der Einspareffekt beim Erfüllungsaufwand des SGB XII ab dem Jahr 2017 pro Jahr um rund 100 000 Euro verringert.

eee) Statistische Landesämter

Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht bei den Statistischen Landesämtern ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 96 000 Euro, die sich aus rund 94 000 Euro für Personal- und rund 2 000 Euro aus Sachausgaben zusammensetzen. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt rund 21 000 Euro, der zum Großteil im Personalbereich anfällt. Dazu gehört ein vernachlässigbar geringer Anteil an Sachausgaben.

5. Erfüllungsaufwand durch die Änderung des WoFG

Durch die rein technische Anpassung des WoFG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

6. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

8. Demographische Auswirkungen

Von der Wohngeldreform profitieren – nach den Mikrosimulationsrechnungen des IW Köln – insbesondere Rentnerhaushalte und Familien. Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Dadurch sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes. Zugleich tragen die Änderungen zur Umsetzung der sich aus der Demographiestrategie der Bundesregierung ergebenden Absicht bei, selbstbestimmtes Leben im Alter zu fördern.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld werden in Bezug auf Zweck und Wirkung evaluiert werden. Darüber wird im Wohngeld- und Mietenbericht 2018 der Bundesregierung im Jahr 2019 berichtet werden (vergleiche § 39 WoGG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes - WoGG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Änderung der Überschriften zu den §§ 29 und 35 WoGG und der Anlagen 1 und 2 sowie der Einfügung des neuen § 42a WoGG.

Zu Nummer 2 (§ 3 WoGG)

Bei der Änderung des § 3 Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 5 Absatz 1 bis 4.

Zu Nummer 3 (§ 5 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 2)

Bislang war für die Zuordnung als Haushaltsmitglied das Vorliegen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen der wohngeldberechtigten Person und dem Haushaltsmitglied erforderlich. § 5 Absatz 1 Satz 2 regelt neu, dass das gemeinsame Bewohnen von Wohnraum ausreichend ist. Die bisherige Formulierung ist historisch bedingt, für die es aus heutiger Sicht keinen dringenden Bedarf mehr gibt. Außerdem ist von einem gemeinsamen Wirtschaften beispielsweise nicht zwischen einem alleinerziehenden Elternteil und seinen minderjährigen Kindern auszugehen; vielmehr geht hier das Wirtschaften einseitig von dem Elternteil aus.

Zu Buchstabe b und c

Da die Wörter „Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft“ in § 5 Absatz 1 Satz 2 WoGG gestrichen werden, können auch die Definitionen hierzu in § 5 Absatz 3 und 4 entfallen. § 5 Absatz 3 und 4 sind daher aufzuheben. Die bisherigen Absätze 5 und 6 treten an deren Stelle.

Zu Buchstabe d (§ 5 Absatz 4)

(Satz 1)

(Streichung der Tatbestandsvoraussetzung „Bereithalten von zusätzlichem Wohnraum für die Kinderbetreuung“)

Satz 1 soll neu gefasst werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung soll nicht mehr erforderlich sein, dass nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereit halten, damit jedes in dem beschriebenen Verhältnis betreute Kind bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied ist. Bereits nach der jetzigen Regelung in Teil A Nummer 5.61 Absatz 3 der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2009 (WoGVwV 2009) ist nicht erforderlich, dass getrennt lebende Eltern ein zusätzliches Zimmer für den Aufenthalt des Kindes oder der Kinder bereithalten, damit das Kind jeweils zu ihrem wohngeldrechtlichen Haushalt zählt. Das ist sachgerecht, denn auch bei zusammenlebenden Eltern erfolgt keine Prüfung, ob für das Kind oder die Kinder ein Kinderzimmer vorhanden ist. Die bereits bestehende Verwaltungspraxis wird hiermit gesetzlich normiert.

(Streichung der Tatbestandsvoraussetzung „gemeinsames Sorgerecht“)

Auch nicht mehr erforderlich für die Berücksichtigung des Kindes als Haushaltsmitglied soll sein, dass nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder haben. Entscheidend für die Berücksichtigung als Haushaltsmitglied ist der tatsächlich aufgewendete Betreuungsumfang. Dieser korrespondiert nicht zwingend mit dem gemeinsamen Sorgerecht.

Die Tatbestandsvoraussetzung in § 5 Absatz 4 Satz 1-E „Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder zu annähernd gleichen Teilen durch die getrennt lebenden Eltern untereinander“, die schon nach der bisherigen Rechtslage vorliegen muss, ist eine hinreichende Rechtfertigung für die Berücksichtigung von Kindern in zwei Haushalten.

(Satz 2 - Gesetzliche Festlegung des maßgeblichen Betreuungsverhältnisses)

Das maßgebliche Betreuungsverhältnis der nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern, zu dem sie untereinander die Betreuung des Kindes oder der Kinder aufgeteilt haben müssen, damit Kinder als Haushaltsmitglied in beiden Haushalten Berücksichtigung finden, war bisher ausschließlich in der WoGVwV enthalten (vergleiche Teil A

Nummer 5.61 Absatz 4 Satz 1). Die dortige Festlegung des erforderlichen Betreuungsverhältnisses von mindestens einem Drittel zu zwei Drittel je Kind soll aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetz aufgenommen werden.

(Satz 3 und 4)

Satz 3-E entspricht Satz 3 a.F. und Satz 4-E entspricht Satz 3 a.F. mit redaktionellen Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 1 Satz 3 WoGG)

(§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 WoGG-E)

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Regelung. Die Nummer 3 dient dabei nur der Klarstellung, dass die Ablehnung einer Leistung auch die Rücknahme oder die Aufhebung des Bewilligungsbescheides einer Leistung nach § 7 Absatz 1 beinhalten kann. Es ist bestehende Verwaltungspraxis, den Ausschluss vom Wohngeld für den Zeitraum als nicht erfolgt anzusehen, für den der Bewilligungsbescheid über eine Leistung nach § 7 Absatz 1 zurückgenommen oder aufgehoben wird.

(§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 WoGG-E)

Satz 3-E wird um weitere Fallvarianten ergänzt, in denen ein Ausschluss vom Wohngeld als nicht erfolgt gilt, nämlich wenn der Anspruch auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 nachträglich ganz entfallen ist oder nachrangig ist, weil eine vorrangige Leistung, die selbst keine Leistung nach § 7 Absatz 1 ist, rückwirkend bewilligt wird. Erbringt ein Sozialleistungsträger eine der in § 7 Absatz 1 genannten Leistungen und fällt diese Leistungspflicht nachträglich weg oder war nachrangig, so erfolgt die Erstattung dieser Leistung nach § 103 Absatz 1 oder § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) gegebenenfalls in Verbindung mit § 40a SGB II in der Regel ohne Aufhebung des an die leistungsberechtigte Person gerichteten Transferleistungsbescheides. Das Weiterbestehen des Transferleistungsbescheides darf aber dann nicht zum Ausschluss vom Wohngeld führen, wenn die zu erstattende andere Leistung diese Transferleistung vollständig ersetzt und nicht selbst eine Leistung im Sinne des § 7 Absatz 1 ist. Nach § 107 SGB X gilt der Anspruch der leistungsberechtigten Person auf die zu erstattende andere, zum Beispiel später bewilligte Leistung im Verhältnis zum bewilligenden Leis-

tungsträger in diesem Fall als erfüllt. Die leistungsberechtigte Person muss daher im Ergebnis auch so behandelt werden, als hätte sie eine Leistung erhalten, die nicht nach § 7 Absatz 1 zum Wohngeldausschluss führt.

Dieser Sachverhalt liegt im Wesentlichen zum Beispiel in folgenden Fällen vor:

- wenn ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld II erbracht hat und seine Leistungspflicht wegen der rückwirkenden Bewilligung von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nachrangig wird,
- wenn die Erbringung von Arbeitslosengeld II allein auf Grund einer nachträglich festgestellten vollen Erwerbsminderung (vergleiche § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) rechtswidrig war oder
- wenn für einen Zeitraum, für den Arbeitslosengeld II erbracht worden ist, rückwirkend eine Rente wegen Alters zuerkannt wird

(vergleiche § 104 Absatz 1 SGB X gegebenenfalls in Verbindung mit § 40a SGB II).

Dieser Sachverhalt liegt zum Beispiel auch vor, wenn die Agentur für Arbeit im Rahmen der Feststellung von Erwerbsfähigkeit entschieden hat, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht und der deshalb zuständige Träger (zum Beispiel der Sozialhilfeträger oder der Rentenversicherungsträger) Widerspruch eingelegt hat (vergleiche § 103 SGB X in Verbindung mit § 44a Absatz 1 und 3 SGB II).

(§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 WoGG-E)

Diese weitere Fallvariante betrifft Fälle, in denen etwa nach § 33 SGB II oder §§ 93, 94 SGB XII eine Erstattung aufgrund einer vorrangigen zivilrechtlichen Verpflichtung erfolgt. Das Weiterbestehen des Transferleistungsbescheides darf ebenso wie in den vorangehenden Nummern dann nicht zum Ausschluss vom Wohngeld führen, wenn die zu erstattende andere Leistung diese Transferleistung vollständig ersetzt und nicht selbst eine Leistung im Sinne des § 7 Absatz 1 ist. Die leistungsberechtigte Person muss daher im Ergebnis auch so behandelt werden, als hätte sie eine Leistung erhalten, die nicht nach § 7 Absatz 1 zum Wohngeldausschluss führt. Dieser Sachverhalt liegt im Wesentlichen bei unterhaltsrechtlichen Erstattungsansprüchen vor. Grundsätzlich kann jeder (privat- oder öffentlich-rechtliche) Anspruch der oder des Hilfebedürftigen übergeleitet werden. Dies sind beispielsweise:

- Ansprüche aus der privaten Kranken- und Pflegeversicherung;
- Ansprüche auf Steuererstattung;
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB));
- Pflichtteilsansprüche gegen Erben (§§ 2303 ff. BGB);
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (§ 528 Absatz 1 BGB);
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag;
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung;
- nicht erfüllte vertraglich gesicherte Leibrentenzahlung (§§ 759-761 BGB).

Zu übergegangenen Ansprüchen auf Arbeitslohn beziehungsweise auf zivilrechtlichen Schadenersatz aus Schutzgutverletzung (§ 823 BGB) greifen die vorrangigen Regelungen der §§ 115, 116 SGB X.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 2 WoGG)

§ 9 Absatz 2 wird insgesamt neu gefasst. Im Vergleich zu § 9 Absatz 2 a.F. sind Abzüge für Untermietzuschläge, Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und Vergütungen für die Überlassung von Möbeln nicht mehr von der Miete abzuziehen. Damit wird der in der Verwaltungspraxis bestehende hohe Aufwand bei der Ermittlung dieser eher seltenen Fälle vermieden.

(Satz 1 - Einleitungssatz)

Um einen Gleichklang mit den Begrifflichkeiten in § 6 (außer Betracht bleibende Kosten und Vergütungen) und § 15 (außer Betracht bleibende Belastung) der WoGV herzustellen, wird im Vergleich zu § 9 Absatz 2 a.F. im Einleitungssatz statt „von der Miete sind abzuziehen“ die Formulierung „bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht“ gewählt.

(§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WoGG-E)

Im Vergleich zu der bisherigen Fassung soll in Übereinstimmung mit § 6 WoGV klargestellt werden, dass grundsätzlich alle Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser bei der Ermittlung der Miete außer Betracht bleiben. Welche Beträge konkret abzuziehen sind, bestimmt wie bisher § 6 WoGV unter Bezugnahme auf § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV).

(§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WoGG)

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht der bisherigen Regelung.

(§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 WoGG-E)

Im Vergleich zu der bisherigen Fassung (vergleiche § 9 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 WoGG a.F.) entfallen der Abzug von Untermietzuschlägen, von Zuschlägen für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und von Vergütungen für die Überlassung von Möbeln von der Miete. Auch bei geringen Fallzahlen entsteht in der Verwaltungspraxis ein hoher Aufwand bei der Ermittlung dieser Abzugsbeträge.

Durch § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WoGG-E wird klargestellt, dass – wie bisher schon – die Kosten der Haushaltsenergie, die nicht schon zu den abzusetzenden Betriebskosten für Heizung und Warmwasser im Sinne von Nummer 1 und 2 zählen, bei der Ermittlung der Miete außer Betracht bleiben. Diese in einem Pauschalmietvertrag enthaltenen übrigen Kosten der Haushaltsenergie sind im Wesentlichen laufende Energiekosten für Haushaltsgeräte (wie etwa Strom oder Gas zum Kochen) oder Strom für Beleuchtung. Anders als bei Untermiet- und Möblierungszuschlägen beziehungsweise Zuschlägen für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken rechtfertigt bei den übrigen Kosten der Haushaltsenergie die Zahl der Fälle und die Höhe des Betrages den Abzug von der Miete.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 regelt neu, dass auch Vergütungen für Garagen (vergleiche Teil A Nummer 10.02 Absatz 2 WoGVwV) oder für andere Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei der Miete außer Betracht bleiben. Sowohl der Umfang als auch die Zahl der Fälle rechtfertigt den Abzug dieser Kosten, die beim Lastenzuschuss auch

bisher schon außer Betracht bleiben (vergleiche § 15 Absatz 3 WoGV a.F.), von der Miete. In Großstädten kann der geldwerte Vorteil für quasi kostenlos mitvermietete Garagen erheblich sein.

(§ 9 Absatz 2 Satz 2-E)

Die Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 2-E entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 1 WoGV. Danach sind Pauschbeträge abzusetzen, wenn sich die abzusetzenden Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen ergeben. Aus Gründen der Rechtssystematik soll die Regelung in das WoGG übernommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 12 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1)

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung werden in

- Mietenstufe I um 7 Prozent
- Mietenstufe II um 13 Prozent
- Mietenstufe III um 18 Prozent
- Mietenstufe IV um 21 Prozent
- Mietenstufe V um 25 Prozent
- Mietenstufe VI um 27 Prozent

angehoben. Daher ist die Tabelle neu zu fassen.

Die Höchstbeträge werden in allen Mietenstufen um mindestens 7 Prozent erhöht, um die (Bestands-) Mietenentwicklung seit der letzten Reform zu berücksichtigen. So sind die (Bestands-) Mieten – gemessen am Mietenindex des Verbraucherpreisindex – seitdem um 8 Prozent gestiegen. Fortgeschrieben bis 2015 mit der durchschnittlichen Entwicklung des Mietenindex ergäbe sich daraus ein Anpassungsbedarf von 9 Prozent.

Mit der stärkeren, mit der Mietenstufe steigenden Erhöhung der Höchstbeträge in den Mietenstufen II bis VI wird auf die zunehmende Mietenspreizung in Deutschland reagiert. So haben sich sowohl die Mieten der Wohngeldempfängerhaushalte als auch die Neu- und Wiedervermietungsmiten in den letzten Jahren regional unterschiedlich ent-

wickelt. Gerade in den Regionen mit höherem Mietenniveau sind die Mieten auch überdurchschnittlich angestiegen. Dagegen ist in Mietenstufe I wegen der geringeren Mietsteigerungen eine vollständige Angleichung an die bundesdurchschnittliche Bestandsmietenentwicklung nicht erforderlich.

Tabelle: Jährliche Veränderung der Mieten nach Mietenstufe

Mietenstufe	Miete der Wohngeldhaushalte	Neu- und Wiedervermietungsmieten	
		Durchschnitt	unteres Terzil
	bruttokalt, 2008-2012 p.a.	nettokalt, 2008-2013 p.a.	
I	1,5%	1,2%	1,0%
II	1,5%	0,7%	0,8%
III	1,7%	1,1%	1,0%
IV	2,2%	3,1%	3,2%
V	2,0%	2,9%	2,7%
VI	2,7%	2,2%	2,2%
Bundesdurchschnitt	1,6%	1,4%	1,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt, IDN Immodaten, BBSR-Wohnungsmarktbeobachtungssystem, Berechnungen des BMUB

Erläuterung zu den Neu- und Wiedervermietungsmieten: Im Gegensatz zur Standardauswertung wurde keine regionale Gewichtung anhand der regionalen Verteilung der Mietwohnungsbestände vorgenommen, so dass die in der Tabelle dargestellten Werte nicht mit der Standardauswertung verglichen werden können.

Ergebnis der Mietenentwicklung der letzten Jahre ist, dass die Neu- und Wiedervermietungsmieten 2013 in Mietenstufe VI mit durchschnittlich 10,23 Euro je Quadratmeter inzwischen mehr als doppelt so hoch wie in Mietenstufe I (4,85 Euro je Quadratmeter) sind. Dagegen sind die Höchstbeträge bislang in Mietenstufe VI nur um 40 Prozent höher als in Mietenstufe I.

Tabelle: Regionale Mietunterschiede (Mietenstufe III = 100)

Mietenstufe	Spreizung Miet- höchstbeträge heute	Spreizung Wohngeld- mieten (je m ²)	Spreizung An- gebotsmieten (unteres Seg- ment) (je m ²)	Spreizung Miet- höchstbeträge nach Reform
I	88	79	85	80
II	93	90	92	90
III	100	100	100	100
IV	108	112	119	111
V	117	124	143	124
VI	123	134	172	134

Quelle: Statistisches Bundesamt, BBSR, Berechnungen des BMUB

Mit der regional differenzierten Anhebung der Höchstbeträge werden so zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen Wohngeldhaushalte – insbesondere Familien – nicht nur aufgrund der allgemeinen Mietensteigerung gezwungen sein, eine kleinere Wohnung anzumieten. Zum anderen sollen in allen Mietenstufen etwa gleich große Wohnungen für die Wohngeldhaushalte anmietbar sein.

Durch die regional gestaffelte Erhöhung der Höchstbeträge kann sichergestellt werden, dass sich einkommensschwächere Haushalte – insbesondere auch in den Mietenstufen V und VI – mit Wohngeld eine angemessene Wohnung leisten können und nicht nur wegen der Wohnkosten auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

Tabelle: Anmietbare Wohnfläche für einen Ein-Personen-Wohngeldhaushalt bei einer durchschnittlichen Quadratmetermiete, ohne dass der Höchstbetrag überschritten wird

Mietenstufe	In m ²		
	Höchstbetrag ab 2009 bei Miete 2009	Höchstbetrag ab 2009 bei Miete 2013	Höchstbetrag ab Inkrafttreten der Reform bei Miete 2013
I	62	59	63
II	57	55	63
III	55	53	62
IV	54	51	62
V	53	50	62
VI	51	48	62

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berechnungen des BMUB

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Höchstbeträge wird auch anhand der Entwicklung des Anteils der Wohngeldhaushalte deutlich, deren Miete oder Belastung die Höchstbeträge überschreitet (Überschreiterquote). Dieser Anteil ist von 25 Prozent (2009) auf 31 Prozent (bis 2012) gestiegen. Laut Mikrosimulationsrechnungen des IW Köln wird die Überschreiterquote bis Ende 2015 auf etwa 50 Prozent steigen. Damit wird bei etwa jedem zweiten Wohngeldhaushalt ein Teil der Bruttokaltmiete nicht beim Wohngeld berücksichtigt.

Durch die Anpassung der Höchstbeträge wird zudem den Wohngeldhaushalten der Zugang zu Wohnungen mit höherem energetischen Standard erleichtert, weil die Mieten dieser Wohnungen meist höher sind.

Zu Buchstabe b (§ 12 Absatz 2)

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit der Vorschrift werden die Sätze 1 und 2 des § 12 Absatz 4 nach § 12 Absatz 2 verschoben.

Zu Buchstabe c (§ 12 Absatz 3 und 4)

(§ 12 Absatz 3)

§ 12 Absatz 3 Satz 1-E entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 1. Ein Teil des bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 2 ist weiterhin in Absatz 3 Satz 2-E enthalten und der übrige Teil der Regelung wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit nach § 12 Absatz 4 Satz 1-E verschoben (vergleiche dortige Begründung).

(§ 12 Absatz 4)

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit soll Absatz 4 insgesamt neu gefasst werden.

(Absatz 4 Satz 1-E)

(Feststellung des Mietenniveaus bei Anpassung der Höchstbeträge)

Wie bisher ist das Mietenniveau bei einer Anpassung der Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 festzustellen. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung (vergleiche § 12 Absatz 4 Satz 3 und 4 a.F.) ist jedoch nicht mehr der Zeitpunkt der Feststellung des Mietenniveaus genannt, das konkret für einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Höchstbeträge herangezogen werden muss. Es entspricht allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, Gesetzentwürfe auf der Basis der aktuellsten Datenlage zu erarbeiten. Zudem kann der bisher festgelegte Zeitpunkt (30. September des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tag des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge vorausgeht) erst nach Gesetzesverkündung rückblickend genau bestimmt werden. Ohne Angabe eines konkreten Zeitpunktes für die Berücksichtigung eines bestimmten Mietenniveaus wird damit sichergestellt, dass die aktuellsten verfügbaren Daten verwandt werden und der Gesetzentwurf nicht wegen des Vorliegens einer neueren Feststellung des Mietenniveaus zu einem Zeitpunkt, in dem zum Beispiel eine Formulierungshilfe nicht mehr möglich ist, insgesamt zurückgezogen werden muss. Eine dadurch verzögerte Leistungsverbesserung des Wohngeldes wäre sozialpolitisch nicht vermittelbar.

(zwei aufeinanderfolgende Ergebnisse der Wohngeldstatistik)

Im Unterschied zu der bisherigen Regelung (vergleiche § 12 Absatz 4 Satz 3 a.F.) dienen als Grundlage für die Neufeststellung des Mietenniveaus nicht mehr nur die Ergebnisse einer jährlichen Wohngeldstatistik, sondern zwei aufeinanderfolgende Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik. Hintergrund ist folgender:

Angesichts der großen regionalen Mietpreisunterschiede in Deutschland erfolgt die Mietstufeneinteilung beim Wohngeld auf Gemeindeebene. Dies erfordert für jede einzelne Gemeinde eine ausreichende Datenbasis. Deshalb besteht eine 10 000-Einwohner-Schwelle für die Festlegung einer Mietenstufe für eine Gemeinde (vergleiche § 12 Absatz 3 Satz 1).

Im Rahmen des Ressort-Forschungsprojekts „Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse des Wohngelds“ wurde untersucht, inwieweit die Mietenstufeneinteilung verbessert werden kann. Der Auftragnehmer, das IW Köln, hat aufgezeigt, dass die Mietenstufeneinteilung in vielen Gemeinden mit knapp über 10 000 Einwohnern auf einer aus seiner Sicht zu kleinen Datenbasis ermittelt wird. Dem Vorschlag des IW Köln folgend soll zukünftig das Mietenniveau auf den Angaben von zwei aufeinanderfolgenden Ergebnissen der jährlichen Wohngeldstatistik basieren. Damit werden die Fallzahlen in etwa verdoppelt. Dabei kann hingenommen werden, dass mit dem zweiten Ergebnis der Wohngeldstatistik auch ein Jahr ältere Daten mit 50 Prozent in die Berechnung einfließen. Probeberechnungen zeigen, dass dies für größere Städte und Landkreise nur geringe Auswirkungen hätte.

(Satz 2-E)

Hinsichtlich der Einwohnerzahl (vergleiche § 12 Absatz 3 Satz 2 und 3 a.F.) soll ein bundesweit einheitlicher Stichtag für die Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik zu Grunde gelegt werden. In der Vergangenheit war es nicht allen statistischen Landesämtern möglich, die Einwohnerzahl zum 30. September des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tag des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge vorausgeht, festzustellen. Die Einwohnerzahlen basierten daher auf unterschiedlichen Stichtagen.

Im Vergleich zu der bisherigen Regelung (vergleiche § 12 Absatz 3 Satz 2 und 3 a.F.) ist nicht mehr der Zeitpunkt der Feststellung der Einwohnerzahl genannt, der konkret für einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Höchstbeträge herangezogen werden muss. Die Einwohnerzahlen werden von den statistischen Landesämtern ohnehin vierteljährlich festgestellt. Es entspricht allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, Gesetzentwürfe auf der Basis der aktuellsten Datenlage zu erarbeiten. Zudem kann der bisher festgelegte Zeitpunkt (30. September des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tag des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge vorausgeht) erst nach Gesetzesverkündung rückblickend genau bestimmt werden.

Zu Nummer 7 (§ 14 WoGG)**Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 1)**

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 16. Oktober 2013 - VI R 57/11 - wird klargestellt, dass nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) vom Arbeitgeber pauschal besteuertes Arbeitslohn zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 19 Absatz 1 EStG fällt. Durch die pauschale Besteuerung bleiben diese Arbeitslöhne beziehungsweise Einnahmen bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz (vergleiche § 40 Absatz 3 EStG, auf den die Gesetzesregelungen zu den pauschal besteuerten Einkünften jeweils verweisen). Daher können für diese Einnahmen auch keine Werbungskosten geltend gemacht werden. §§ 9 und 9a EStG finden keine Anwendung. Zu den pauschal besteuerten Einnahmen zählen grundsätzlich auch Sachprämien (vergleiche § 37a EStG, zum Beispiel Prämien nach Miles und More-Programmen), Sachzuwendungen des Arbeitgebers oder Dritter (vergleiche § 37b EStG), Fahrtkostenzuschüsse und Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen (vergleiche § 40 Absatz 2 EStG), Arbeitslohn und Arbeitsentgelt aus kurzfristiger beziehungsweise geringfügiger Beschäftigung (vergleiche § 40a EStG) sowie bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers (vergleiche § 40b EStG). Die derzeitige Regelung, wonach nur die pauschal besteuerten Einnahmen nach §§ 37b und 40a EStG zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen zählen (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 12 und 13 WoGG a.F.) soll inhaltlich unverändert beibehalten, zugleich jedoch an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden. Dementsprechend wird in § 14 Absatz 1 nach Satz 2 ein neuer klarstellender Satz eingefügt. Durch die Ergänzung um das Wort „Arbeitsentgelt“ wird zugleich klargestellt, dass weiterhin Einnahmen aus sogenannten Minijobs zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 2)**Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 2 Nummer 2)**

In Nummer 2 wird der bisherige Personenkreis erweitert. Dadurch zählen auch die einkommensabhängigen, steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an im freiwilligen Wehrdienst Beschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte (oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen) gezahlt werden, zum wohn-

geldrechtlichen Einkommen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 3 Nummer 6 Satz 1 EStG. Dieser ist durch Artikel 2 Nummer 2a des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 geändert worden (BGBl. I. S. 1267).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 2 Nummer 12 und 13)

Bei der Aufhebung von § 14 Absatz 2 Nummer 12 und 13 handelt es sich um eine Folgeänderung der Einfügung des neuen Satzes 3 in § 14 Absatz 1.

Infolge der Aufhebung von § 14 Absatz 2 Nummer 12 und 13 soll keine Neunummerierung des Einkommenskatalogs in § 14 Absatz 2 vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 14 Absatz 2 Nummer 19 Halbsatz 2-E)

Durch den neuen Halbsatz in § 14 Absatz 2 Nummer 19 sollen zukünftig auch Unterhaltsleistungen, die nicht wiederkehrend sind, zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen. Die Regelung - als Folge zunehmender Fallzahlen in den Ländern - verhindert, dass laufende Unterhaltsleistungen durch nicht wiederkehrende Zahlungen ersetzt werden und dadurch bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleiben.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 14 Absatz 2 Nummer 20)

§ 14 Absatz 2 Nummer 20 WoGG ist an den geänderten § 22 EStG anzupassen.

§ 14 Absatz 2 Nummer 20 WoGG verwies bisher auf § 22 Nummer 1a, 1b und 1c EStG, der wiederum auf § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b EStG verwies. §§ 10 und 22 EStG sind durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 geändert worden (BGBl. I S. 2417; Artikel 5 Nummer 8 und 14). Hierbei wurden unter anderem § 22 Nummer 1b und 1c und § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 1b EStG aufgehoben. Der Inhalt dieser in § 10 Absatz 1 EStG aufgehobenen Regelungen wurde in § 10 Absatz 1a EStG n. F. aufgenommen. Als weitere Sonderausgaben neu hinzugekommen sind Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (vergleiche § 10 Absatz 1a Nummer 3 EStG n.F.).

Demnach verweist § 22 Nummer 1a EStG n. F. nur noch auf § 10 Absatz 1a EStG. Der Verweis in § 14 Absatz 2 Nummer 20 WoGG auf § 22 EStG ist dementsprechend anzupassen (Verweis auf § 22 Nummer 1a EStG). Anzupassen ist auch § 14 Absatz 2 Nummer 20 Buchstabe b WoGG mit der Folge, dass nunmehr auch steuerfreie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs (vergleiche § 10 Absatz 1a Nummer 3 EStG n. F.) zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 14 Absatz 2 Nummer 23)

Aufgrund der Neuregelung in § 20 Absatz 1-E haben freiwilligen Wehrdienst Leistende mit einem Anspruch nach § 13 USG-E und § 17 Absatz 1 USG-E und deren Angehörige nach § 2 Absatz 3 USG-E während der Dauer des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes keinen Wohngeldanspruch. Insofern erübrigt sich eine Regelung der Einkommensanrechnung. § 14 Absatz 2 Nummer 23 kann daher aufgehoben werden.

Infolge der Aufhebung von § 14 Absatz 2 Nummer 23 soll keine Neunummerierung des Einkommenskatalogs in § 14 Absatz 2 vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff (§ 14 Absatz 2 Nummer 27)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe aaa (§ 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe a)

Leistungen nach § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) sollen nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen. Diese Leistungen dienen der Deckung besonderer Aufwendungen der Auszubildenden, wie etwa der ausbildungsbedingten Mehrkosten für die Internatsunterbringung von Auszubildenden mit einer Behinderung. Daraus dürfen den Betroffenen keine Nachteile entstehen. In dem Fall, in dem die Leistungen als Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß den §§ 53, 54 SGB XII erbracht worden wären, hätten sie nicht nach § 14 Absatz 2 WoGG zum Einkommen gezählt. Es kann keinen Unterschied machen, ob die Internatsunterbringungskosten nach §§ 53, 54 SGB XII oder nach § 14a BAföG in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der HärteV gewährt werden. § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe a ist daher zu ergänzen.

Der Hinweis auf § 14b BAföG, nach dem der Kinderbetreuungszuschlag bei BAföG-Leistungen als Einkommen bei Sozialleistungen (und damit auch bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung) unberücksichtigt bleibt, dient lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe bbb und ccc (§ 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe e und f-E)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sonderprogrammes zur Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU) können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während eines ausbildungsbegleitenden Praktikums beziehungsweise einer betrieblichen Berufsausbildung erhalten. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fördergrundsätzen vom 24. Juli 2014 beziehungsweise in den Fördergrundsätzen vom 31. Oktober 2013 genannt. Die MobiPro-EU Teilnehmenden sind nicht Teil des mit Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) förderungsfähigen Personenkreises (vergleiche § 59 SGB III). Diese Unterstützungsleistungen im Rahmen des Förderprogrammes sind von Art und Umfang her zwar nicht vollständig deckungsgleich mit den Leistungen zur Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III. Sie orientieren sich jedoch daran und haben ebenso das Ziel der Lebensunterhaltssicherung. Deswegen werden mit dem neuen § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe f die Teilnehmenden am MobiPro-EU Programm mit Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe wohngeldrechtlich gleichgestellt.

Dementsprechend soll die Hälfte der als Zuschüsse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums beziehungsweise der betrieblichen Berufsausbildung, die die Teilnehmenden am MobiPro-EU Programm erhalten, zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe f-E).

Bei der Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe e handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Anfügung des § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe f. Bei der Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe e handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Anfügung des § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe f.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe gg (§ 14 Absatz 2 Nummer 30)

§ 14 Absatz 2 Nummer 30 wird insgesamt neu gefasst. Im Vergleich zu der bisherigen Regelung, der § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe b und e entsprechen, sind drei weitere Ausnahmen für die Nichtanrechnung des Einkommens vorgesehen (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe a, c und d WoGG-E).

(§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe a-E)

Von den wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 sollen die Kosten der Unterkunft, die für einen anderen Haushalt als den, für den Wohngeld beantragt wurde, geleistet werden, ausdrücklich nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen. Sie kommen dem wohngeldrechtlichen Haushalt nicht zugute.

Hintergrund der einschränkenden Einkommensanrechnung sind die Fälle von Kindern bei getrennt lebenden Eltern, die annähernd gleich betreut werden. Sie zählen bei beiden Elternteilen zum wohngeldrechtlichen Haushalt (§ 5 Absatz 6 a.F. beziehungsweise § 5 Absatz 4-E). Die Kosten der Unterkunft sind für die Deckung der anteiligen Miete im Haushalt des anderen Elternteils bestimmt und nicht für den wohngeldrechtlichen Haushalt.

(§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe c und d-E)

Von den wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 soll zudem das Sozialgeld, das ein im Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils zu berücksichtigendes Kind anteilig für den Lebensunterhalt im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils erhält, nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählen. In diesen Fällen bezieht der getrennt lebende andere Elternteil zum Beispiel Leistungen nach dem SGB II und das Kind erhält daher als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für die Dauer des Aufenthalts in diesem Haushalt anteilig Sozialgeld nebst Kosten der Unterkunft. In Haushalten mit SGB XII-Bezug erhält das Kind anteilig für die Dauer des Aufenthalts Hilfe zum Lebensunterhalt nebst Kosten der Unterkunft. Sowohl die Kosten der Unterkunft (vergleiche Begründung zu § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe a WoGG-E) als auch das anteilige Sozialgeld beziehungsweise die anteilige Hilfe zum Lebensunterhalt kommen dem wohngeldrechtlichen Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils nicht zugute.

Die Nichtanrechnung ist auch noch vor dem folgenden Hintergrund sachgerecht:
Bei getrennt lebenden Eltern, die gegenseitig nicht unterhaltspflichtig sind und die keine Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 WoGG erhalten, werden weder der Barunterhalt gegenüber dem Kind noch das Einkommen des anderen Elternteils als Einkommen des Wohngeldhaushaltes angerechnet.

(§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe e-E)

(§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe e-E in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Der Verweis auf diese Vorschriften des § 7 entspricht der geltenden Rechtslage: Wie in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des WoGG ausgeführt, soll während des Doppelbezugs von Transferleistungen (im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 WoGG) und von Wohngeld die nachrangig erbrachte Transferleistung – in den durch § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 WoGG erfassten Übergangsfällen – nicht als Einkommen bei der Wohngeldberechnung angerechnet werden, um die Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, zu ermöglichen (vergleiche BT-Drs. 16/10812, Anlage 1, zu Artikel 1 Nummer 4, S. 8).

(§ 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe e-E in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

Gesetzlich klargestellt wird nunmehr noch, dass Transferleistungen, die als Darlehen gewährt werden, nicht als Einkommen angerechnet werden (vergleiche Teil A Nummer 14.31 Satz 1 Nummer 1 WoGVwV).

Insofern verweist § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe e-E nicht mehr nur auf § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, sondern allgemein auf § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 und damit jeweils auch auf die Nummer 1.

Zu Nummer 8 (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 WoGG)

Bisher ist die Aufteilung einmaligen Einkommens auf drei Jahre nach dem Zuflussmonat nur auf Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Entlassungsentschädigung) möglich.

Künftig wird die Aufteilung jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zuflussmonat auch auf alle anderen einmaligen Einkommen wie etwa kapitalisierte Rentenabfindungen oder Unterhaltsabfindungen, für die kein bestimmter Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart ist, ausgedehnt.

Dagegen ist zum Beispiel ein bestimmter Zurechnungszeitraum für den Zeitraum festgelegt, für den die BA nach § 158 SGB III das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen des Anspruchs auf eine Entlassungsentschädigung festgestellt hat.

Durch die modifizierte Regelung der Sätze 2 und 3 werden alle einmaligen Einkommen gleich behandelt. Die Verwaltungspraxis wird rechtssicherer gestaltet und dient damit der Verwaltungsvereinfachung. Das Zurückgreifen auf rechtsunsichere Hilfsmittel wie das Heranziehen von Sterbetafeln (zum Beispiel bei Lebensversicherungen oder Renten) und die aufwendige und unsichere Ermittlung von Zurechnungszeiträumen (Zahlbetrag in Bezug auf die Lebenserwartung der wohngeldberechtigten Person) sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 9 (§ 16 WoGG)

Die Sätze 1 bis 4 entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 1 bis 4.

Durch den neuen Satz 5 wird bei dem in der Regel auf drei Jahre aufgeteilten einmaligen Einkommen (vergleiche Änderung des § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 WoGG) künftig konsequent in jedem Jahr der Zurechnung auch der Abzug auf den dann noch angerechneten Betrag gewährt.

Dies ist aus folgendem Grund sachgerecht:

Auf einmalige Einkommen wie etwa Abfindungen sind von der Empfängerin beziehungsweise von dem Empfänger der Leistung im Jahr des Zuflusses Steuern sowie gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird der Bruttobetrag des einmaligen Einkommens zu Grunde gelegt. Bisher ist der pauschale Abzug gemäß § 16 Absatz 1 WoGG a.F. nur für den Bewilligungszeitraum vorzunehmen, in dem das einmalige Einkommen ausgezahlt wird, wenn zu erwarten ist, dass Steuern vom Einkommen beziehungsweise Sozialversicherungsbeiträge im Bewilligungszeitraum zu zahlen sind. Wohngeldempfängerinnen und

-empfängern konnte bisher schlecht vermittelt werden, warum das einmalige Einkommen wohngeldrechtlich in der Regel auf drei Jahre angerechnet wird, der pauschale Abzug nach § 16 Absatz 1 WoGG aber nur im ersten Jahr vorgenommen wird.

Die Regelung des § 16 Absatz 2 ist in der Neufassung des § 16 nicht mehr enthalten. Dadurch erhalten Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, die keine Steuern vom Einkommen und keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beziehungsweise zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (vergleiche Satz 1 bis 4-E) keinen pauschalen Abzugsbetrag in Höhe von 6 Prozent mehr. Die pauschalen Abzugsbeträge nach Satz 1 berücksichtigen, dass die entsprechenden Steuern und Pflichtbeiträge den Wohngeldempfängerinnen und -empfängern nicht für ihre Lebensführung beziehungsweise ihre Wohnkosten zur Verfügung stehen. Personen, die einen pauschalen Abzugsbetrag in Höhe von 6 Prozent erhalten, haben keine entsprechenden Abzüge. Deshalb sollen sie nicht mehr in dem Umfang entlastet werden. Als teilweise Kompensation der Streichung des pauschalen Abzugsbetrags werden die Tabellenwerte des Wohngeldes (vergleiche Änderung des § 19 WoGG) um 6 Prozent erhöht. Dies kommt im Wesentlichen allen Wohngeldhaushalten zugute.

Zu Nummer 10 (§ 17 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 17 Nummer 1-E)

Die bisher in § 17 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 WoGG geregelten Freibeträge für Behinderungen sollen betragsmäßig auf dem höheren Niveau des § 17 Nummer 1 a.F. zusammengefasst werden. Dadurch bleibt die Höhe der Freibeträge für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 bis 100 auf einem unverändert hohen Niveau (1 500 Euro jährlich); für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80, die pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind und sich gleichzeitig in häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege befinden, wird der Freibetrag angehoben (von 1 200 auf 1 500 Euro jährlich).

Laut Wohngeldstatistik liegen nur bei wenigen Wohngeldhaushalten die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 17 Nummer 2 a.F. vor. Die Zusammenfassung der Freibeträge für Behinderungen dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Zudem soll – entsprechend der bereits bestehenden Verwaltungspraxis – bei der Anpassung der entsprechenden Regelung in der WoGVwV die widerlegliche Vermutung der Schwerbehinderteneigenschaft bei Pflegestufe II und III auf Pflegestufe I ausgeweitet werden. Bei Pflegestufe 0 ist dagegen weiterhin der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft erforderlich.

Zu Buchstabe b und c

Durch die Zusammenfassung der Freibeträge in § 17 Nummer 1 und 2 a.F. zu Nummer 1-E werden die Nummern 3 bis 5 die Nummern 2 bis 4.

Zu Buchstabe d (§ 17 Nummer 3-E und 4-E)

(§ 17 Nummer 3-E)

§ 17 Nummer 3-E (§ 17 Nummer 4 a.F.) regelt wie bisher den Alleinerziehenden-Freibetrag. Voraussetzung für den Freibetrag ist weiterhin, dass die alleinerziehende Person ausschließlich mit einem oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und dass sie für eines dieser Kinder Kindergeld nach dem EStG, dem BKGG oder eine Leistung nach § 65 Absatz 1 Satz 1 EStG (andere Leistung für Kinder statt Kindergeld) erhält.

Der Freibetrag soll künftig berücksichtigen, dass eine erwachsene Person allein im wohngeldrechtlichen Haushalt für die Pflege und Erziehung von einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren Sorge trägt. Die damit verbundenen höheren Kosten der Lebensführung werden auch im SGB II als Mehrbedarf berücksichtigt (vergleiche § 21 Absatz 3 SGB II). Wie auch im Steuerrecht soll er als Einmalbetrag je Haushalt (und nicht mehr wie bisher je Kind unter 12 Jahren) Berücksichtigung finden, wenn die alleinerziehende Person selbst zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist.

Künftig soll als Voraussetzung für den Freibetrag eine Abwesenheit der allein erziehenden Person von der gemeinsamen Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht mehr erforderlich sein. Die Kinderbetreuungskosten aller Eltern mit steuerbaren Einkünften können - ob erwerbstätig oder nicht - im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung ohnehin nach § 14 Absatz 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Absatz 5a Satz 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG berücksichtigt werden.

Weitere Voraussetzung ist künftig, dass mindestens eines der mit der allein erziehenden Person zusammen wohnenden Kinder minderjährig ist. Zählen auch volljährige Kinder zum Haushalt, so soll dies nicht mehr zum Wegfall des Freibetrages führen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass volljährige Geschwister die allein erziehende Person nicht unbedingt wie ein Partner bei der Betreuung der minderjährigen Geschwister unterstützen. Zudem wird die Altersgrenze für Kinder von unter 12 Jahren auf unter 18 Jahren erhöht und orientiert sich damit an der Regelung im SGB II (vergleiche § 21 Absatz 3 SGB II).

Höhe und Ausgestaltung des Freibetrages orientieren sich am Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im EStG (vergleiche § 24b EStG, Rechtsstand 1. Januar 2015). Insgesamt ist damit eine Besserstellung von Alleinerziehenden im Wohngeld verbunden. Durch die Verbesserungen wird der besonderen Situation dieser Personengruppe Rechnung getragen. So weisen Alleinerziehendenhaushalte die höchsten Armutsrisikquoten unter allen Haushaltstypen (vergleiche Vierter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung) auf und verbleiben insgesamt länger im SGB II-Bezug als andere Bedarfsgemeinschaften (Bundesagentur für Arbeit, Analytikreport der Statistik, Analyse des Arbeitsmarkts für Alleinerziehende in Deutschland 2011, Nürnberg 2012).

Allein durch die Neuausrichtung des Freibetrags wird sich die Zahl der Alleinerziehendenhaushalte im Wohngeld um etwa 11 000 erhöhen, darunter werden rund 6 000 Haushalte aus dem SGB II-Bezug ins Wohngeld wechseln. Zusätzlich gibt es rund 5 000 Haushalte, die erstmalig einen Wohngeldanspruch erhalten werden. Insgesamt wird die Zahl der Alleinerziehenden mit Wohngeldbezug durch die Reform um etwa 27 000 Haushalte steigen (vergleiche Begründung Allgemeiner Teil).

(§ 17 Nummer 4-E)

Der Freibetrag für Kinder mit eigenen Einnahmen wird inhaltlich umgestaltet und von 600 Euro auf 1 200 Euro jährlich erhöht.

Bislang sieht § 17 Nummer 5 a.F. einen Freibetrag für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Höhe von 600 Euro für jegliche Einnahmen vor (nicht nur Erwerbseinkünfte, sondern zum Beispiel auch Renten, Unterhalt vom anderen Elternteil, Kapitaleinkünfte, Ausbildungsgeld nach dem SGB III, BAföG-Leistungen). Der Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte in der damaligen Beschlussempfehlung vom 13. Juni 1985 (BT-Drs. 10/3475, S. 13) festgestellt, dass Kinder mit zunehmendem Alter

und damit einhergehender subjektiver Verselbständigung nicht ihre gesamten Einnahmen zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen. Die darüber hinausgehende Begründung des Bundestagsausschusses, Kinder mit zunehmendem Alter verwendeten bereits einen Teil ihrer Einnahmen für Vorkehrungen zur Gründung eines Haushalts, ist aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr verdienen sich auch Kinder unter 16 Jahren etwa durch Zeitungsaustragen oder Ferienjobs ein Taschengeld mit dem Ziel der eigenen Verwendung.

Nicht mehr angebracht ist die bisherige Ausrichtung des Freibetrages zudem insofern, als er für alle Einkunftsarten gilt. Kinder zum Beispiel mit Kapitaleinkünften auch noch mit einem weitergehenden Freibetrag zu begünstigen, erscheint nicht mehr sachgerecht. Kapitaleinkünfte (auch von Kindern) werden ohnehin nur dann als wohngeldrechtliches Einkommen angerechnet, wenn sie einen Betrag von 100 Euro übersteigen (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 15 WoGG). Dies gilt auch für Freibeträge für BAföG-Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfen oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III, da sie ohnehin nur zur Hälfte als wohngeldrechtliches Einkommen angerechnet werden (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe a und d WoGG).

§ 17 Nummer 4-E greift dies auf. Durch den Freibetrag sollen nunmehr alle Kinder begünstigt werden, die – unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes – Einnahmen aus eigener Erwerbstätigkeit beziehen. Dies soll der Förderung der Selbständigkeit von Kindern bis 25 Jahren dienen. Dabei kann zudem der Umgang mit selbst verdientem Geld gelernt werden.

Zudem wird der seit 1985 nicht mehr angepasste Freibetrag verdoppelt. Der Freibetrag in Höhe von 1 200 Euro orientiert sich am Freibetrag für unter 25-jährige Kinder im SGB II (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Damit wird eine Gleichstellung von Kindern in Wohngeldhaushalten mit denen in SGB II-Haushalten angestrebt. Eine Schlechterstellung von Kindern in Wohngeldhaushalten ist sozialpolitisch nicht vermittelbar.

Zu Nummer 11 (§ 18 Satz 1 Nummer 2 WoGG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 5 Absatz 1 bis 4 WoGG.

Zu Nummer 12 (§ 19 WoGG)**Zu Buchstabe a** (§ 19 Absatz 1)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 19 Absatz 1 Satz 1)

Als Ausgleich der Aufhebung des § 16 Absatz 2 (vergleiche dortige Begründung) werden die Tabellenwerte des Wohngeldes durch die Erhöhung des Faktors von 1,08 auf 1,15 in der Wohngeldformel um 6 Prozent erhöht.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und 3)

Die Höhe des Wohngeldes soll sich zukünftig bei Änderungen des Gesamteinkommens und zu berücksichtigender Miete in Ein-Euro-Schritten verändern, damit es nicht mehr wie bisher zu ungewünschten Sprungeffekten der Wohngeldbeträge bei geringen Veränderungen von Einkommen und Miete kommt. Deshalb werden die Rundungsregeln für die Berechnung des Wohngeldes in Anlage 2 vereinfacht.

Zukünftig werden die Werte für „M“ und „Y“ ungerundet in die Wohngeldformel eingesetzt. Die Wohngeldtabellen werden deshalb nicht mehr den exakten Wohngeldbetrag abbilden. Sie sollen aber als Anlage in der noch zu aktualisierenden Wohngeld-Verwaltungsvorschrift in veränderter Form erhalten bleiben und werden so weiterhin als Orientierung dienen.

Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 3)

Die Leistungserhöhung des Wohngeldes für Haushalte mit mehr als 12 Personen wird durch die Erhöhung des Wohngeldbetrags für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied von 43 Euro auf 47 Euro umgesetzt.

Zu Nummer 13 (§ 20 WoGG)**Zu Buchstabe a** (§ 20 Absatz 1)

Die Neufassung des § 20 Absatz 1 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 14 Absatz 2 Nummer 23.

Nach dem bisherigen § 20 Absatz 1 haben alleinstehende Wehrpflichtige, die eine Mietbeihilfe im Sinne des § 7a Absatz 1 USG erhalten, für die Dauer ihres Grundwehrdienstes keinen Wohngeldanspruch.

Die Einberufung zum Grundwehrdienst wurde durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) ausgesetzt.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften – BR-Drs. 57/15 – sieht unter anderem eine Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes und Änderungen des Einkommensteuergesetzes vor. Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sollen die Aufwendungen für Wohnraum erstattet werden (vergleiche § 13 USG-E). Sie sollen auch allgemeine Leistungen für Angehörige (vergleiche § 2 Absatz 3 USG-E) im gemeinsamen Haushalt erhalten, in deren Rahmen auch die Aufwendungen für Wohnraum berücksichtigt werden (vergleiche § 17 USG-E).

Aus der geplanten Änderung des USG und im Hinblick auf die sonstige Systematik im WoGG (vergleiche § 20 Absatz 2 für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Förderung der Ausbildung) ergibt sich folgender Anpassungsbedarf für das WoGG:

(Satz 1-E)

(erster Halbsatz)

Die oder der freiwilligen Wehrdienst Leistende mit einem Anspruch nach § 13 USG-E soll für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes keinen Wohngeldanspruch haben. Auch die zum wohngeldrechtlichen Haushalt zählenden Haushaltsmitglieder (vergleiche § 5 WoGG), für die die oder der freiwilligen Wehrdienst Leistende einen Anspruch nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 USG-E hat, sollen keinen Wohngeldanspruch haben.

(zweiter Halbsatz)

Ein Wohngeldanspruch soll aber für diejenigen Haushaltsmitglieder bestehen, die keinen Anspruch auf USG-Leistungen haben. Hierbei handelt es sich um Personen, die mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden zwar zusammen wohnen, aber mit ihr oder ihm nicht verheiratet sind oder mit denen keine Lebenspartnerschaft besteht, mit ihr oder ihm keine gemeinsamen Kindern haben oder die mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (vergleiche § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4; zum Beispiel Lebensgefährtin oder Lebensgefährte ohne gemeinsame Kinder, Geschwister, Onkel,

Tante, Nichte und Neffe). Letztere, zum wohngeldrechtlichen Haushalt zählende Haushaltsmitglieder sind keine Angehörige nach § 2 Absatz 3 USG-E. Für diese werden daher keine allgemeinen Leistungen nach § 17 USG-E gewährt. Sind diese Personen auch nicht Mietvertragspartei, so sind sie nicht wohngeldberechtigt (vergleiche § 3 Absatz 1). Damit die oder der freiwilligen Wehrdienst Leistende als Mietvertragspartei für das Haushaltsmitglied, für das keine Leistungen nach § 17 Absatz 1 USG-E beansprucht werden kann, Wohngeld beanspruchen kann, soll § 3 Absatz 4 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Durch die entsprechende Anwendung von § 11 Absatz 3 wird zum Beispiel nur der Anteil der Miete oder Belastung berücksichtigt, der dem Anteil des Haushaltsmitglieds, für das kein Anspruch nach § 17 Absatz 1 USG-E besteht, an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

(Satz 2-E)

Satz 2-E entspricht der bisherigen Regelung (vergleiche § 20 Absatz 1 Satz 2 a.F.) mit redaktionellen Änderungen (der freiwillige Wehrdienst ist an die Stelle des Grundwehrdienstes getreten). Beginnt die oder der freiwilligen Wehrdienst Leistende mit dem freiwilligen Wehrdienst, so wird bereits bewilligtes Wohngeld bis zum Ablauf des Wohngeldbewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiter geleistet. In diesem Fall wird das Wohngeld nach § 13 Absatz 4 USG-E auf die Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum angerechnet.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 2 Satz 1 bis 3)

In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Rechtsfolge aus redaktionellen Gründen an den Anfang gestellt. Zudem soll § 20 Absatz 2 Satz 1 um die Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums beziehungsweise der betrieblichen Berufsausbildung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sonderprogrammes MobiPro-EU als Zuschuss erhalten, ergänzt werden (vergleiche § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3-E). Wie auch bei Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG oder den §§ 56, 116 Absatz 3 oder § 122 SGB III, die allen Haushaltsmitgliedern zustehen oder dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages zustünden, soll kein Wohngeldanspruch bestehen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums beziehungs-

weise der betrieblichen Berufsausbildung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Förderprogrammes MobiPro-EU erhalten können, haben dieselbe Zielrichtung wie Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, die schon nach der bisherigen Regelung zum Wohngeldausschluss führt, wenn sie allen Haushaltsmitgliedern zusteht. Steht diese Förderung nicht allen Haushaltsmitgliedern zu, wird sie zur Hälfte als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt (vergleiche § 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe f-E). Die Reihenfolge der Sätze 2 und 3 wird der besseren Verständlichkeit halber vertauscht. Der Inhalt der Regelungen bleibt gleich.

Zu Nummer 14 (§ 23 Absatz 1 bis 3 WoGG)

Die bisherige Regelung zur Auskunftspflicht ist in Verbindung mit der Bußgeldvorschrift (vergleiche § 37) an das Bestimmtheitsgebot anzupassen. Das erfordert in § 23 Absatz 1 bis 3 Angaben zu dem Zeitpunkt, zu dem die dort Verpflichteten die jeweiligen Auskünfte erteilen müssen. Dies erfolgt durch die jeweilige Ergänzung der Wörter „auf Verlangen“.

Mit dem neuen Satz 3 wird zudem klargestellt, dass die wohngeldberechtigte Person den Wohngeldantrag nach § 22 beziehungsweise einen Antrag nach § 27 Absatz 1 auf Erhöhung des Wohngeldes vollständig und zutreffend ausfüllen muss. Eine Falschauskunft der wohngeldberechtigten Person hierbei kann in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nummer 2-E den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Zu Nummer 15 (§ 24 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 24 Absatz 3 Satz 2)

Durch die Ergänzung des § 24 Absatz 3 Satz 2 soll ein weiterer Hinweis für den Wohngeldhaushalt im Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, wonach eine Neuentscheidung von Amts wegen selbst dann möglich ist, wenn keine Mitteilungspflicht besteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Abzugsbeträge oder Freibeträge nach §§ 16 bis 18 WoGG wegfallen.

Hintergrund ist, dass nach geltender Rechtslage eine Neuentscheidung von Amts wegen bei einer Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent vorzunehmen ist (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). Die Mitteilungspflicht besteht dagegen nur bei einer Erhöhung der Summe aus den monatlichen positiven Einkünften nach

§ 14 um mehr als 15 Prozent gegenüber dem im Bewilligungsbescheid genannten Betrag (vergleiche § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Soweit dies in der Vergangenheit bei Wohngeldhaushalten zu Irritationen geführt hat, soll der neue Hinweis dem vorbeugen. Eine Neuentscheidung von Amts wegen mit der Folge des Wohngeldwegfalls oder des verringerten Wohngeldes ist unabhängig von Mitteilungspflichten sachgerecht. Der Wegfall von Abzugsbeträgen oder Freibeträgen nach §§ 16 bis 18 WoGG rechtfertigt kein unverändert hohes Wohngeld.

Zu Buchstabe b (§ 24 Absatz 4 WoGG-E)

Künftig soll die Wohngeldbehörde bei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern mit Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft den Wohngeldbewilligungsbescheid mit einer Auflage verbinden können, die den Zeitraum der Wohngeldbewilligung betreffenden Einkommensteuerbescheide, sobald sie ergangen sind, unverzüglich vorzulegen.

Das WoGG enthält bislang keine entsprechende Ermächtigung. Die Einkommensprognose ist bei selbständig Tätigen aus der Natur der Sache heraus schwierig. Wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, erhalten selbständige Wohngeldempfängerinnen und -empfänger oftmals ein überhöhtes Wohngeld, da das prognostizierte Einkommen, wie sich nachträglich herausgestellt hat, nicht dem Gewinn entsprach. Insbesondere auf Grundlage der den Zeitraum der Wohngeldbewilligung umfassenden Einkommensteuerbescheide ist jedoch eine Neuentscheidung von Amts wegen in den Fällen möglich, in denen sich zum Beispiel das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht hat (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe c (§ 24 Absatz 5 WoGG)

Die Neufassung des § 24 Absatz 5 konkretisiert den Anwendungsbereich der Regelung im Verhältnis zu der allgemeinen Regelung des § 44 Absatz 3 des SGB X.

Die bisher zuständige Wohngeldbehörde soll für die Aufhebung des bisherigen Wohngeldbescheides, die Rückforderung des zu erstattenden Wohngeldes sowie die Unterrichtung und den Hinweis nach § 28 Absatz 5 nur zuständig bleiben, wenn die wohngeldberechtigte Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Wohngeldbehörde umgezogen ist. In allen anderen Fällen, wenn etwa die Zuständigkeit der Wohngeldbe-

hörde aufgrund einer Gebietsreform wechselt, soll die neu zuständige Wohngeldbehörde auch hinsichtlich des bisherigen Wohngeldbescheides zuständig werden. Dies ist zweckmäßig, da in diesen Fällen auch die Bearbeitung der Akten und der Zugriff auf die Daten auf die neu zuständige Gemeinde übertragen werden.

Zu Nummer 16 (§ 25 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 25 Absatz 3 Satz 3 WoGG a.F.)

Bei der Aufhebung des § 25 Absatz 3 Satz 3 a.F. handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des § 25 Absatz 4-E.

Zu Buchstabe b

Aus systematischen Gründen werden die Absätze 4 und 5 getauscht, da der neue Absatz 4 inhaltlich an Absatz 3 anknüpft.

Zu Buchstabe c (§ 25 Absatz 4 WoGG-E)

Mit § 25 Absatz 4-E werden die bisherigen Regelungen in § 25 Absatz 3 Satz 3 a.F. und Absatz 5 a.F. in einem Absatz zusammengefasst. § 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1-E entspricht § 25 Absatz 3 Satz 3 a.F., § 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2-E entspricht § 25 Absatz 5 a.F. und § 25 Absatz 4 Satz 2-E entspricht § 25 Absatz 3 Satz 2, der nicht nur bezogen auf § 25 Absatz 3 Satz 1, sondern auch im Rahmen des Absatzes 4-E gilt. Bei § 25 Absatz 4 Satz 3-E handelt es sich um die Ergänzung einer weiteren Fallkonstellation.

§ 25 Absatz 4-E erfasst damit alle Fälle, in denen ein bestehender Wohngeldbewilligungsbescheid nach § 28 Absatz 3 unwirksam geworden ist und anschließend erneut Wohngeld beantragt wird. Ob sich der neue Bewilligungszeitraum direkt an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt, ist wie bisher abhängig von der Einhaltung einer bestimmten Antragsfrist.

(§ 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1-E)

Die Regelung entspricht § 25 Absatz 3 Satz 3 a.F., der zudem redaktionell neu gefasst wird. In den Fällen, in denen eine beantragte Leistung nach § 7 Absatz 1 für den ge-

samten Wohngeldhaushalt abgelehnt wurde, kommt es auf die Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Ablehnung an. Das heißt, nur wenn der erneute Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung einer Leistung nach § 7 Absatz 1 folgt, schließt sich der neue Wohngeldbewilligungszeitraum unmittelbar an den Wohngeldbewilligungszeitraum des bisherigen Wohngeldbewilligungsbescheides an.

(§ 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2-E)

Die Regelung entspricht § 25 Absatz 5 a.F., der zudem redaktionell neu gefasst wird. Auch in den Fällen, in denen nur ein Teil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 7 Absatz 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist, soll sich der neue Bewilligungszeitraum für den verbliebenen Teil des Wohngeldhaushaltes unmittelbar an den ursprünglichen Bewilligungszeitraum des unwirksam gewordenen Wohngeldbescheides anschließen können. Voraussetzung ist, dass die verbleibenden, zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (sogenannter Resthaushalt) den erneuten Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats stellen, der auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbescheides folgt.

(§ 25 Absatz 4 Satz 2-E)

Die Regelung des § 25 Absatz 4 Satz 2-E greift die Regelung in § 25 Absatz 3 Satz 2 auf. Es soll den Fällen Rechnung getragen werden, in denen ein Ausschluss vom Wohngeld als nicht erfolgt gilt. Dies ist zum Beispiel bei Rücknahme eines Antrages auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 und den gleichgestellten Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gegeben (vergleiche auch Begründung zur Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 3-E).

(§ 25 Absatz 4 Satz 3-E)

§ 25 Absatz 4 Satz 3-E greift eine weitere, bisher noch nicht geregelte Fallvariante auf und schließt damit eine Gesetzeslücke. Auch in den Fällen, in denen der gesamte, ursprüngliche Wohngeldhaushalt eine Leistung nach § 7 Absatz 1 nur für einen begrenzten Zeitraum erhält, wovon er aber erst verspätet Kenntnis erhält, soll eine unmittelbare Wohngeldleistung nach dem Ende des Bewilligungszeitraums der Transferleistung er-

möglichst werden. Daher soll auch hier der neue Wohngeldbewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an die Leistung nach § 7 Absatz 1 nicht mehr gewährt wird, beginnen können. Voraussetzung ist, dass der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von dem Ende des Bewilligungszeitraums einer Leistung nach § 7 Absatz 1 folgt.

Anders als in den Fällen des § 25 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2-E kommt es nicht auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbewilligungsbescheides an. Da Anknüpfungspunkt das Ende des Bewilligungszeitraumes der Transferleistung ist, kommt es auch für die Kenntnis darauf an.

Beispiel:

Wohngeldbewilligung für den Bewilligungszeitraum 01.01. bis 31.12.

16.04.: Antrag auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 ab dem 01.04. für den gesamten Wohngeldhaushalt

Folge: Wohngeldbewilligungsbescheid wird vom 01.04. an unwirksam

(vergleiche § 28 Absatz 3); Ausschluss vom Wohngeld ab dem Ersten des Monats der Antragstellung auf die Leistung nach § 7 Absatz 1 (vergleiche § 8 Absatz 1 Satz 2)

15.09.: Bewilligung der Leistung nach § 7 Absatz 1 für den 01.04. bis 31.07. für den gesamten Wohngeldhaushalt

17.09.: Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der viermonatigen Bewilligung der Leistung nach § 7 Absatz 1.

04.10.: Kenntnis von Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides ab dem 01.04. durch Mitteilung der Wohngeldbehörde (vergleiche Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 Satz 3 WoGVwV 2009), weil die Wohngeldbehörde erst am 01.10. von dem Antrag auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 und deren Bewilligung Kenntnis erlangt hat.

Folge: Nach § 25 Absatz 4 Satz 3-E kann der gesamte Wohngeldhaushalt rückwirkend zum 01.08. Wohngeld beantragen, wenn er den Wohngeldantrag bis zum 31.10. stellt.

Zu Nummer 17 (§ 26 Absatz 1 Satz 4 WoGG)

Derzeit hat ein anderes Haushaltsmitglied, an das das Wohngeld gezahlt wird, die gleichen Mitteilungspflichten nach § 27 Absatz 3 wie die wohngeldberechtigte Person. In der Verwaltungspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass mit dieser 2009 eingeführten Regelung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der aber entbehrlich ist. Mit der Streichung des § 26 Absatz 1 Satz 4 und der entsprechenden Streichung der Wör-

ter „und das Haushaltsmitglied, an welches Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird“ in den § 27 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 entfällt diese Unterrichtungspflicht der Wohngeldbehörde (über die Beträge und Mitteilungspflichten nach § 27 Absatz 3) an dieses andere Haushaltsmitglied.

Wie jedes andere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied ist zukünftig auch das Haushaltsmitglied, an das Wohngeld gezahlt wird, nur gegenüber der wohngeldberechtigten Person verpflichtet, Änderungen mitzuteilen. Nur die wohngeldberechtigte Person allein ist der Wohngeldbehörde gegenüber mitteilungspflichtig.

Zu Nummer 18 (§ 27 WoGG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 2 Satz 1)

Im Vergleich zu der bisherigen Fassung des § 27 Absatz 2 Satz 1 dient die Ergänzung im Wesentlichen um die Wörter „unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides“ der Klarstellung. § 27 Absatz 2 WoGG ist eine Aufhebungsnorm, die ohne Rückgriff auf § 48 SGB X vollziehbar ist. Durch die Klarstellung werden Auslegungs- und Anwendungsprobleme der beiden Vorschriften im Verhältnis zueinander ausgeräumt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 2 Satz 6 und 7 WoGG-E)

(§ 27 Absatz 2 Satz 6-E)

Der gegenüber der bisherigen Fassung des § 27 Absatz 2 WoGG neu angefügte Satz 6 trifft eine dem § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X entsprechende Regelung. Eine Neuentscheidung von Amts wegen aufgrund von wohngeldmindernden Umständen ist nur innerhalb eines Jahres zulässig, nachdem die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt hat.

Wie nach der bisherigen Rechtslage findet eine Prüfung dergestalt, ob die wohngeldberechtigte Person auf den Bestand des Wohngeldbewilligungsbescheides vertrauen konnte, nicht statt. Vertrauensschutz ist für die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 nicht maßgeblich.

(§ 27 Absatz 2 Satz 7-E)

Der neu angefügte Satz 7 stellt klar, dass eine Neuentscheidung von Amts wegen auch dann vorzunehmen ist, wenn keine Mitteilungspflicht nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verletzt worden ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Abzugsbeträge oder Freibeträge nach §§ 16 und 17 weggefallen sind, die zu einer Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent geführt haben (vergleiche Begründung zur Ergänzung des § 24 Absatz 3 Satz 2).

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 3)

Die Wortstreichungen in § 27 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sind eine Folgeänderung der Streichung des § 26 Absatz 1 Satz 4.

Zu Buchstabe c (§ 27 Absatz 4-E)

(Satz 1 und 2-E)

§ 27 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2-E entsprechen der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 und sind nur der besseren Verständlichkeit halber anders gefasst. Wie schon in der damaligen Gesetzesbegründung ausgeführt (vergleiche Gesetzentwurf zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 5. September 2003, BT-Drs. 15/1516, S. 78, § 29 Absatz 3 Satz 3 a.F.), hatte der Gesetzgeber bei § 27 Absatz 4 in erster Linie die Fälle vor Augen, in denen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (rückwirkende) Änderungen im Bewilligungszeitraum bekannt werden (zum Beispiel rückwirkende Rentenerhöhungen, rückwirkende Urteile).

Nach Ablauf der betreffenden Bewilligungszeiträume soll die Wohngeldbehörde - wie nach der bisherigen Regelung auch - eine rückwirkende Neuentscheidung von Amts wegen (§ 27 Absatz 2 Satz 1 und 4) nur für einen Zeitraum vornehmen können, der nicht länger als drei Jahre vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der Wohngeldhaushalt von der rückwirkenden Änderung Kenntnis erlangt hat.

(Satz 3-E)

Im WoGG bisher nicht ausdrücklich geregelt sind die Fälle, in denen der Wohngeldhaushalt im laufenden Bewilligungszeitraum von Änderungen im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG Kenntnis erlangt, dies aber der Wohngeldbehörde bis zum Ende des Be-

willigungszeitraumes nicht mitteilt (Kenntnis der Wohngeldbehörde erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zum Beispiel im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs). In diesem Fall von im Bewilligungszeitraum verschwiegenen Änderungen fehlt, da § 27 Absatz 2 eigenständige Aufhebungsnorm ist (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1-E), die Regelung einer Frist, wie lange die Wohngeldbehörde rückwirkend Bescheide aufheben darf. Diese Gesetzeslücke soll durch § 27 Absatz 4 Satz 3 WoGG-E geschlossen werden. Hiernach kann von Amts wegen über Bewilligungsbescheide, die einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum betreffen, längstens für zehn Jahre seit Änderung der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Verhältnisse neu entschieden werden.

Anders als bei § 45 Absatz 3 Satz 4 SGB X wird der Fristablauf nicht an die Bekanntgabe des Wohngeldbescheides, sondern an den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse angeknüpft. Dies resultiert aus der Systematik der § 27 Absatz 2, § 24 Absatz 2 WoGG, wonach erhebliche Änderungen auch vor Bekanntgabe des Bescheids zu berücksichtigen sind beziehungsweise zu einer Neuentscheidung von Amts wegen führen.

Die auf eine verschwiegene Änderung folgenden Wohngeldbewilligungsbescheide sind somit von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen und daher nach § 45 SGB X aufzuheben. Diese waren bereits bei Erlass rechtswidrig.

Zu Nummer 19 (§ 28 WoGG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 1 Satz 2) und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb (§ 28 Absatz 4 Satz 1 und 2)

Die Wortstreichungen in § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 WoGG sind eine Folgeänderung der Streichung des § 26 Absatz 1 Satz 4 WoGG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 1 Satz 3-E)

§ 28 Absatz 1 Satz 3 WoGG-E dient der Klarstellung. Der Wechsel des Wohnraumes innerhalb desselben Heimes soll nicht zu einer Aufhebung des Wohngeldbewilligungsbescheides und einer Neubewilligung von Wohngeld führen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Vor dem Hintergrund der Pauschalierung der Miete bei Heimbewohnern ändert sich allein durch einen Zimmer- oder Gebäudewechsel innerhalb desselben Heimes nicht die Höhe des bewilligten Wohngeldes. Dies gilt auch bei Umzug innerhalb eines Heimes, das in einer

Gemeinde verschiedene Standorte unterhält, selbst wenn sich hierdurch die Anschrift ändert.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 2 Satz 2-E)

In Fällen der zweckwidrigen Verwendung von Wohngeld soll die Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 2 durch eine Aufhebungsnorm ersetzt werden, ohne dass ein Rückgriff auf § 48 SGB X in Verbindung mit § 45 SGB X (Vertrauensschutzprüfung) erforderlich ist. Wird das Wohngeld vollständig oder überwiegend nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, ist für eine Prüfung, ob die wohngeldberechtigte Person auf den Bestand des Wohngeldbescheides vertrauen konnte, kein Raum. Die Wohngeldbehörde hat jedoch wie in § 48 Absatz 4 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 SGB X die entsprechenden Fristen für die Aufhebung des Wohngeldbewilligungsbescheides zu beachten.

Zu Buchstabe d (§ 28 Absatz 5)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 25.

Zu Buchstabe e (§ 28 Absatz 6)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des § 42a-E. Der Wohngeldanspruch ändert sich auch in den in der Überleitungsvorschrift genannten Fällen.

Zu Nummer 20 (§ 29 WoGG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Neufassung der Überschrift folgt aus der Anfügung des neuen Absatzes 4, der die vorläufige Zahlungseinstellung regelt.

Zu Buchstabe b (§ 29 Absatz 4 WoGG)

Die Vorschrift regelt die vorläufige Zahlungseinstellung bei Bekanntwerden von Tatsachen, die zur Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldanspruchs führen. Durch

eine vorläufige Zahlungseinstellung, die bereits bei anderen Sozialleistungen vorgesehen ist (vergleiche § 331 SGB III, § 40 Absatz 2 Nummer 4 SGB II, § 26 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), können in der Praxis oftmals schwierig zu realisierende Rückforderungen vermieden werden. Insbesondere das sich an die Rückforderungen anschließende Kassenverfahren (einschließlich Vollstreckungsverfahren) wird weitgehend reduziert. Zudem kann der Überzahlung von Wohngeld vorgebeugt werden. Die Wohngeldbehörde muss den Wohngeldanspruch innerhalb von zwei Monaten nach der Zahlungseinstellung abschließend überprüft haben. Kann die Wohngeldbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraumes Tatsachen feststellen, die zur Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldanspruchs führen, so hat sie die vorläufig eingestellte Wohngeldzahlung unverzüglich nachzuleisten.

Eine vorläufige Zahlungseinstellung ist – unabhängig hiervon – auch auf Verlangen der wohngeldberechtigten Person möglich, ohne dass eine Verzichtserklärung im Sinne des § 46 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Nummer 21 (§ 33 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WoGG)

Die Änderung dient der besseren sprachlichen Verständlichkeit. Für Bürgerinnen und Bürger ist anders als bei einem bloßen Verweis auf eine Vorschrift des Einkommensteuergesetzes nunmehr erkennbar, dass die in § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Daten unter anderem die Höhe der Kapitalerträge betreffen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Diese werden den Wohngeldbehörden im Rahmen des Datenabgleichs mitgeteilt.

Zu Buchstabe b (§ 33 Absatz 3 Satz 1 WoGG)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen, um den Wortlaut des Absatzes 3 Satz 1 mit dem des Absatzes 4 Satz 1 zu vereinheitlichen.

Zu Nummer 22 (§ 35 WoGG)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Die Ergänzung der Überschrift um das Wort „Hilfsmerkmale“ dient der sprachlichen Klarstellung (vergleiche § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)).

Zu Buchstabe b (§ 35 Absatz 1 Nummer 9)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mehrfach im Monat zu bearbeitende Fälle können nur durch die Angabe des Datums voneinander abgegrenzt werden. Dazu ist es nicht ausreichend, nur den Monat und das Jahr anzugeben.

Zu Buchstabe c (§ 35 Absatz 2)

(Satz 1)

Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 Satz 1 werden aus systematischen Gründen in Satz 1 zusammengefasst. Damit wird klargestellt, dass Wohngeldnummern – wie auch der Name und die Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde – Hilfsmerkmale im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG sind.

(Satz 2)

Satz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 35 Absatz 3 Satz 2, wonach die Wohngeldnummern spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist, zu löschen sind. Darüber hinaus bestimmt Satz 2 nunmehr den Zeitpunkt der Löschung vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist: die Löschung hat zu erfolgen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind.

Eine Löschung der Wohngeldnummern unmittelbar im Anschluss an die Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfung ist – abweichend von § 12 BStatG – bei der Wohngeldstatistik nicht zielführend. Es ist erforderlich, die Wohngeldnummern erst nach Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung zu löschen:

Im Unterschied zu vielen anderen Bundesstatistiken basiert die Wohngeldstatistik auf einer Bestandsfortschreibung. Die Wohngeldnummer wird deshalb nicht nur zur Überprüfung der vierteljährlichen Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit genutzt, sondern dient im Rahmen der Aufbereitung der Wohngeldstatistik vor allem der Zuordnung der Daten aus vorherigen vierteljährlichen Berichtszeiträumen. Vor der Löschung der Wohngeldnummern ist die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abzuschließen. Hierfür ist – wie nach der bisherigen Rechtslage – maximal ein Zeitraum von fünf Jahren erforderlich.

Zu Buchstabe d (§ 35 Absatz 3 a.F.)

Der bisherige § 35 Absatz 3 ist aufzuheben, da der Regelungsinhalt in § 35 Absatz 2 eingeflossen ist.

Zu Nummer 23 (§ 36 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 2)

Der Inhalt der bisherigen Regelung des Satzes 2 wurde der besseren Verständlichkeit halber auf zwei Sätze aufgeteilt (Satz 2 und Satz 3-E), zumal auch das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Aufhebung von § 5 Absatz 3 und 4 WoGG).

Die Wörter „ohne Wohngeldnummer“ sind nicht mehr in den Sätzen 2 und 3-E enthalten. Die Wohngeldnummern sind als Hilfsmerkmale (vergleiche § 35 Absatz 2) ohnehin nicht Bestandteil der zu überliefernden Einzelangaben nach § 35 Absatz 1.

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 3)

Die Regelung des bisherigen § 36 Absatz 3 ist in der Neufassung des Absatzes 3 nicht mehr enthalten, da sie durch das Inkrafttreten des BStatG vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) überflüssig geworden ist.

Die Regelung war als § 35 Absatz 6 im Jahr 1978 in das WoGG aufgenommen worden (vergleiche Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 23. August 1977, Artikel 1 Nummer 19, BGBl. I S. 1629). Das BStatG von 1980 enthielt eine allgemeine Vorschrift (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 2 BStatG), der der geltende § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BStatG entspricht. Hiernach zählen die Durchführung

von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen zu den Aufgaben des StBA, soweit die statistischen Landesämter diese Aufbereitung nicht selbst durchführen. Auch die Verpflichtung der statistischen Landesämter, die Einzelangaben dem StBA zur Verfügung zu stellen, ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 2 BStatG. Dem bisherigen § 36 Absatz 3 WoGG kommt daher kein eigenständiger Regelungsgehalt zu.

Zu Nummer 24 (§ 37 WoGG)

Zu Buchstabe a (§ 37 Absatz 1 Nummer 1 WoGG)

Zukünftig soll die Nichtangabe oder Falschangabe des Geschlechts nicht mehr mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt werden. Das Geschlecht hat auf die Höhe des Wohngeldes keinen Einfluss. § 37 Absatz 1 Nummer 1 verweist daher nicht mehr auf § 23 Absatz 1 Satz 2. Im Zuge der Ergänzung des § 23 Absatz 1 Satz 2 (Angabe des Geschlechts) ist eine entsprechende Änderung in § 37 WoGG versehentlich unterblieben.

Die Verknüpfung des Verweises auf § 23 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 mit dem Wort „oder“ berücksichtigt, dass die dortigen Tatbestände alternativ erfüllt werden können.

Zu Buchstabe b und c (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 und 3-E)

Gibt die wohngeldberechtigte Person im Wohngeldantrag nach § 22 beziehungsweise im Antrag nach § 27 Absatz 1 auf Erhöhung des Wohngeldes nicht alle Tatsachen an, die für die Leistung erheblich sind (vergleiche § 23 Absatz 1 Satz 3-E), so ist dies wie bisher auch mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt. § 37 Absatz 1 Nummer 2-E dient damit der Klarstellung.

Aus redaktionellen Gründen wird § 37 Absatz 1 Nummer 2 a.F. zu der neuen Nummer 3.

Zu Nummer 25 (§ 42a WoGG)

Der neue § 42a enthält – bezogen auf das WoGG und die WoGV – eine Übergangsregelung. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Reform abweichend von der allgemeinen Regelung des § 41 WoGG unmittelbar nach Inkrafttreten des WoGRefG nach Artikel 4 Absatz 1 (im Folgenden abgekürzt: Inkrafttreten) Wirkung entfalten kann und alle Wohngeldempfängerinnen und -empfänger die verbesserten Leis-

tungen zeitnah erhalten können. Zudem soll sichergestellt werden, dass allein die Anwendung des neuen Rechts nicht zu einem geringeren Wohngeld führt.

(Absatz 1)

§ 42a Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Erlass eines neuen Bescheides von Amts wegen, wenn vor dem Inkrafttreten ein Bewilligungsbescheid ergangen ist und mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraumes nach Inkrafttreten andauert. Mit der Regelung in § 42a Absatz 1-E soll erreicht werden, dass auch alle derzeitigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger mit Wirkung ab dem Inkrafttreten von Amts wegen, das heißt ohne Antrag, grundsätzlich ein höheres Wohngeld erhalten können. Im Gegensatz zu der letzten Wohngelderhöhung zum 1. Januar 2009 im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) soll ein vereinfachtes Verfahren gewählt und das Wohngeld automatisiert auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten berechnet werden. Zudem werden nur die für die Leistungsverbesserung wesentlichen Paragraphen angewandt. Die Anwendung der übrigen geänderten Vorschriften würde dazu führen, dass der Sachverhalt im Einzelfall ohne Anlass neu ermittelt werden müsste, wodurch die verbesserten Leistungen nicht zeitnah geleistet werden könnten. Das vereinfachte Verfahren soll somit einen geordneten Verwaltungsvollzug gewährleisten. Ein Antrags- beziehungsweise Bearbeitungsstau in den Wohngeldbehörden wird vermieden. Über die Anträge von sogenannten Wechslern, die aufgrund der Leistungsverbesserung nunmehr aus dem SGB II und SGB XII ins Wohngeld als vorrangige Leistung wechseln, und über Anträge von sogenannten Hereinwachsern, für die erstmalig ein Wohngeldanspruch in Betracht kommt, kann so zügig entschieden werden.

(Satz 1)

Nach Satz 1 soll die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen über einen Wohngeldantrag nach § 22 WoGG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mittels Bescheid schon entschieden worden ist und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums ab Inkrafttreten liegt, von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum von dem Inkrafttreten bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu entscheiden. Ein Antrag der derzeitigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung nach Satz 1 soll in einem automatisierten Verfahren auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten erfolgen. Die für den bisherigen Bescheid maßgebenden Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG, das heißt die zu berücksichtigende Miete oder Belastung, das zugrundgelegte Gesamteinkommen (mit Ausnahme des pauschalen Abzugs von 6 Prozent nach § 16 Absatz 2 WoGG a.F.) sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, werden der Entscheidung zugrunde gelegt. Dadurch wird gewährleistet, dass die betroffenen Wohngeldhaushalte ein höheres Wohngeld möglichst zeitnah und nicht erst nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraumes erhalten. Aus diesem Grund kann die Wohngeldbehörde auch im Interesse einer bürgernahen Verwaltung zunächst eine Entscheidung nach Satz 1 für alle in Betracht kommenden Fälle treffen. Diese Entscheidung wird die überwiegende Zahl der Fälle betreffen. Verfahren nach § 27 können danach durchgeführt werden.

Wird zuerst ein Verfahren nach § 27 durchgeführt und führt dieses nicht zu einer Änderung des Wohngeldes (weil etwa keine erhebliche Änderung vorliegt), erfolgt immer eine automatisierte Entscheidung nach Satz 1.

Satz 1 stellt eine abweichende Regelung zu § 41 Absatz 2 dar, wonach es für die Zeit nach dem Inkrafttreten bei dem bis zur Entscheidung geltenden, bisherigen Recht verbleiben würde. Danach wäre erst bei einem Weiterleistungsantrag nach Ablauf des in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraums eine Wohngelderhöhung für den nächsten Bewilligungszeitraum denkbar.

(Satz 2)

Bei der Entscheidung nach Satz 1 sollen mit den §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 WoGG sowie der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV nur die Vorschriften des neuen Rechts Anwendung finden, die für die Feststellung der maßgebenden Höhe des Wohngeldes unerlässlich sind. Es ist keine Einzelfallprüfung durch die Wohngeldbehörde durchzuführen. Die automatisierte Neuberechnung des Wohngeldes umfasst die erhöhten Tabellenwerte und Miethöchstbeträge, die neu festgelegten Mietenstufen und die Streichung des pauschalen Abzugs von 6 Prozent. Die übrigen Rechtsänderungen, wie etwa die geänderte Zuordnung von Haushaltsmitgliedern (§ 5 Absatz 1 Satz 2-WoGG-E), die Änderungen bei der Ermittlung der Miete (§ 9 Absatz 2 WoGG-E, § 6 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WoGV-E) und die geänderte Einkommensan- und -zurechnung (§§ 14 und

15 WoGG-E), können nicht oder zumindest nicht kurzfristig automatisiert berücksichtigt werden.

Die Übergangsregelung im Zuge der letzten Wohngelderhöhung durch das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches (vergleiche § 42 Absatz 2), nach der über das erhöhte Wohngeld erst nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums rückwirkend und auf Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse neu entschieden worden ist, hat sich in der Praxis als sehr verwaltungsaufwändig dargestellt. Die Auszahlung des erhöhten Wohngeldes erfolgte zudem nur mit erheblicher Verzögerung, vor allem weil erst die tatsächlichen Verhältnisse im neu zu entscheidenden Zeitraum ermittelt werden mussten. Dies führte bei den betroffenen Wohngeldempfängerinnen und -empfängern zu Unverständnis.

Deshalb soll aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und im Interesse einer zeitnahen Auszahlung des erhöhten Wohngeldes ohne weitere Sachverhaltsprüfung automatisiert über den neuen Wohngeldanspruch entschieden werden.

Vor dem Hintergrund, dass – nach der Rechtsprechung des BVerfG – eine Übergangsvorschrift verfassungsgemäß ist, die bereits bewilligte Wohngeldbescheide bei einer Rechtsänderung unberücksichtigt lässt mit der Folge, dass in extremen Fällen Wohngeldberechtigte erst bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten in den Genuss der verbesserten Wohngeldleistungen kommen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 19. April 1977, - 1 BvL 17/75 -, juris), ist auch eine Regelung – wie in Absatz 1 – mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar, die die verbesserte Leistung zum Zwecke der Automatisierung zwar nicht vollumfänglich gewährt, aber dafür allen Wohngeldhaushalten unmittelbar nach Inkrafttreten zugutekommt.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei den noch nicht zur Anwendung kommenden einkommenserhöhenden beziehungsweise einkommensmindernden Vorschriften nicht um grundsätzliche Parameter der Leistungsverbesserung handelt (diese werden ja in jedem Fall angewandt), sondern um spezifische Regelungen, die jeweils nur auf einen Teil der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger anzuwenden sind. Dies trifft etwa auf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder zu, die zum Beispiel Einmalzahlungen (§ 15 Absatz 2) erhalten haben, oder für die entsprechend des jeweiligen Anwendungsbereichs Freibeträge (§ 17) bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sind.

(Satz 3)

Satz 3 soll verhindern, dass die Wohngeldempfängerinnen und -empfänger allein wegen der Anwendung des neuen Rechts ein geringeres als das bereits nach bisherigem Recht – für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten – bewilligte Wohngeld erhalten.

Die Wohngeldbehörde soll für den jeweiligen Bewilligungszeitraum oder Teil-Bewilligungszeitraum ab dem Inkrafttreten das bereits nach bisherigem Recht bewilligte Wohngeld mit dem nach Satz 1 und 2 ermittelten Wohngeld vergleichen.

Die Entscheidung nach Satz 1 erfordert in jedem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid an die Wohngeldempfängerin oder den -empfänger. Mit diesem wird entweder ein höheres Wohngeld bewilligt oder die ursprüngliche Leistung bestätigt.

(Satz 4)

Ergibt die Prüfung der Wohngeldbehörde nach Erlass einer Entscheidung nach Satz 1, dass die Entscheidung rechtswidrig war, kann die Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist entsprechend der Systematik des § 27 nicht schon dann rechtswidrig, weil Änderungen unterhalb der Schwelle des § 27 bei Erlass einer Entscheidung nach Satz 1 vorlagen. So soll zum Beispiel allein eine Erhöhung des Gesamteinkommens um weniger als 15 Prozent (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3), die vor Inkrafttreten eingetreten ist, nicht dazu führen, dass die Entscheidung nach Satz 1 rechtswidrig wird. Im Übrigen bleibt § 45 SGB X unberührt.

(Satz 5)

(erster Halbsatz)

Ist die Entscheidung nach § 45 SGB X rechtswidrig und wird sie daher zurückgenommen, lebt der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wieder auf. So kann eine abschließende Entscheidung nach § 27 oder § 28 WoGG getroffen werden.

(zweiter Halbsatz)

Ungeachtet dessen kann der Bewilligungsbescheid jedoch nach § 28 Absatz 1 und 3 unwirksam werden. Änderungen der Verhältnisse sind nach den §§ 27 und 28 Absatz 2 WoGG nach Maßgabe des § 42a Absatz 1 Satz 6 zu prüfen und können zu einer Neuentscheidung führen, auch wenn zunächst eine Entscheidung nach Satz 1 ergangen ist. In diesem Fall erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 oder Absatz 2 für den Zeitraum ab Inkrafttreten durch Gegenüberstellung der geänderten Verhältnisse und der im wieder aufgelebten ursprünglichen Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Verhältnisse.

(Satz 6)

Hat die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen Wohngeld vor dem Inkrafttreten bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums ab Inkrafttreten liegt, über einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, soll eine differenzierte Anwendung des neuen Rechts erfolgen:

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten soll nach dem bis dahin geltenden Recht entschieden werden. Für die Zeit ab dem Inkrafttreten bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums soll nach neuem Recht entschieden werden, wobei aber nur – wie bei der Entscheidung nach Satz 1 – die §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 dieses Gesetzes sowie die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden sind. Nach dem Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums soll vollständig nach neuem Recht entschieden werden.

Durch diese differenzierte Anwendung des neuen Rechts wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Schlechterstellung von Wohngeldempfängerinnen und -empfängern in den Fällen kommt, in denen aufgrund einer erheblichen Änderung im bisherigen Bewilligungszeitraum nach § 27 zu entscheiden ist. Auch diejenigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, über deren Wohngeld von Amts wegen erneut nach § 27 zu entscheiden ist, sollen aus Gründen der Gleichbehandlung hinsichtlich der noch nach altem Recht anzuwendenden Vorschriften wie etwa dem § 15 Absatz 2 beziehungsweise § 17 so gestellt werden, wie Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gestellt werden, bei denen nur eine Entscheidung im automatisierten Verfahren nach Satz 1 ergeht.

Aus der Anwendbarkeit der §§ 27 und 28 folgt, dass das Verschlechterungsverbot des Satzes 3 in diesen Fällen keine Anwendung findet. Liegen die Voraussetzungen der §§ 27 und 28 vor, können Wohngeldempfängerinnen und -empfänger bereits nach der geltenden Rechtslage nicht mehr auf den Bestand eines Bewilligungsbescheides vertrauen. Vertrauensschutz ist im Rahmen der §§ 27 und 28 nicht von Belang. Nichts anderes kann gelten, wenn die Wohngeldleistungen durch das WoGRefG verbessert werden.

Eine Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 oder eine Entscheidung nach § 28 Absatz 2 ist selbst dann möglich, wenn ihre Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt einer automatisierten Entscheidung nach Satz 1 bekannt waren. Dies gilt erst recht dann, wenn diese Änderungen der Wohngeldbehörde danach bekannt werden.

(Satz 7)

Um einen Tatbestand auszuschließen, der insbesondere im Fall des § 45 SGB X eine Berufung auf Vertrauensschutz rechtfertigen könnte, ist in dem im automatisierten Verfahren ergangenen Bescheid nach Satz 1 in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass dieser im automatisierten Verfahren auf der Grundlage der Sätze 1 bis 5 ergangen ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Änderungen nach den §§ 27 oder 28 Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem Inkrafttreten liegen kann, zu einem geringeren Wohngeld oder zum Wegfall des Wohngeldes führen können.

(§ 42a Absatz 2)

§ 42a Absatz 2-E regelt die Anwendung von altem und neuem Recht für bei Inkrafttreten der Reform noch nicht entschiedene Wohngeldanträge nach § 22.

(Satz 1)

Satz 1 entspricht dem Rechtsgedanken des § 41 Absatz 1. In den Fällen eines vor Inkrafttreten eingegangenen Wohngeldantrages, in dem vor dem Inkrafttreten noch nicht entschieden worden ist, soll nach Inkrafttreten für die Zeit bis zum Inkrafttreten nach

dem bis dahin geltenden Recht, für die Zeit ab dem Inkrafttreten nach neuem Recht entschieden werden.

Anders als in den Fällen, in denen Wohngeld vor Inkrafttreten bewilligt worden ist (vergleiche Absatz 1), sind auf vor Inkrafttreten eingegangene Wohngeldanträge nicht nur die §§ 12 und 16 Satz 1 bis 4 und § 19 dieses Gesetzes sowie die Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden, sondern sämtliche Vorschriften in der neuen Fassung. Hiermit ist keine Ungleichbehandlung verbunden. Denn beide Fallgruppen sind insofern nicht miteinander vergleichbar, als es bei noch nicht entschiedenen Wohngeldanträgen aus der Natur der Sache heraus noch keinen bisherigen Bewilligungszeitraum gibt, bis zu dessen Ende das neue Recht nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 2 angewendet werden könnte.

(Satz 2)

Ergänzend soll verhindert werden, dass allein deshalb, weil noch nicht über den Wohngeldantrag entschieden worden ist, die Anwendung des neuen Rechts zu einem geringeren Wohngeld führt. Daher verbleibt es im Fall einer möglichen Verringerung des Wohngeldes ab Inkrafttreten – abweichend von § 41 Absatz 1 – auch für den restlichen Teil des Bewilligungszeitraums bei dem Wohngeld wie für den Monat vor Inkrafttreten.

(Satz 3)

Der Grundsatz der Sätze 1 und 2 soll auch in Fällen gelten, in denen Wohngeldanträge gemäß § 22 nach Inkrafttreten der Reform gestellt wurden, der maßgebende Bewilligungszeitraum jedoch vor Inkrafttreten der Reform beginnt. Dies ist in den Fällen nach § 25 Absatz 3 und 4-E möglich. Auch hier gilt es, bisheriges und neues Recht anzuwenden und eine Schlechterstellung auszuschließen.

(Satz 4)

Satz 4 stellt klar, dass § 24 Absatz 2 und § 27 anwendbar bleiben.

Der Verweis auf § 24 Absatz 2 soll klarstellen, dass auch – gegebenenfalls nur zu erwartende – erhebliche Änderungen der Verhältnisse zwischen Antragstellung und Entscheidung zu berücksichtigen sind (vergleiche § 24 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3).

Das Verschlechterungsverbot des Satzes 2 greift nicht mehr ab Änderung der Verhältnisse. Liegen etwa die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 vor, sind Änderungen bereits nach der geltenden Rechtslage bei einer Entscheidung zu berücksichtigen. Nichts anderes kann gelten, wenn die Wohngeldleistungen durch das WoGRefG verbessert werden. Die verbesserten Wohngeldleistungen werden jedoch auch bei Änderungen der Verhältnisse dadurch berücksichtigt, dass ab Inkrafttreten nach neuem Recht zu entscheiden ist (vergleiche Satz 1).

(§ 42a Absatz 3)

Absatz 3 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 14 Absatz 2 Nummer 23, der Neufassung des § 20 Absatz 1 dieses Gesetzes und dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neureglung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften – BR-Drs. 57/15 –, der unter anderem eine Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes vorsieht. Nach § 31 Absatz 1 USG-E soll unter anderem bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden, die ihren Dienst vor dem 1. November 2015 begonnen haben, das USG in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung angewendet werden. Deshalb sind für diese Fälle auch der § 14 Absatz 2 Nummer 23 und der § 20 Absatz 1 WoGG in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Hinsichtlich der Geltung der übrigen Rechtsvorschriften des WoGG gelten § 42a Absatz 1 und 2.

Zu Nummer 26 (Anlage 1 und 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG)

(Anlage 1)

Durch die Änderung der Tabellenwerte (Parameter „a“, „b“ und „c“) der Anlage 1 wird das Wohngeld an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der Reform 2009 angepasst (vergleiche Begründung Allgemeiner Teil).

(Anlage 2)

Die Nummern 1 und 2 a.F. sind in der Neufassung der Anlage 2 nicht mehr enthalten: Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 Satz 1 a.F. sind nicht mehr enthalten, da sie lediglich eine Wiederholung von § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind.

Die Nummer 1 Satz 2 bis 5 a.F. und die Nummer 2 Satz 2 bis 5 a.F. sind in der Neufassung nicht mehr enthalten, weil sie zu ungewünschten Sprungeffekten der Wohngeldbeträge bei geringen Veränderungen von zu berücksichtigendem Einkommen und zu berücksichtigender Miete geführt haben (vergleiche auch Begründung zur Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3).

(Nummer 1-E)

Nummer 1-E entspricht, von den Zahlenbeträgen abgesehen, Nummer 3 a.F.

Die Erhöhung der Tabellenwerte in Anlage 1 erfordert eine Anpassung der Mindestwerte von M und Y.

(Nummer 2-E)

Nummer 2-E entspricht im Wesentlichen Nummer 4 a.F.

(Nummer 3-E)

Nummer 3-E enthält eine sprachliche Vereinfachung der bisher in Nummer 5 a.F. geregelten Rundung des monatlichen Wohngeldes.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wohngeldverordnung - WoGV)

Bei den Änderungen der WoGV handelt es sich um Anpassungen im Rahmen der Änderung eines Sachbereichs, der durch die Änderung des WoGG veranlasst ist. Durch die Änderung des § 9 Absatz 2 WoGG sind im Wesentlichen verschiedene Zuschläge und Vergütungen weggefallen (vergleiche § 9 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 WoGG a.F.). Untermietzuschläge, Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und Vergütungen für die Überlassung von Möbeln werden nicht mehr von der Miete abgezogen, nach der sich unter anderem die Höhe des Wohngeldes richtet (vergleiche § 4 WoGG). Andere Kosten und Vergütungen, die bei der Ermittlung der Miete außer Betracht bleiben, sind hinzugekommen (vergleiche § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 WoGG-E).

Da die übrigen Kosten der Haushaltsenergie (wie etwa laufende Energiekosten für Haushaltsgeräte, Strom für Beleuchtung) und Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes zukünftig bei der Ermittlung der Miete außer Betracht bleiben (vergleiche § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 WoGG-E), ist § 2 Absatz 2 WoGV-E anzupassen und es sind auch für diese Kostenpositionen nunmehr Pauschbeträge vorzusehen (vergleiche § 6 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WoGV-E). Diese neuen Pauschbeträge orientieren sich an den aktuell anfallenden Durchschnittskosten. Wegen der beiden neuen Pauschbeträge (Stand 2015) sind auch die übrigen Pauschbeträge in der WoGV (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2, §§ 13 und 15 WoGV-E), die zuletzt in den 80iger Jahren angepasst worden sind, zu aktualisieren.

Ferner stellt § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WoGG-E durch die Streichung des Wortes „zentrale“ klar, dass nicht nur Betriebskosten von zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentralen Brennstoffversorgungsanlagen bei der Ermittlung der Miete außer Betracht bleiben, sondern auch die Kosten von (dezentralen) Etagenheizungen beziehungsweise Warmwassergeräten. Die Änderung des § 6 Absatz 1 WoGV ergibt sich somit direkt aus der Änderung des § 9 Absatz 2 Nummer 1 WoGG a.F. (vergleiche der neu gefasste § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WoGG-E). Die Änderung des § 15 Absatz 2 Satz 1 WoGV-E (vergleiche dortige Begründung) erfolgt im Sachzusammenhang.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Änderung der Überschrift zu § 6 und der aktualisierten Bezeichnung der Anlage zu § 1 Absatz 3.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 WoGV)

Der Änderung des § 9 Absatz 2 WoGG folgend sollen keine anderen Beträge als die der dort aufgeführten Beträge von der Miete abzusetzen sein. So werden künftig zum Beispiel im Pauschalmietvertrag enthaltene Kosten für Telefon oder im Mietvertrag betragsmäßig ausgewiesene oder nicht ausgewiesene Vergütungen für die Überlassung eines Hausgartens nicht von der Miete abgesetzt.

Sind im Mietvertrag keine konkreten Beträge für die Absetzbeträge nach § 9 Absatz 2 WoGG angegeben, setzt nunmehr die WoGV abschließend – mit Ausnahme der nicht feststehenden Betriebskosten (vergleiche § 5 WoGV) – die Höhe der Absetzbeträge in Form einer Pauschale fest (vergleiche Neufassung des § 6 WoGV).

Die Regelung dient der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung. Damit werden die Wohngeldbehörden davon entlastet, in diesen Fällen eigene Berechnungen und Schätzungen vorzunehmen beziehungsweise eine geeignete Berechnungsmethode zu finden.

Zu Nummer 3 (§ 6 WoGV)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Streichung des Wortes „Zuschläge“ in der Überschrift folgt aus der Aufhebung des § 9 Absatz 2 Nummer 3 WoGG a.F. und der Neufassung des § 6 Absatz 2 WoGV-E. Untermiet- und Möblierungszuschläge sind nicht mehr von der Miete abzuziehen.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 und 2 WoGV-E)

(Absatz 1-E)

(Nummer 1-E)

Die Neufassung dient zum einen der Klarstellung. Wie sich bereits aus dem in Bezug genommenen § 2 Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 5 Buchstabe c der BetrKV ergibt, bleiben nicht nur Betriebskosten für „zentrale“ Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie für „zentrale“ Warmwasserversorgungsanlagen bei der Ermittlung der Miete außer Betracht. Außer Betracht bleiben auch die Kosten von (dezentralen) Etagenheizungen beziehungsweise Warmwassergeräten. Aus diesem Grund ist der Begriff „zentral“ nicht mehr in Nummer 1 enthalten.

Zum anderen sieht § 6 Absatz 1 Nummer 1 WoGV-E durch eine zusätzliche Bezugnahme auf § 2 Nummer 6 Buchstabe a und c BetrKV nunmehr vor, dass auch Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen bei der Miete außer Betracht bleiben. Damit wird eine einheitliche Handhabung bei Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser erreicht.

(Nummer 2-E)

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1. Diese wurde nur um den Verweis auf § 2 Nummer 6 Buchstabe b BetrKV er-

gänzt. Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sind – entsprechend Nummer 1-E – auch bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser von der Miete abzusetzen.

Im Vergleich zu der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 ist Satz 2 entfallen („In den Kosten der Lieferung enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten, werden der Miete zugerechnet.“). Hierbei handelt es sich um Kostenpositionen, die in den vom Wärmelieferer umgelegten Kosten nach § 2 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b BetrKV enthalten und in der Abrechnung nicht gesondert ausgewiesen sind. Daher soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Ermittlung dieser Kostenpositionen unterbleiben. Sie werden daher nicht mehr der Miete hinzugerechnet.

(Absatz 2-E)

(Nummer 1-E und Nummer 2-E)

Die Pauschbeträge für die Betriebskosten für Heizung und Warmwasser sind zuletzt 1981 angepasst worden (vergleiche Artikel 1 Nummer 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 8. Januar 1981, BGBl. I S. 33, 35). Seitdem sind laut StBA die Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe (Teilindex COICOP-VPI Nummer 045 des Verbraucherpreisindex) um 133 Prozent angestiegen.

Laut Mikrozensus Zusatzerhebung Wohnen betragen die warmen Betriebskosten im Jahr 2010 monatlich durchschnittlich 1,25 Euro je m². Auf die Heizkosten entfallen hier von rund 80 Prozent laut den Betriebskostenspiegeln für 2007 bis 2011 des Deutschen Mieterbundes. Daraus ergibt sich ein Betrag von 1,00 Euro je m² für Heizkosten im Jahr 2010. Entsprechend der Entwicklung der Preise für Strom, Gas und andere Brennstoffe wurde der Betrag fortgeschrieben, so dass sich gerundet ein neuer Pauschbetrag für die Betriebskosten für Heizung von 1,25 Euro je m² ergibt.

Der Pauschbetrag für die Betriebskosten für Warmwasser richtet sich nicht mehr nach der Wohnfläche, sondern hängt zukünftig in Anlehnung an § 21 Absatz 7 SGB II von der Zahl der Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner ab. Berücksichtigt werden soll jede im Haushalt lebende Person, somit auch mitbewohnende Personen im Sinne von § 11 Absatz 2 Nummer 3 WoGG, ohne dass es darauf ankommt, ob die Person ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist oder nicht. Dies berücksichtigt, dass der

Warmwasserverbrauch im Wesentlichen von der Haushaltsgröße und weniger von der Wohnfläche abhängt.

Aus § 21 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II und Nummer 1 der Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2015 (RBBek 2015) ergibt sich für 2015 ein Betrag von 9,18 Euro für Warmwasser für eine Person. Dem entsprechend wird der wohngeldrechtliche Pauschbetrag für eine Bewohnerin beziehungsweise einen Bewohner auf monatlich 9 Euro festgelegt.

Entsprechend § 21 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 SGB II und Nummer 4 der RBBek 2015 wird der Betrag für zwei Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner auf 17 Euro festgelegt.

Bei der Ermittlung des Betrages für jede weitere Bewohnerin beziehungsweise jeden weiteren Bewohner wurde davon ausgegangen, dass es sich hierbei in der Regel um Kinder handelt. Deshalb wird der Betrag in Anlehnung an § 21 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 23 Nummer 1 SGB II und Nummer 6 der RBBek 2015 auf 3 Euro monatlich festgelegt.

(Nummer 3-E)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 9 Absatz 2 Nummer 3 WoGG (vergleiche Gesetzesbegründung zur Änderung des § 9 WoGG). In der Praxis der Wohngeldbehörden begegnet die Ermittlung des Betrages für die übrigen Kosten der Haushaltsenergie in den Fällen, in denen dieser in einer Pauschalmiete mit enthalten ist, vielfach Schwierigkeiten. Die Bezifferung der Pauschbeträge in der WoGV stellt eine rechtssichere und einheitliche Handhabung sicher. Der neue Pauschbetrag orientiert sich dabei an den bei der Festlegung der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II / SGB XII) zu Grunde gelegten Werten.

Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (vergleiche Gesetzentwurf vom 21. Oktober 2010, BR-Drs. 661/10, S. 94) wurde auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ein Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben eines Erwachsenen für Strom von 28,12 Euro je Monat ermittelt. Dieser Betrag wurde entsprechend der Entwicklung der Preise für Strom (Teilindex COICOP-VPI Nummer CC0451 des Verbraucherpreisindex) fortgeschrieben. Daraus ergibt sich ein

Betrag von 41 Euro je Monat für eine Bewohnerin beziehungsweise einen Bewohner. Für zwei Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner ergibt sich auf Basis einer Umrechnung entsprechend § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (das heißt von Regelbedarfsstufe 1 in Regelbedarfsstufe 2) ein Betrag von 74 Euro je Monat.

Für den Betrag für weitere Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner wurde davon ausgegangen, dass es sich hierbei in der Regel um Kinder handelt. Deshalb wurde von dem Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre (Regelbedarfsstufe 5) von 10,17 Euro je Monat ausgegangen (vergleiche Gesetzentwurf vom 21. Oktober 2010, BR-Drs. 661/10, S. 123). Fortgeschrieben mit der Entwicklung der Preise für Strom ergibt sich daraus ein Betrag für weitere Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner von 15 Euro je Monat.

(Nummer 4-E)

Durch die Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 WoGG sind nunmehr auch Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen von der Miete abzuziehen. Zu den Stellplätzen zählen auch Carports.

Bisher sah nur die Wohngeld-Lastenberechnung einen Absetzbetrag für Garagen vor (vergleiche § 15 Absatz 3 WoGV a.F.).

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 WoGV-E setzt für die Berechnung des Mietzuschusses die Höhe des Pauschbetrages fest, wenn sich der konkrete Betrag für Garagen beziehungsweise Stellplätze nicht aus dem Mietvertrag ergibt.

Die Höhe des Pauschbetrages orientiert sich an dem in § 15 Absatz 3 WoGV a.F. festgelegten bisherigen Absetzbetrag für Garagen (245 Euro jährlich beziehungsweise bei geringerem ortsüblichem Entgelt mindestens 184 Euro jährlich). Dieser Betrag wurde zuletzt 1978 angepasst (§ 16 Absatz 3 WoGV a.F.; vergleiche Artikel 1 Nummer 5 der Zweiten Änderung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 12. Dezember 1977, BGBl. I S. 2534). Zwischen 1978 und 2014 sind die Mieten für Garagen und Stellplätze laut StBA (Teilindex CC0724060000 des Verbraucherpreisindex) um 78 Prozent gestiegen. Daher wird der Pauschbetrag für die Überlassung einer Garage auf 432 Euro jährlich (36 Euro monatlich) festgesetzt. Dieser Betrag liegt dabei unter dem Mittelwert der Angebotsmieten für Garagen, die eine Auswertung der Immobilien Scout GmbH für 2012 auf 43 Euro bis 57 Euro monatlich bezifferte. Der gewählte Pauschbetrag ist

sachgerecht, da die inserierten Mieten bei Garagen in der Regel etwas über den tatsächlich gezahlten Mieten liegen.

Da laut Auswertung der Immobilien Scout GmbH die Angebotsmieten für Stellplätze rund 10 bis 15 Euro je Monat niedriger sind als für Garagen, wird der Wert für die Überlassung von Stellplätzen auf 25 Euro monatlich festgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 WoGV)

Der Pauschbetrag für die Instandhaltungs- und Betriebskosten von Eigentümern soll an die Preisentwicklung seit der letzten Erhöhung (seit 2002) angepasst werden. Anders als bei Mieterhaushalten, bei denen die Betriebskosten in tatsächlicher Höhe im Wohngeld berücksichtigt werden (vergleiche § 9 Absatz 1 WoGG), wird bei Eigentümern nach geltender Rechtslage aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Pauschbetrag für die Belastung aus der Bewirtschaftung abgesetzt. Somit werden bei Mieterhaushalten steigende Betriebskosten etwa für die Müllabfuhr immer berücksichtigt, nicht aber automatisch bei Eigentümern. Daher ist es erforderlich, bei einer Leistungserhöhung im Wohngeld auch den Pauschbetrag für Eigentümer zu aktualisieren.

Nach dem Sozio-ökonomischen Panel 2011 betragen die Instandhaltungskosten von Eigentümern jährlich 18,84 Euro je m². Laut dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) betragen die Betriebskosten von Eigentümern 2011 durchschnittlich jährlich 16,70 Euro je m². Von letzteren ist die Grundsteuer abzuziehen, die bei der Lastenberechnung in voller Höhe berücksichtigt wird. Die Grundsteuer beträgt laut Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbunds 2011 durchschnittlich 2,28 Euro je m² jährlich. Diese Werte wurden entsprechend der Entwicklung der beiden Teilindizes Preise für Instandhaltung und Reparatur der Wohnung (Teilindex COICOP-VPI Nummer CC043) und Preise für Wohnungsnebenkosten (Teilindex COICOP-VPI Nummer CC76) des Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Daraus ergeben sich jährliche Pauschbeträge von 20,55 Euro je m² für Instandhaltungskosten, 17,36 Euro für Betriebskosten und 2,37 Euro für Grundsteuern. Dies ergibt insgesamt 35,54 Euro. Deshalb wird der jährliche Pauschbetrag auf 36 Euro je m² festgelegt.

Die Erhöhung des Pauschbetrags kommt 8 Prozent der Wohngeldhaushalte, die im selbst genutzten Wohneigentum leben, zugute. Dabei profitieren insbesondere Eigentümerhaushalte, die keine oder nur noch eine geringe Belastung aus dem Kapitaldienst haben und deshalb bisher die Höchstbeträge des Wohngeldes unterschreiten. Aufgrund

der Erhöhung des Pauschbetrags wird sich trotz der deutlichen Erhöhung der Miethöchstbeträge der Anteil der Lastenzuschusshaushalte erhöhen, die die Höchstbeträge überschreiten. Das ist allerdings nicht darauf zurückzuführen, dass die Höchstbeträge zu niedrig sind, sondern darauf, dass mehr Wohnkosten als bisher bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 5 (§ 15 WoGV)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 2 Satz 1)

Nummer 1 und 2 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung. Soweit in Nummer 1 im Vergleich zu der bislang geltenden Regelung das Wort „zentrale“ nicht mehr enthalten ist, handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 6 Absatz 1.

Zudem kommt es beim Lastenzuschuss nicht darauf an, ob die Heizung zentral ist.

Die bisherige Nummer 3 ist nicht mehr enthalten. Entsprechend der Änderung des § 9 Absatz 2 WoGG und des § 6 WoGV (Ermittlung der Miete) sind auch bei der Wohngeld-Lastenberechnung von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die darin enthaltenen Beträge für die Überlassung von Möbeln nicht mehr abzuziehen. In der Verwaltungspraxis entsteht ein hoher Aufwand bei der Ermittlung dieser Beträge. Die Fallzahlen sind gering.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 3)

(Satz 1)

Entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 2 Nummer 4 sollen die gleichen Absetzbeträge für Garagen und Stellplätze auch bei der Wohngeld-Lastenberechnung zugrunde gelegt werden.

(Satz 2)

Ist die Garage oder der Stellplatz einem Dritten überlassen, bleibt entsprechend der bisherigen Regelung in § 15 Absatz 3 Satz 3 das tatsächliche Entgelt bei Berechnung der Belastung außer Betracht, wenn es höher ist als die in § 6 Absatz 2 Nummer 4 genannten Pauschbeträge.

Zu Nummer 6 (§ 17 Absatz 4 Satz 1 WoGV)

Die Streichung der Wörter „im Fall des Absatzes 2 Satz 3 über die zentrale Landesstelle“ ist redaktioneller Art. Die Streichung dieser Wörter ist bei der Einfügung des § 17 Absatz 4 im Zuge der Elften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2654) versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 7 (Neufassung der Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV)

Die Mietenstufen sind nach der geltenden Fassung des § 12 Absatz 4 Satz 3 WoGG bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietentwicklung neu festzulegen.

Zu Artikel 3 (§ 21 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung)

Die neue Fassung des § 21 Absatz 2 Nummer 7.1 und die Änderungen der Verweise auf das SGB XII in § 21 Absatz 2 Nummer 7.3 sind Folgeänderungen der Änderung des SGB II beziehungsweise SGB XII durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Tag des Inkrafttretens.

Zu Absatz 1

Die Änderungen des WoGG und der WoGV sollen (vorbehaltlich des Absatzes 2) am 1. Januar 2016 in Kraft treten, da die Länder und die Wohngeldbehörden für deren Umsetzung (IT-Umprogrammierung, Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörden) zwischen Verkündung und Inkrafttreten einen zeitlichen Vorlauf benötigen.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des § 14 Absatz 2 Nummer 23 und die Neufassung des § 20 Absatz 1 WoGG sollen gleichzeitig mit der im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften – BR-Drs. 57/15 – vorgesehenen Neufassung des USG und den Folgeänderungen im EStG (Artikel 2 und 3 Nummer 11 des vorgenannten Regierungsentwurfs), also am 1. November 2015 (Artikel 5 Absatz 1 des vorgenannten Regierungsentwurfs) in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Änderung des WoFG soll umgehend in Kraft treten.

Dokumentenname 03_ Gesetzentwurf Wohngeld_ID.doc
Ersteller BMUB
Stand 11.03.2015 12:05

Anlage

(zu § 1 Absatz 3)

Mietenstufen nach Ländern ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1]

Soweit die zu einem Kreis gehörenden Gemeinden in den Tabellen nicht gesondert aufgeführt sind, gilt die Mietenstufe des Kreises für diese Gemeinden.

Zu Grunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 2012 einschließlich der bis zum 31. März 2013 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

Relevanter Gebietsstand ist der 1. Januar 2013; der für die 10 000-Einwohnerschwelle relevante Stichtag der Bevölkerung ist der 31. Dezember 2013.

Land : **Baden-Württemberg**

Gemeinde	Mietenstufe
Aalen, Stadt	III
Achern, Stadt	III
Albstadt, Stadt	II
Altensteig, Stadt	II
Ammerbuch	IV
Asperg, Stadt	V
Backnang, Stadt	IV
Bad Dürrenheim, Stadt	IV
Bad Friedrichshall, Stadt	IV
Bad Krozingen	V
Bad Mergentheim, Stadt	II
Bad Rappenau, Stadt	III
Bad Säckingen, Stadt	IV
Bad Schönborn	III
Bad Urach, Stadt	III
Bad Waldsee, Stadt	III
Bad Wurzach, Stadt	II
Baden-Baden, Stadt	IV
Baiersbronn	II
Balingen, Stadt	III
Besigheim, Stadt	IV
Biberach an der Riß, Stadt	III
Bietigheim-Bissingen, Stadt	V
Birkenfeld	III
Blaubeuren, Stadt	II
Blaustein	III
Böblingen, Stadt	V
Bopfingen, Stadt	II
Brackenheim, Stadt	III
Breisach am Rhein, Stadt	IV
Bretten, Stadt	III
Bretzfeld	II
Bruchsal, Stadt	IV
Brühl	IV
Buchen (Odenwald), Stadt	II
Bühl, Stadt	III

Burladingen, Stadt	II
Calw, Stadt	III
Crailsheim, Stadt	II
Denkendorf	IV
Denzlingen	V
Ditzingen, Stadt	V
Donaueschingen, Stadt	II
Donzdorf, Stadt	III
Dossenheim	V
Durmersheim	IV
Eberbach, Stadt	III
Ebersbach an der Fils, Stadt	III
Edingen-Neckarhausen	IV
Eggenstein-Leopoldshafen	IV
Ehingen (Donau), Stadt	II
Eislingen/Fils, Stadt	III
Ellwangen (Jagst), Stadt	III
Emmendingen, Stadt	IV
Engen, Stadt	III
Eningen unter Achalm	IV
Eppeleheim, Stadt	VI
Eppingen, Stadt	II
Erbach	III
Esslingen am Neckar, Stadt	V
Ettenheim, Stadt	II
Ettlingen, Stadt	IV
Fellbach, Stadt	VI
Filderstadt, Stadt	V
Freiberg am Neckar, Stadt	V
Freiburg im Breisgau, Stadt	VI
Freudenstadt, Stadt	III
Friedrichshafen, Stadt	V
Friesenheim	II
Gärtringen	V
Gaggenau, Stadt	III
Gaibach, Stadt	II
Geislingen an der Steige, Stadt	II
Gengenbach, Stadt	III
Gerlingen, Stadt	VI
Gernsbach, Stadt	II
Gerstetten	II
Giengen an der Brenz, Stadt	II
Göppingen, Stadt	III
Gottmadingen	III
Graben-Neudorf	III
Grenzach-Wyhlen	IV
Gundelfingen	V
Haigerloch, Stadt	I
Hechingen, Stadt	III
Heddesheim	IV
Heidelberg, Stadt	V
Heidenheim an der Brenz, Stadt	III
Heilbronn, Stadt	IV
Hemsbach, Stadt	IV
Herbolzheim, Stadt	III
Herbrechtingen, Stadt	II
Herrenberg, Stadt	VI
Hockenheim, Stadt	IV

Holzgerlingen, Stadt	VI
Horb am Neckar, Stadt	III
Isny im Allgäu, Stadt	III
Karlsdorf-Neuthard	III
Karlsbad	III
Karlsruhe, Stadt	IV
Kehl, Stadt	III
Kernen im Remstal	IV
Ketsch	III
Kirchheim unter Teck, Stadt	V
Korb	IV
Konstanz, Universitätsstadt	VI
Korntal-Münchingen, Stadt	V
Kornwestheim, Stadt	V
Kraichtal, Stadt	II
Künzelsau, Stadt	II
Ladenburg, Stadt	IV
Lahr/Schwarzwald, Stadt	II
Laichingen, Stadt	II
Langenau, Stadt	III
Lauda-Königshofen, Stadt	I
Lauffen am Neckar, Stadt	III
Laupheim, Stadt	III
Leimen, Stadt	V
Leinfelden-Echterdingen, Stadt	VI
Leingarten	III
Leonberg, Stadt	VI
Leutenbach	IV
Leutkirch im Allgäu, Stadt	II
Linkenheim-Hochstetten	III
Lorch, Stadt	III
Lörrach, Stadt	IV
Ludwigsburg, Stadt	V
Malsch	IV
Mannheim, Universitätsstadt	V
Marbach am Neckar, Stadt	IV
Markdorf, Stadt	IV
Markgröningen, Stadt	V
Meckenbeuren	IV
Metzingen, Stadt	III
Möglingen	V
Mössingen, Stadt	IV
Mosbach, Stadt	III
Mühlacker, Stadt	III
Müllheim, Stadt	IV
Münsingen, Stadt	II
Murrhardt, Stadt	III
Nagold, Stadt	IV
Neckargemünd, Stadt	IV
Neckarsulm, Stadt	IV
Neuenburg am Rhein, Stadt	IV
Neuhausen auf den Fildern	VI
Niefern-Öschelbronn	III
Nürtingen, Stadt	IV
Nußloch	V
Oberderdingen	II
Oberkirch, Stadt	II
Oberndorf am Neckar, Stadt	II

Obersulm	III
Öhringen, Stadt	III
Östringen, Stadt	II
Offenburg, Stadt	III
Oftersheim	IV
Ostfildern, Stadt	V
Pfinztal	III
Pforzheim, Stadt	IV
Pfullendorf, Stadt	II
Pfullingen, Stadt	IV
Philippsburg, Stadt	III
Plankstadt	IV
Plochingen, Stadt	V
Radolfzell am Bodensee, Stadt	IV
Rastatt, Stadt	III
Ravensburg, Stadt	V
Remchingen	II
Remseck am Neckar	V
Remshalden	IV
Renningen, Stadt	V
Reutlingen, Stadt	IV
Rheinfeld (Baden), Stadt	IV
Rheinau, Stadt	I
Rheinstetten	IV
Riedlingen, Stadt	I
Rielasingen-Worblingen	IV
Rottenburg am Neckar, Stadt	IV
Rottweil, Stadt	III
Rudersberg	II
Rutesheim	V
Sachsenheim, Stadt	IV
Salem	III
Sandhausen	V
St. Georgen i. Schwarzwald, St.	II
Sankt Leon-Rot	III
(Bad) Saulgau, Stadt	II
Schopfheim, Stadt	III
Schorndorf, Stadt	IV
Schramberg, Stadt	II
Schriesheim, Stadt	V
Schwäbisch Gmünd, Stadt	III
Schwäbisch Hall, Stadt	II
Schwaigern, Stadt	II
Schwetzingen, Stadt	IV
Schwieberdingen	V
Sigmaringen, Stadt	II
Sindelfingen, Stadt	V
Singen (Hohentwiel), Stadt	III
Sinsheim, Stadt	III
Sinzheim	II
Spaichingen, Stadt	III
Steinheim an der Murr, Stadt	IV
Stockach, Stadt	II
Straubenhardt	II
Stutensee	III
Stuttgart, Landeshauptstadt	VI
Sulz am Neckar, Stadt	II
Tamm	V

Tauberbischofsheim, Stadt	II
Teningen	III
Tettnang, Stadt	IV
Titisee-Neustadt, Stadt	II
Trossingen, Stadt	III
Tübingen, Universitätsstadt	VI
Tuttlingen, Stadt	III
Ubstadt-Weiher	II
Überlingen, Stadt	IV
Uhingen, Stadt	IV
Ulm, Universitätsstadt	IV
Vaihingen an der Enz, Stadt	III
Villingen-Schwenningen, Stadt	III
Waghäusel, Stadt	II
Waiblingen, Stadt	V
Waldbronn	IV
Waldkirch, Stadt	IV
Waldshut-Tiengen, Stadt	III
Walldorf, Stadt	IV
Walldürn, Stadt	I
Wangen im Allgäu, Stadt	III
Wehr, Stadt	III
Weil am Rhein, Stadt	IV
Weil der Stadt, Stadt	V
Weingarten, Baden	III
Weingarten, Stadt	IV
Weinheim, Stadt	IV
Weinsberg, Stadt	III
Weinstadt, Stadt	V
Welzheim, Stadt	III
Wendlingen am Neckar, Stadt	V
Wernau (Neckar), Stadt	IV
Wertheim, Stadt	II
Wiesloch, Stadt	V
Winnenden, Stadt	V

Kreis	Mietenstufe
Alb-Donau-Kreis	II
Biberach	I
Bodenseekreis	III
Böblingen	IV
Breisgau-Hochschwarzwald	III
Calw	II
Emmendingen	III
Enzkreis	III
Esslingen	IV
Freudenstadt	II
Göppingen	II
Heidenheim	II
Heilbronn	II
Hohenlohekreis	II
Karlsruhe	II
Konstanz	III

Lörrach	III
Ludwigsburg	IV
Main-Tauber-Kreis	I
Neckar-Odenwald-Kreis	I
Ortenaukreis	II
Ostalbkreis	II
Rastatt	II
Ravensburg	II
Rems-Murr-Kreis	III
Reutlingen	II
Rhein-Neckar-Kreis	II
Rottweil	I
Schwäbisch-Hall	I
Schwarzwald-Baar-Kreis	II
Sigmaringen	I
Tübingen	IV
Tuttlingen	II
Waldshut	II
Zollernalbkreis	I

Land : **Bayern**

Gemeinde	Mietenstufe
Abensberg, Stadt	II
Aichach, Stadt	III
Altdorf, Markt	III
Altdorf bei Nürnberg, Stadt	III
Altötting, Stadt	II
Alzenau i. Ufr., Stadt	III
Amberg, Stadt	II
Ansbach, Stadt	II
Aschaffenburg, Stadt	IV
Augsburg, Stadt	IV
Bad Abbach, Markt	III
Bad Aibling, Stadt	V
Bad Kissingen, Stadt	II
Bad Neustadt a. d. Saale, St.	I
Bad Reichenhall, Stadt	IV
Bad Staffelstein, Stadt	I
Bad Tölz, Stadt	V
Bad Windsheim, Stadt	II
Bad Wörishofen, Stadt	II
Bamberg, Stadt	III
Bayreuth, Stadt	II
Bobingen, Stadt	III
Bruckmühl, Markt	IV
Buchloe, Stadt	II
Burghausen, Stadt	II
Burgkirchen a. d. Alz	II
Burglengenfeld, Stadt	I
Burgthann	II
Cadolzburg, Markt	II
Cham, Stadt	I
Coburg, Stadt	II
Dachau, Stadt	VI
Deggendorf, Stadt	II
Dießen a. Ammersee, Markt	VI
Dillingen a. d. Donau, Stadt	II
Dingolfing, Stadt	II
Dinkelsbühl, Stadt	II
Donauwörth, Stadt	I
Dorfen, Stadt	III
Ebersberg, Stadt	VI
Eching	VI
Eckental, Markt	IV
Eggenfelden, Stadt	I
Eichenau	VI
Eichstätt, Stadt	I
Erding, Stadt	VI
Ergolding, Markt	III
Erlangen, Stadt	III
Essenbach, Markt	I
Feldkirchen-Westerham	V
Feucht, Markt	IV

Feuchtwangen, Stadt	II
Forchheim, Stadt	III
Freilassing, Stadt	IV
Freising, Stadt	VI
Friedberg, Stadt	III
Fürstenfeldbruck, Stadt	VI
Fürth, Stadt	III
Füssen, Stadt	III
Gaimersheim, M.	III
Garching bei München, Stadt	VI
Garmisch-Partenkirchen, M.	VI
Gauting	VI
Geisenfeld, Stadt	II
Gemünden am Main, Stadt	I
Geretsried, Stadt	IV
Germering, Stadt	VI
Gersthofen, Stadt	III
Gilching	VI
Gräfelfing	VI
Grafring bei München, Stadt	V
Gröbenzell	VI
Großostheim, Markt	III
Grünwald	VI
Günzburg, Stadt	II
Gunzenhausen, Stadt	II
Haar	VI
Hallbergmoos	V
Hammelburg, Stadt	I
Haßfurt, Stadt	II
Hauzenberg, Stadt	I
Herrsching a. Ammersee	V
Hersbruck, Stadt	III
Herzogenaurach, Stadt	III
Hilpoltstein, Stadt	I
Hirschaid, Markt	I
Höchstädt a. d. Aisch, Stadt	I
Höhenkirchen-Sieg.	VI
Hösbach, Markt	II
Hof, Stadt	I
Holzkirchen, Markt	VI
Illertissen, Stadt	III
Immenstadt i. Allgäu, Stadt	III
Ingolstadt, Stadt	III
Ismaning	VI
Karlsfeld	VI
Karlstadt, Stadt	II
Kaufbeuren, Stadt	II
Kaufering, Markt	III
Kelheim, Stadt	II
Kempten (Allgäu), Stadt	III
Kirchheim bei München	VI
Kirchseeon, Markt	VI
Kissing	IV
Kitzingen, Stadt	II
Königsbrunn, Stadt	IV
Kolbermoor, Stadt	IV
Kronach, Stadt	I
Krumbach (Schwaben), Stadt	I

Kulmbach, Stadt	I
Landau an der Isar, Stadt	I
Landsberg a. Lech, Stadt	V
Landshut, Stadt	III
Langenzenn, Stadt	III
Lappersdorf, Markt	III
Lauf a. d. Pegnitz, Stadt	IV
Lauingen (Donau), Stadt	I
Lichtenfels, Stadt	I
Lindau (Bodensee), Stadt	IV
Lindenberg i. Allgäu, Stadt	III
Lohr am Main, Stadt	I
Mainburg, Stadt	II
Maisach	VI
Manching, Markt	III
Markt Schwaben, Markt	VI
Marktheidenfeld, Stadt	II
Marktoberdorf, Stadt	II
Marktrechwitz, Stadt	I
Maxhütte-Haidhof, Stadt	II
Meitingen, Markt	III
Memmingen, Stadt	II
Mering, Markt	III
Miesbach, Stadt	V
Mindelheim, Stadt	II
Mömbris, Markt	I
Moosburg an der Isar, Stadt	IV
Mühldorf am Inn, Stadt	II
Münchberg, Stadt	I
München, Stadt	VI
Murnau am Staffelsee, Markt	VI
Neubiberg	VI
Neuburg an der Donau, Stadt	III
Neufahrn bei Freising	VI
Neumarkt i. d. OPf., Stadt	III
Neusäß, Stadt	IV
Neustadt an der Aisch, Stadt	I
Neustadt an der Donau, Stadt	II
Neustadt bei Coburg, Stadt	I
Neutraubling, Stadt	III
Neu-Ulm, Stadt	IV
Nördlingen, Stadt	II
Nürnberg, Stadt	IV
Oberasbach, Stadt	III
Oberhaching	VI
Oberschleißheim	VI
Ochsenfurt, Stadt	I
Olching, Stadt	VI
Osterhofen, Stadt	I
Ottobrunn	VI
Passau, Stadt	II
Pegnitz, Stadt	II
Peißenberg, Markt	IV
Peiting, Markt	II
Penzberg, Stadt	IV
Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt	IV
Pfarrkirchen, Stadt	I
Planegg	VI

Plattling, Stadt	II
Pocking, Stadt	II
Poing	VI
Prien am Chiemsee, Markt	IV
Puchheim, Stadt	VI
Raubling	IV
Regen, Stadt	I
Regensburg, Stadt	V
Regenstauf, Markt	II
Roding, Stadt	I
Rödental, Stadt	I
Röthenbach a. d. Pegnitz, St.	III
Rosenheim, Stadt	V
Roth, Stadt	III
Rothenburg ob der Tauber, St.	II
Schongau, Stadt	III
Schrobenhausen, Stadt	I
Schwabach, Stadt	III
Schwabmünchen, Stadt	III
Schwandorf, Stadt	I
Schweinfurt, Stadt	II
Selb, Stadt	I
Senden, Stadt	IV
Sonthofen, Stadt	III
Stadtbergen, Stadt	III
Starnberg, Stadt	VI
Stein, Stadt	IV
Stephanskirchen	V
Straubing, Stadt	II
Sulzbach-Rosenberg, Stadt	II
Taufkirchen	IV
Traunreut, Stadt	III
Traunstein, Stadt	III
Treuchtlingen, Stadt	I
Trostberg, Stadt	II
Unterföhring	VI
Unterhaching	VI
Unterschleißheim, Stadt	VI
Vaterstetten	VI
Vilsbiburg, Stadt	I
Vilshofen a. d. Donau, Stadt	I
Vöhringen, Stadt	III
Waldkirchen, Stadt	I
Waldkraiburg, Stadt	II
Wasserburg am Inn, Stadt	IV
Weiden i. d. Oberpfalz, Stadt	I
Weilheim i. OB, Stadt	IV
Weißenburg i. Bayern, Stadt	I
Weißenhorn, Stadt	II
Wendelstein, Markt	III
Werneck, Markt	I
Wolfratshausen, Stadt	V
Wolnzach, Markt	II
Würzburg, Stadt	IV
Zirndorf, Stadt	III

Kreis	Mietenstufe
Aichach-Friedberg	I
Altötting	I
Amberg-Weizsach	I
Ansbach	I
Aschaffenburg	III
Augsburg	II
Bad Kissingen	I
Bad Tölz-Wolfratshausen	V
Bamberg	I
Bayreuth	I
Berchtesgadener Land	III
Cham	I
Coburg	I
Dachau	V
Deggendorf	I
Dillingen a. d. Donau	I
Dingolfing-Landau	I
Donau-Ries	I
Ebersberg	V
Eichstätt	I
Erding	IV
Erlangen-Höchstadt	II
Forchheim	I
Freising	III
Freyung-Grafenau	I
Fürth	II
Fürstenfeldbruck	V
Garmisch-Partenkirchen	V
Günzburg	I
Haßberge	I
Hof	I
Kelheim	I
Kitzingen	I
Kronach	I
Kulmbach	I
Landsberg a. Lech	II
Landshut	I
Lichtenfels	I
Lindau (Bodensee)	II
Main-Spessart	I
Miesbach	IV
Miltenberg	II
Mühlhof a. Inn	II
München	VI
Neuburg-Schrobenhausen	I
Neumarkt i. d. Oberpfalz	I
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	I
Neustadt a. d. Waldnaab	I
Neu-Ulm	II
Nürnberg Land	II
Oberallgäu	II
Ostallgäu	I
Passau	I
Pfaffenhofen a. d. Ilm	III
Regen	I

Regensburg	II
Rhön-Grabfeld	I
Rosenheim	IV
Roth	II
Rottal-Inn	I
Schwandorf	I
Schweinfurt	I
Starnberg	VI
Straubing-Bogen	I
Tirschenreuth	I
Traunstein	II
Unterallgäu	I
Weilheim-Schongau	III
Weißenburg-Gunzenhausen	I
Würzburg	II
Wunsiedel im Fichtelgebirge	I

Land : **Berlin**

Gemeinde

Mietenstufe

Berlin, Stadt

IV

Land : **Brandenburg**

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensfelde	IV
Angermünde, Stadt	II
Bad Freienwalde (Oder), Stadt	II
Beelitz, Stadt	III
Bad Belzig	III
Bernau bei Berlin, Stadt	III
Blankenfelde-Mahlow	IV
Brandenburg a. d. Havel, Stadt	II
Brieselang	IV
Cottbus, Stadt	II
Eberswalde, Stadt	II
Eisenhüttenstadt, Stadt	III
Erkner, Stadt	III
Falkensee, Stadt	IV
Finsterwalde, Stadt	II
Forst (Lausitz), Stadt	II
Frankfurt (Oder), Stadt	III
Fredersdorf-Vogelsdorf	IV
Fürstenwalde/Spree, Stadt	II
Glienicke/Nordbahn	VI
Guben, Stadt	II
Hennigsdorf, Stadt	III
Hohen Neuendorf	IV
Hoppegarten	V
Jüterbog, Stadt	I
Kleinmachnow	V
Kloster Lehnin	II
Königs Wusterhausen, Stadt	III
Lauchhammer, Stadt	II
Lübben/Spreewald, Stadt	III
Lübbenau/Spreewald, Stadt	II
Luckenwalde, Stadt	II
Ludwigsfelde, Stadt	III
Michendorf	IV
Mühlenbecker Land	II
Nauen, Stadt	III
Neuenhagen bei Berlin	IV
Neuruppin, Fontanestadt	II
Oberkrämer	II
Oranienburg, Stadt	III
Panketal	IV
Perleberg, Stadt	I
Petershagen/Eggersdorf	IV
Potsdam, Stadt	IV
Prenzlau, Stadt	III
Pritzwalk, Stadt	I
Rangsdorf	III
Rathenow, Stadt	II
Rüdersdorf bei Berlin	III
Schöneiche bei Berlin	IV
Schönefeld	IV

Schwedt/Oder, Stadt	II
Schwieelowsee	V
Senftenberg, Stadt	III
Spremberg, Stadt	III
Stahnsdorf	IV
Strausberg, Stadt	III
Teltow, Stadt	IV
Templin, Stadt	II
Velten, Stadt	III
Wandlitz	III
Wittstock/Dosse, Stadt	II
Werder (Havel), Stadt	IV
Wittenberge, Stadt	II
Zehdenick, Stadt	II
Zeuthen	III
Zossen	II

Kreis	Mietenstufe
Barnim	II
Dahme-Spreewald	II
Elbe-Elster	I
Havelland	II
Märkisch-Oderland	II
Oberhavel	II
Oberspreewald-Lausitz	II
Oder-Spree	II
Ostprignitz-Ruppin	II
Potsdam-Mittelmark	II
Prignitz	I
Spree-Neiße	I
Teltow-Fläming	II
Uckermark	I

Land : **Bremen**

Gemeinde

Mietenstufe

Bremen, Stadt

IV

Bremerhaven

III

Land : **Hamburg**

Gemeinde

Mietenstufe

Hamburg, Freie und Hansestadt

VI

Land : Hessen

Gemeinde	Mietenstufe
Alsfeld, Stadt	II
Altenstadt	III
Arolsen, Stadt	I
Aßlar, Stadt	III
Babenhausen, Stadt	III
Bad Camberg, Stadt	III
Bad Hersfeld, Kreisstadt	II
Bad Homburg v.d. Höhe, St.	VI
Bad Nauheim, Stadt	IV
Bad Schwalbach, Kreisstadt	III
Bad Soden am Taunus, Stadt	V
Bad Soden-Salmünster, St.	II
Bad Vilbel, Stadt	VI
Bad Wildungen, Stadt	II
Baunatal, Stadt	II
Bebra, Stadt	I
Bensheim, Stadt	IV
Biedenkopf, Stadt	I
Birkenau	III
Bischofsheim	IV
Borken (Hessen), Stadt	I
Braunfels, Stadt	II
Bruchköbel, Stadt	IV
Büdingen, Stadt	II
Bürstadt, Stadt	III
Büttelborn	V
Buseck	III
Butzbach, Stadt	II
Darmstadt, Stadt	VI
Dautphetal	I
Dieburg, Stadt	IV
Dietzenbach, Stadt	V
Dillenburg, Stadt	II
Dreieich, Stadt	V
Egelsbach	VI
Eichenzell	I
Eltville am Rhein, Stadt	IV
Eppstein, Stadt	IV
Erbach, Kreisstadt	III
Erlensee	IV
Eschborn, Stadt	V
Eschenburg	I
Eschwege, Kreisstadt	I
Felsberg, Stadt	I
Flörsheim am Main, Stadt	V
Frankenberg (Eder), Stadt	I
Frankfurt am Main, Stadt	VI
Freigericht	II
Friedberg (Hessen), Kreisst.	IV
Friedrichsdorf, Stadt	VI
Fritzlar, Stadt	I

Fürth	III
Fulda, Stadt	II
Fuldataal	II
Geisenheim, Stadt	III
Gelnhausen, Barbarossast.	III
Gießen, Universitätsstadt	IV
Ginsheim-Gustavsburg	IV
Gladenbach, Stadt	II
Griesheim, Stadt	VI
Groß-Gerau, Stadt	V
Groß-Umstadt, Stadt	IV
Groß-Zimmern	V
Grünberg, Stadt	II
Gründau	III
Hadamar, Stadt	II
Haiger, Stadt	I
Hainburg	IV
Hanau, Stadt	IV
Hattersheim am Main, Stadt	VI
Heppenheim (Bergstr.), Krsst.	V
Herborn, Stadt	II
Hessisch Lichtenau, Stadt	I
Heusenstamm, Stadt	VI
Hochheim am Main, Stadt	V
Höchst i. Odw.	III
Hofgeismar, Stadt	II
Hofheim am Taunus, Kreisst.	V
Homburg (Efze), Kreisstadt	I
Hünfeld, Stadt	I
Hünstetten	II
Hüttenberg	II
Hungen, Stadt	II
Idstein, Stadt	IV
Karben, Stadt	VI
Kassel, Stadt	III
Kaufungen	II
Kelkheim (Taunus), Stadt	VI
Kelsterbach, Stadt	IV
Kirchhain, Stadt	II
Königstein im Taunus, Stadt	VI
Korbach, Kreisstadt	I
Kriftel	VI
Kronberg im Taunus, Stadt	VI
Künzell	II
Lampertheim, Stadt	III
Langen (Hessen), Stadt	V
Langenselbold, Stadt	III
Langgöns	II
Lauterbach (Hessen), Krsst.	II
Lich, Stadt	II
Limburg an der Lahn, Kreisst.	II
Linden, Stadt	III
Lohfelden	II
Lorsch, Stadt	III
Maintal, Stadt	V
Marburg, Universitätsstadt	IV
Melsungen, Stadt	I
Michelstadt, Stadt	IV

Mörfelden-Walldorf, Stadt	V
Mühlheim am Main, Stadt	V
Mühltal	V
Münster	IV
Nauheim	III
Neu-Anspach	IV
Neuhof	I
Neu-Isenburg, Stadt	VI
Nidda, Stadt	II
Nidderau, Stadt	III
Niedernhausen	IV
Niestetal	III
Ober-Ramstadt, Stadt	V
Obertshausen, Stadt	V
Oberursel (Taunus), Stadt	VI
Oestrich-Winkel, Stadt	V
Offenbach am Main, Stadt	VI
Petersberg	II
Pfungstadt, Stadt	IV
Pohlheim, Stadt	II
Raunheim, Stadt	VI
Reinheim, Stadt	IV
Reiskirchen	II
Riedstadt	IV
Rodenbach	IV
Rodgau, Stadt	V
Rödermark, Stadt	V
Rosbach v. d. Höhe, Stadt	IV
Roßdorf	IV
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	I
Rüsselsheim, Stadt	V
Schlüchtern, Stadt	II
Schöneck	III
Schotten, Stadt	I
Schwalbach am Taunus, St.	V
Schwalmstadt, Stadt	I
Seeheim-Jugenheim	V
Seligenstadt, Stadt	III
Solms, Stadt	II
Stadtallendorf, Stadt	II
Steinau an der Straße, Stadt	II
Steinbach (Taunus)	V
Taunusstein, Stadt	IV
Trebur	V
Usingen, Stadt	IV
Vellmar, Stadt	II
Viernheim, Stadt	IV
Wächtersbach, Stadt	III
Wald-Michelbach	I
Weilburg, Stadt	II
Weiterstadt, Stadt	V
Wettenberg	III
Wetzlar, Stadt	III
Wiesbaden, Landeshauptst.	VI
Witzenhausen, Stadt	I
Wolfhagen, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Bergstraße	III
Darmstadt-Dieburg	IV
Fulda	I
Gießen	II
Groß-Gerau	IV
Hersfeld-Rotenburg	I
Hochtaunuskreis	IV
Kassel	I
Lahn-Dill-Kreis	II
Limburg-Weilburg	II
Main-Kinzig-Kreis	II
Main-Taunus-Kreis	VI
Marburg-Biedenkopf	I
Odenwaldkreis	II
Offenbach	IV
Rheingau-Taunus-Kreis	III
Schwalm-Eder-Kreis	I
Vogelsbergkreis	I
Waldeck-Frankenberg	I
Werra-Meißner-Kreis	I
Wetteraukreis	II

Land : **Mecklenburg-Vorpommern**

Gemeinde	Mietenstufe
Anklam, Stadt	III
Bad Doberan, Stadt	IV
Bergen auf Rügen, Stadt	III
Boizenburg/Elbe, Stadt	III
Demmin, Hansestadt	II
Greifswald, Hansestadt	IV
Grevesmühlen, Stadt	III
Güstrow, Stadt	II
Hagenow, Stadt	II
Ludwigslust, Stadt	II
Neubrandenburg, Stadt	III
Neustrelitz, Stadt	II
Parchim, Stadt	II
Pasewalk, Stadt	II
Ribnitz-Damgarten, Stadt	II
Rostock, Hansestadt	IV
Schwerin, Landeshauptstadt	III
Stralsund, Hansestadt	III
Waren (Müritz), Stadt	III
Wismar, Hansestadt	III
Wolgast, Stadt	III

Kreis	Mietenstufe
Mecklenburgische Seenplatte	II
Landkreis Rostock	II
Vorpommern-Ruegen	III
Nordwestmecklenburg	II
Vorpommern-Greifswald	II
Ludwigslust-Parchim	II

Land : **Niedersachsen**

Gemeinde	Mietenstufe
Achim, Stadt	III
Adendorf	IV
Aerzen, Flecken	I
Alfeld (Leine), Stadt	II
Apen	I
Aurich , Stadt	II
Bad Bentheim, Stadt	III
Bad Essen	I
Bad Fallingb.otel, Stadt	II
Bad Harzburg, Stadt	II
Bad Iburg, Stadt	II
Bad Lauterberg im Harz, Stadt	I
Bad M¼nder am Deister, Stadt	I
Bad Nenndorf, Stadt	III
Bad Pyrmont, Stadt	I
Bad Salzd.eturth, Stadt	II
Bad Zwischenahn	III
Barsinghausen, Stadt	II
Barßel	I
Bassum, Stadt	II
Belm	I
Bergen, Stadt	I
Beverstedt	I
Bissendorf	I
Bohmte	I
Bovenden, Flecken	II
Brake (Unterweser), Stadt	II
Bramsche, Stadt	I
Braunschweig, Stadt	IV
Bremerv.orde, Stadt	II
Buchholz i. d. Nordheide, Stadt	VI
B¼ckeburg, Stadt	II
Burgdorf, Stadt	III
Burgwedel, Stadt	IV
Buxtehude, Hansestadt	V
Celle, Stadt	III
Clausthal-Zellerfeld, Bergstadt	I
Cloppenburg, Stadt	II
Cremlingen	II
Cuxhaven, Stadt	III
Damme, Stadt	I
Delmenhorst, Stadt	III
Diepholz, Stadt	I
Dinklage, Stadt	I
Drochtersen	II
Duderstadt, Stadt	I
Edemissen	I
Edewecht	II
Einbeck, Stadt	II
Emden, Stadt	II
Emstek	I

Friedeburg	I
Friesoythe, Stadt	I
Ganderkesee	II
Garbsen, Stadt	III
Garrel	I
Geeste	I
Gehrden, Stadt	III
Georgsmarienhütte, Stadt	II
Gifhorn, Stadt	III
Goslar, Stadt	II
Göttingen, Stadt	IV
Großefehn	I
Großenkneten	I
Hagen am Teutoburger Wald	I
Hambühren	II
Hamel, Stadt	II
Hann. Münden, Stadt	I
Hannover, Stadt	IV
Haren (Ems), Stadt	I
Harsefeld, Flecken	III
Harsum	II
Hasbergen	I
Haselünne, Stadt	I
Hatten	II
Helmstedt, Stadt	II
Hemmingen, Stadt	IV
Herzberg am Harz, Stadt	I
Hessisch Oldendorf, Stadt	I
Hildesheim, Stadt	III
Hilter am Teutoburger Wald	I
Holzminden, Stadt	I
Hude (Oldenburg)	II
Ihlow	I
Ilse	III
Isernhagen	IV
Jever, Stadt	II
Jork	IV
Kirchlinteln	I
Königsutter am Elm, Stadt	II
Krummhörn	I
Laatzen, Stadt	IV
Langelsheim, Stadt	I
Langen, Stadt	II
Langenhagen, Stadt	IV
Langwedel, Flecken	I
Leer (Ostfriesland), Stadt	II
Lehre	II
Lehrte, Stadt	III
Lengede	II
Lilienthal	III
Lingen (Ems), Stadt	I
Lohne (Oldenburg), Stadt	II
Lönningen, Stadt	I
Loxstedt	II
Lüneburg, Hansestadt	V
Melle, Stadt	I
Meppen, Stadt	I
Moormerland	I

Munster, Stadt	I
Neu Wulmstorf	V
Neustadt am Rübenberge, Stadt	II
Nienburg (Weser), Stadt	II
Norden, Stadt	II
Nordenham, Stadt	II
Nordhorn, Stadt	II
Nordstemmen	II
Northeim, Stadt	II
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	IV
Osnabrück, Stadt	III
Osterholz-Scharmbeck, Stadt	II
Osterode am Harz, Stadt	I
Ostrhauderfehn	I
Ottersberg, Flecken	II
Oyten	II
Papenburg, Stadt	I
Pattensen, Stadt	III
Peine, Stadt	III
Quakenbrück, Stadt	I
Rastede	II
Rehburg-Loccum, Stadt	I
Rhauderfehn	I
Rinteln, Stadt	I
Ritterhude	II
Ronnenberg, Stadt	IV
Rosdorf	III
Rosengarten	IV
Rotenburg (Wümme), Stadt	III
Salzgitter, Stadt	III
Sarstedt, Stadt	III
Sassenburg	II
Saterland	I
Scheeßel	I
Schiffdorf	II
Schneverdingen, Stadt	II
Schöningen, Stadt	I
Schortens, Stadt	I
Schüttorf, Stadt	I
Schwanewede	III
Seelze, Stadt	III
Seesen, Stadt	I
Seevetal	VI
Sehnde, Stadt	IV
Soltau, Stadt	III
Springe, Stadt	II
Stade, Hansestadt	IV
Stadthagen, Stadt	II
Stelle	IV
Stuhr	III
Südbrookmerland	I
Sulingen, Stadt	II
Syke, Stadt	II
Tostedt	IV
Twistringen, Stadt	I
Uelzen, Stadt	II
Uetze	II
Uplengen	I

Uslar, Stadt	I
Varel, Stadt	I
Vechede	II
Vechta, Stadt	II
Verden (Aller), Stadt	III
Vienenburg, Stadt	I
Wallenhorst	II
Walsrode, Stadt	II
Wardenburg	II
Wedemark	III
Weener, Stadt	I
Wendeburg	I
Wennigsen (Deister)	II
Westerstede, Stadt	II
Westoverledingen	I
Weyhe	III
Wiefelstede	II
Wiesmoor, Stadt	II
Wietmarschen	I
Wildeshausen, Stadt	II
Wilhelmshaven, Stadt	II
Winsen (Aller)	II
Winsen (Luhe), Stadt	V
Wittingen, Stadt	I
Wittmund, Stadt	I
Wolfenbüttel, Stadt	III
Wolfsburg, Stadt	IV
Wunstorf, Stadt	III
Zetel	I
Zeven, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Aurich	I
Celle	I
Cloppenburg	I
Cuxhaven	I
Diepholz	I
Emsland	I
Friesland	I
Gifhorn	II
Goslar	I
Göttingen	I
Grafschaft Bentheim	I
Hamel-Pyrmont	I
Harburg	IV
Heidekreis	I
Helmstedt	I
Hildesheim	I
Holzminden	I
Leer	I
Lüchow-Dannenberg	I
Lüneburg	III
Nienburg (Weser)	I
Northeim	I

Oldenburg	
Osnabrück	
Osterholz	
Osterode am Harz	
Peine	
Rotenburg (Wümme)	
Schaumburg	
Stade	
Uelzen	
Vechta	
Verden	
Wesermarsch	
Wittmund	
Wolfenbüttel	

Land : **Nordrhein-Westfalen**

Gemeinde	Mietenstufe
Aachen, Stadt	IV
Ahaus, Stadt	II
Ahlen, Stadt	II
Aldenhoven	III
Alfter	IV
Alpen	II
Alsdorf, Stadt	III
Altena, Stadt	I
Altenberge	III
Anröchte	I
Arnsberg, Stadt	II
Ascheberg	II
Attendorn, Stadt	III
Bad Berleburg, Stadt	I
Bad Driburg, Stadt	I
Bad Honnef, Stadt	IV
Bad Laasphe, Stadt	I
Bad Lippspringe, Stadt	II
Bad Münstereifel, Stadt	II
Bad Oeynhausen, Stadt	II
Bad Salzuflen, Stadt	II
Bad Sassendorf	II
Bad Wünnenberg, Stadt	I
Baesweiler, Stadt	II
Balve, Stadt	II
Beckum, Stadt	II
Bedburg, Stadt	III
Bedburg-Hau	II
Bergheim, Stadt	III
Bergisch-Gladbach, Stadt	V
Bergkamen, Stadt	III
Bergneustadt, Stadt	II
Bestwig	I
Beverungen, Stadt	I
Bielefeld, Stadt	III
Billerbeck, Stadt	III
Blomberg, Stadt	I
Bocholt, Stadt	III
Bochum, Stadt	III
Bönen	III
Bonn, Stadt	V
Borchen	I
Borken, Stadt	II
Bornheim, Stadt	IV
Bottrop, Stadt	III
Brakel, Stadt	I
Brilon, Stadt	I
Brüggen	III
Brühl, Stadt	V
Bünde, Stadt	II
Büren, Stadt	I

Burbach	II
Burscheid, Stadt	IV
Castrop-Rauxel, Stadt	III
Coesfeld, Stadt	II
Datteln, Stadt	II
Delbrück, Stadt	I
Detmold, Stadt	III
Dinslaken, Stadt	III
Dormagen, Stadt	IV
Dorsten, Stadt	III
Dortmund, Stadt	III
Drensteinfurt, Stadt	II
Drolshagen, Stadt	I
Dülmen, Stadt	II
Düren, Stadt	III
Düsseldorf, Stadt	V
Duisburg, Stadt	III
Eitorf	II
Elsdorf	III
Emmerich am Rhein, Stadt	III
Emsdetten, Stadt	II
Engelskirchen	III
Enger, Stadt	II
Ennepetal, Stadt	III
Ennigerloh, Stadt	II
Ense	I
Erfstadt, Stadt	IV
Erkelenz, Stadt	III
Erkrath, Stadt	IV
Erwitte, Stadt	I
Eschweiler, Stadt	III
Espelkamp, Stadt	II
Essen, Stadt	IV
Euskirchen, Stadt	III
Extertal	I
Finnentrop	I
Frechen, Stadt	IV
Freudenberg, Stadt	III
Fröndenberg, Stadt	II
Gangelt	I
Geilenkirchen, Stadt	II
Geldern, Stadt	III
Gelsenkirchen, Stadt	II
Gescher, Stadt	II
Geseke, Stadt	II
Gevelsberg, Stadt	III
Gladbeck, Stadt	II
Goch, Stadt	II
Grefrath	III
Greven, Stadt	III
Grevenbroich, Stadt	IV
Gronau (Westfalen), Stadt	II
Gütersloh, Stadt	III
Gummersbach, Stadt	II
Haan, Stadt	IV
Hagen, Stadt	III
Halle (Westfalen), Stadt	II
Haltern am See, Stadt	III

Halver, Stadt	III
Hamm, Stadt	II
Hamminkeln, Stadt	II
Harsewinkel, Stadt	II
Hattingen, Stadt	III
Havixbeck	III
Heiligenhaus, Stadt	IV
Heinsberg, Stadt	II
Hemer, Stadt	II
Hennef (Sieg), Stadt	IV
Herdecke, Stadt	III
Herford, Stadt	III
Herne, Stadt	II
Herten, Stadt	II
Herzebrock-Clarholz	II
Herzogenrath, Stadt	III
Hiddenhausen	II
Hilchenbach, Stadt	II
Hilden, Stadt	IV
Hille	I
Hörstel, Stadt	I
Hövelhof	I
Höxter, Stadt	I
Holzwickede	III
Horn-Bad Meinberg, Stadt	I
Hückelhoven, Stadt	II
Hückeswagen, Stadt	III
Hüllhorst	I
Hünxe	III
Hürth, Stadt	V
Ibbenbüren, Stadt	II
Iserlohn, Stadt	III
Isselburg, Stadt	II
Issum	III
Jüchen	III
Jülich, Stadt	III
Kaarst, Stadt	V
Kalkar, Stadt	II
Kall	II
Kalletal	I
Kamen, Stadt	III
Kamp-Lintfort, Stadt	III
Kempen, Stadt	III
Kerken	III
Kerpen, Stadt	IV
Kevelaer, Stadt	II
Kierspe, Stadt	III
Kirchhundem	I
Kirchlengern	I
Kleve, Stadt	II
Köln, Stadt	V
Königswinter, Stadt	IV
Korschenbroich, Stadt	III
Kranenburg	II
Krefeld, Stadt	IV
Kreuzau	II
Kreuztal, Stadt	II
Kürten	IV

Lage, Stadt	II
Langenfeld (Rheinland), St.	V
Langerwehe	II
Leichlingen (Rheinland),St.	IV
Lemgo, Stadt	II
Lengerich, Stadt	II
Lennestadt, Stadt	II
Leopoldshöhe	II
Leverkusen, Stadt	IV
Lichtenau, Stadt	I
Lindlar	III
Linnich, Stadt	II
Lippetal	I
Lippstadt, Stadt	II
Löhne, Stadt	II
Lohmar, Stadt	IV
Lotte	I
Lübbecke, Stadt	II
Lüdenscheid, Stadt	III
Lüdinghausen, Stadt	II
Lünen, Stadt	III
Marienheide	III
Marl, Stadt	III
Marsberg, Stadt	I
Mechernich, Stadt	II
Meckenheim, Stadt	IV
Meerbusch, Stadt	V
Meinerzhagen, Stadt	II
Menden (Sauerland), Stadt	III
Meschede, Stadt	II
Mettingen	I
Mettmann, Stadt	IV
Minden, Stadt	II
Möhnesee	I
Mönchengladbach, Stadt	IV
Moers, Stadt	III
Monheim am Rhein, Stadt	IV
Monschau, Stadt	I
Morsbach	II
Much	III
Mülheim an der Ruhr, St.	III
Münster, Stadt	IV
Netphen	II
Nettetal, Stadt	III
Neuenkirchen	II
Neuenrade, Stadt	II
Neukirchen-Vluyn, Stadt	III
Neunkirchen	II
Neunkirchen-Seelscheid	III
Neuss, Stadt	V
Niederkassel, Stadt	IV
Niederkrüchten	III
Niederzier	III
Nörvenich	II
Nottuln	III
Nümbrecht	II
Oberhausen, Stadt	III
Ochtrup, Stadt	I

Odenthal	IV
Oelde, Stadt	I
Oer-Erkenschwick, Stadt	III
Örlinghausen, Stadt	II
Olfen, Stadt	II
Olpe, Stadt	II
Olsberg, Stadt	I
Ostbevern	II
Overath	IV
Paderborn, Stadt	II
Petershagen, Stadt	I
Plettenberg, Stadt	II
Porta Westfalica, Stadt	I
Preussisch Oldendorf, St.	II
Pulheim, Stadt	V
Radevormwald, Stadt	III
Raesfeld	II
Rahden, Stadt	I
Ratingen, Stadt	V
Recke	I
Recklinghausen, Stadt	III
Rees, Stadt	II
Reichshof	II
Reken	II
Remscheid, Stadt	III
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	II
Rhede, Stadt	II
Rheinbach, Stadt	IV
Rheinberg, Stadt	III
Rheine, Stadt	II
Rietberg, Stadt	II
Rösraht	V
Rommerskirchen	III
Rosendahl	I
Rüthen, Stadt	I
Ruppichteroh	II
Salzkotten, Stadt	I
Sankt Augustin, Stadt	IV
Sassenberg, Stadt	II
Schalksmühle	II
Schermbek	II
Schleiden, Stadt	I
Schloß Holte-Stukenbrock	II
Schmallenberg, Stadt	I
Schwalmtal	III
Schwelm, Stadt	III
Schwerte, Stadt	III
Selm, Stadt	III
Senden	II
Sendenhorst, Stadt	II
Siegburg, Stadt	IV
Siegen, Stadt	III
Simmerath	III
Soest, Stadt	II
Solingen, Stadt	IV
Spenge, Stadt	II
Sprockhövel, Stadt	III
Stadtlohn, Stadt	II

Steinfurt, Stadt	II
Steinhagen	II
Steinheim, Stadt	I
Stemwede	I
Stolberg (Rheinland), Stadt	III
Straelen, Stadt	III
Sundern (Sauerland), St.	I
Swisttal	III
Telgte, Stadt	III
Tönisvorst, Stadt	IV
Troisdorf, Stadt	IV
Übach-Palenberg, Stadt	II
Unna, Stadt	III
Velbert, Stadt	III
Velen	II
Verl	II
Versmold, Stadt	I
Viersen, Stadt	III
Vlotho, Stadt	I
Voerde (Niederrhein), St.	III
Vreden, Stadt	I
Wachtberg	IV
Wadersloh	II
Waldbröl, Stadt	IV
Waltrop, Stadt	II
Warburg, Stadt	I
Warendorf, Stadt	III
Warstein, Stadt	I
Wassenberg, Stadt	III
Weeze	II
Wegberg, Stadt	II
Weilerswist	III
Welper	II
Wenden	I
Werdohl, Stadt	II
Werl, Stadt	II
Wermelskirchen, Stadt	III
Werne, Stadt	III
Werther (Westf.), Stadt	II
Wesel, Stadt	III
Wesseling, Stadt	IV
Westerkappeln	I
Wetter (Ruhr), Stadt	III
Wickede (Ruhr)	II
Wiehl, Stadt	II
Willich, Stadt	IV
Wilnsdorf	II
Windeck	II
Winterberg, Stadt	I
Wipperfürth, Stadt	III
Witten, Stadt	III
Wülfrath, Stadt	III
Würselen, Stadt	III
Wuppertal, Stadt	III
Xanten, Stadt	III
Zülpich, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Städtereion Aachen	III
Borken	II
Coesfeld	I
Düren	II
Ennepe-Ruhr-Kreis	III
Euskirchen	I
Gütersloh	II
Heinsberg	II
Herford	I
Hochsauerlandkreis	I
Höxter	I
Kleve	III
Lippe	I
Märkischer Kreis	II
Paderborn	I
Siegen-Wittgenstein	III
Soest	III
Steinfurt	I
Warendorf	II
Wesel	II

Ahrweiler	I
Altenkirchen (Westerwald)	I
Alzey-Worms	II
Bad Dürkheim	II
Bad Kreuznach	II
Bernkastel-Wittlich	I
Birkenfeld	I
Bitburg-Prüm	I
Cochem-Zell	I
Vulkaneifel	I
Donnersbergkreis	II
Germersheim	II
Kaiserslautern	II
Kusel	I
Rhein-Pfalz-Kreis (Ludwigshafen)	III
Mainz-Bingen	III
Mayen-Koblenz	I
Neuwied	I
Südwestpfalz	I
Rhein-Hunsrück-Kreis	I
Rhein-Lahn-Kreis	I
Südliche Weinstraße	II
Trier-Saarburg	II
Westerwaldkreis	I

Land : **Saarland**

Gemeinde	Mietenstufe
Beckingen	I
Bexbach, Stadt	II
Blieskastel, Stadt	I
Dillingen/Saar, Stadt	II
Eppelborn	II
Friedrichsthal, Stadt	I
Heusweiler	I
Homburg, Kreisstadt	II
Illingen	I
Kirkel	II
Kleinblittersdorf	I
Lebach, Stadt	I
Losheim am See	I
Mandelbachtal	I
Marpingen	I
Merchweiler	I
Merzig, Kreisstadt	II
Mettlach	II
Neunkirchen, Kreisstadt	II
Nohfelden	I
Ottweiler, Stadt	II
Püttlingen, Stadt	II
Quierschied	II
Rehlingen-Siersburg	I
Riegelsberg	II
Saarbrücken, L.-hauptst.	III
Saarlouis, Kreisstadt	III
Saarwellingen	II
Sankt Ingbert, Stadt	I
Sankt Wendel, Kreisstadt	I
Schiffweiler	I
Schmelz	I
Schwalbach	II
Spiesen-Elversberg	I
Sulzbach/Saar, Stadt	II
Tholey	I
Überherrn	II
Völklingen, Stadt	II
Wadern, Stadt	I
Wadgassen	II

Kreis	Mietenstufe
Merzig-Wadern	I
Saarlouis	I
Saar-Pfalz-Kreis	II
Sankt Wendel	I

Land : Sachsen

Gemeinde	Mietenstufe
Annaberg-Buchholz, Stadt	I
Aue, Stadt	I
Auerbach/Vogtl., Stadt	I
Bannewitz	III
Bautzen, Stadt	II
Bischofswerda, Stadt	II
Borna, Stadt	II
Burgstädt, Stadt	II
Chemnitz, Stadt	II
Coswig, Stadt	III
Crimmitschau, Stadt	I
Delitzsch, Stadt	II
Dippoldiswalde, Stadt	II
Döbeln, Stadt	II
Dresden, Stadt	III
Ebersbach-Neugersd., Stadt	I
Eilenburg, Stadt	II
Flöha, Stadt	II
Frankenberg, Stadt	II
Freiberg, Stadt	II
Freital, Stadt	II
Frohburg	II
Glauchau, Stadt	III
Görlitz, Stadt	I
Grimma, Stadt	II
Großenhain, Stadt	II
Heidenau, Stadt	III
Hohenstein-Ernstthal, Stadt	II
Hoyerswerda, Stadt	II
Kamenz, Stadt	II
Klipphausen	I
Leipzig, Stadt	II
Lichtenstein/Sa., Stadt	II
Limbach-Oberfrohna, Stadt	II
Löbau, Stadt	I
Marienberg, Stadt	I
Markkleeberg, Stadt	III
Markranstädt, Stadt	III
Meerane, Stadt	II
Meißen, Stadt	III
Mittweida, Stadt	II
Mülsen	I
Neustadt i. Sa., Stadt	II
Oelsnitz/Vogtland, Stadt	I
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	II
Oschatz, Stadt	II
Pirna, Stadt	III
Plauen ,Stadt	I
Radeberg, Stadt	II
Radebeul, Stadt	III
Reichenbach/Vogtl., Stadt	I

Riesa, Stadt	II
Schkeuditz, Stadt	II
Schneeberg, Stadt	II
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	II
Stollberg/Erzgeb., Stadt	II
Taucha, Stadt	III
Torgau, Stadt	II
Weinböhla	III
Weißwasser/O.L., Stadt	II
Werdau, Stadt	II
Wilkau-Haßlau, Stadt	II
Wilsdruff, Stadt	II
Wurzen, Stadt	II
Zittau, Stadt	I
Zwickau, Stadt	II
Zwönitz, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
-------	-------------

Erzgebirgskreis	I
Mittelsachsen	I
Vogtlandkreis	I
Zwickau	II
Bautzen	I
Görlitz	I
Meißen	I
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	II
Leipzig	II
Nordsachsen	I

Land : **Sachsen-Anhalt**

Gemeinde	Mietenstufe
Aschersleben, Stadt	II
Bad Dürrenberg, Stadt	II
Bernburg (Saale), Stadt	II
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	III
Blankenburg (Harz), Stadt	I
Braunsbedra, Stadt	II
Burg, Stadt	II
Coswig (Anhalt), Stadt	I
Dessau-Roßlau, Stadt	II
Eisleben, Lutherstadt	II
Gardelegen, Stadt	I
Genthin, Stadt	II
Gommern, Stadt	II
Gräfenhainichen, Stadt	II
Halberstadt, Stadt	II
Haldensleben,Stadt	II
Halle (Saale), Stadt	III
Hettstedt, Stadt	II
Hohe Börde	II
Jessen (Elster), Stadt	I
Kemberg, Stadt	I
Klötze, Stadt	I
Köthen (Anhalt), Stadt	II
Landsberg, Stadt	II
Leuna, Stadt	II
Magdeburg, Landeshauptstadt	III
Merseburg, Stadt	III
Möckern, Stadt	I
Muldestausee	II
Naumburg (Saale), Stadt	II
Oberharz am Brocken	II
Oebisfelde-Weferlingen	II
Oschersleben (Bode), Stadt	II
Osterburg (Altmark)	II
Osterwieck, Stadt	I
Quedlinburg, Stadt	II
Querfurt, Stadt	I
Salzatal	II
Salzwedel, Hansestadt	II
Sandersdorf-Brehna	II
Sangerhausen, Stadt	II
Schkopau	III
Schönebeck (Elbe), Stadt	II
Staßfurt, Stadt	II
Stendal, Stadt	II
Südliches Anhalt,Stadt	II
Tangerhütte, Stadt	II
Tangermünde, Stadt	II
Teutschenthal	II
Thale, Stadt	I
Wanzleben-Börde, Stadt	II

Weißenfels, Stadt	II
Wernigerode, Stadt	II
Wettin-Löbejün, Stadt	I
Wittenberg, Lutherstadt	II
Wolmirstedt, Stadt	II
Zeitz, Stadt	II
Zerbst/Anhalt, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Anhalt-Bitterfeld	II
Salzlandkreis	II
Wittenberg	I
Burgenlandkreis	I
Mansfeld-Südharz	I
Saalekreis	II
Börde(kreis)	I
Jerichower Land	II
Stendal	I
Harz	I
Altmarkkreis-Salzwedel	I

Land : **Schleswig-Holstein**

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensburg, Stadt	VI
Bad Bramstedt, Stadt	IV
Bad Oldesloe, Stadt	IV
Bad Schwartau, Stadt	V
Bad Segeberg, Stadt	IV
Bargteheide, Stadt	V
Barmstedt	IV
Barsbüttel	V
Brunsbüttel, Stadt	II
Eckernförde, Stadt	III
Elmshorn, Stadt	IV
Eutin, Stadt	IV
Flensburg, Stadt	III
Fehmarn, Stadt	IV
Geesthacht, Stadt	IV
Glinde, Stadt	VI
Glückstadt, Stadt	III
Halstenbek	V
Handewitt	II
Harrislee	III
Heide, Stadt	III
Henstedt-Ulzburg	V
Husum, Stadt	III
Itzehoe, Stadt	III
Kaltenkirchen, Stadt	IV
Kiel, Landeshauptstadt	IV
Kronshagen	IV
Lauenburg/Elbe, Stadt	IV
Lübeck, Hansestadt	IV
Malente	III
Mölln, Stadt	IV
Neumünster, Stadt	III
Neustadt in Holstein, St.	IV
Norderstedt, Stadt	VI
Pinneberg, Stadt	VI
Preetz, Stadt	IV
Quickborn, Stadt	V
Ratekau	IV
Ratzeburg, Stadt	III
Reinbek, Stadt	V
Rellingen	V
Rendsburg, Stadt	III
Scharbeutz	V
Schenefeld, Stadt	VI
Schleswig, Stadt	III
Schwentinental	IV
Schwarzenbek, Stadt	IV
Stockelsdorf	IV
Sylt	V
Tornesch	IV
Uetersen, Stadt	IV

Wedel, Stadt	VI
Wentorf bei Hamburg	IV

Kreis	Mietenstufe
-------	-------------

Dithmarschen	I
Herzogtum Lauenburg	III
Nordfriesland	II
Ostholstein	III
Pinneberg	IV
Plön	III
Rendsburg-Eckernförde	II
Schleswig-Flensburg	I
Segeberg	III
Steinburg	II
Stormarn	IV

Sonneberg	I
Saalfeld-Rudolstadt	II
Holzland-Kreis	II
Saale-Orla-Kreis	II
Greiz	I
Altenburger Land	I